

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert und drittes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Samstags den 18. August 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 28. July.

(Fortsetzung.)

Die Berathung über das Reglement der beiden Ráthe wird wieder vorgenommen und der 6. §. des VII. Abschnitts behandelt. Ruhn sagt, man hat sich schon einmal darüber berathen und gefunden, daß dieser §. für die entfernt wohnenden Mitglieder ungerrecht sey und daß wir uns alle dem Vaterland gleich schuldig sind: ich schlage wiederum vor, daß keines ohne Erlaubniß sich entferne, oder ausbleibe. Deloës folgt. Zimmermann sagt, es mag wohl ein Vorzug für die näher wohnenden seyn, doch ist er eigentlich nur anscheinend, denn auch andere Mitglieder können hingehen wo sie hinwollen: man könnte allenfalls 2 Tage Entfernung gestatten, und dann beobachten ob die Wirkung dieses Gesetzes vielleicht Ruhn's vorgeschlagne Maasregel nothwendig mache. Carrard stimmt Ruhn bei, weil es sonst Mitglieder geben könnte, die dem Gesetze gemäß Erlaubniß hätten die Hälfte ihrer Zeit zu Hause zuzubringen. Spengler vertheidigt das Gutachten, doch will er, daß sich ein Mitglied nur in jedem Monat 3 Tage entfernen dürfe, und daß die Saalinspektoren darüber ein Verzeichniß führen und längere Abwesenheit an der Besoldung abziehen. Fierz will, daß sich kein Mitglied ohne Vorwissen des Präsidenten entferne. Huber stimmt für Zimmermann, weil in jedem Fall die entfernt wohnenden nicht so viel nach Hause gehen werden als die nahe wohnenden, und in ganz Helvetien kein Soldat so eingeschränkt wäre wie die Volkerepräsentanten: macht man, daß wir wie die Kinder in der Schule fragen müssen, so zeigt dieß wenig Vertrauen in uns selbst und es wird entweder immer gefragt, oder das Gesetz nicht gehalten werden. Placmann fodert Sorgfalt, weil es eine Gegenrevolution geben könnte, wenn die Weiber immer ganz allein zu Hause bleiben müßten. Ruhn sagt: Der Grundsatz ist, daß wir unsre Pflicht erfüllen sollen; wenn ein Repräsentant fort will, so kann er fragen; will man dieses nicht annehmen, so werde ich in der

ersten Sitzung, in welcher ein Drittheil der Mitglieder mangelt, auf Aufhebung derselben dringen, weil die Minorität nicht der Majorität Gesetze machen soll. Schoch sagt, für Fleissige ist kein Gesetz nöthig, sondern nur für Unfleissige, also stimme ich Ruhn bei, und fodere, daß alle Wochen einmahl zu unbestimmter Zeit ein Namensaufruf gemacht werde. Ruzet folgt Ruhn, weil er ehemals als Militär für jede Viertelstunde fragen mußte. Ufermann stimmt auch für Ruhn, weil viele Mitglieder sind, die noch nicht dem dritten Theil aller Sitzungen beigewohnt haben: er wünscht, daß ein Register hierüber gehalten werde. Eustor will, daß man jede Entfernung dem Präsidenten anzeige und für mehr als 3 Tage Entfernung die Versammlung um Erlaubniß frage. Anderswerth folgt Eustor. Deloës stimmt für Ufermann. Desch stimmt Ruhn bei. Secretan folgt Eustor, dessen Meinung angenommen wird, mit Schoch's und Ufermann's Beisätzen.

Secretan erhält das Wort für eine Ordnungsmotion, in der er die Zurücknahme von Ufermann's angenommenem Beisatz begehrt, weil diesem Schluß zufolge alle Tage ein Namensaufruf statt haben müßte, und die Stelle eines Saalinspektors so mühsam würde, daß er sogleich um Abnahme derselben bitte. Haas widerspricht Secretan und findet die Ausführung dieses Beschlusses keineswegs so mühsam. Ruzet stimmt für Haas. Huber folgt Secretan, weil man ohne dieß die Mitglieder kenne, welche sich immer entfernen, oder während der Sitzung in den Hof hinuntergehen, und man sich nicht mit solch kleinlichen Maasregeln abgeben könne. Ruhn stimmt für den Beschluß, weil die Nation keinen bezahlen soll, der seine Pflicht nicht erfüllt, und man diesem aufgesonnenen Abwesenheits-Verzeichniß zufolge mit jedem Repräsentant am Ende des Jahres Abrechnung halten soll. Bourgois stimmt für Secretan wegen dem unnöthigen Zeitaufwand, der durch diese Maasregel veranlaßt würde, und weil er keinem mißgönnt im Schoos seiner Familie zuweilen einige Stunden zuzubringen. Carrard stimmt ebenfalls Secretan bei, dessen Antrag angenommen wird.

Senat 28. Juli.

Genhard und Fornerod berichten im Namen einer Commission über den dem grossen Rath einzugebenden Bericht, betreffend die Gehalte und Gehalte der beim Bureau des Senats angestellten Personen; die Commission glaubt, der Oberschreiber sollte 130 höchstens 140 Louisd'or Gehalt haben; er sollte zugleich als Archivar des Senats angesehen werden und im Haus des Senats Wohnung erhalten — die beiden Unterschreiber als junge Leute sollte jeder 90 höchstens 100 Louisd'or empfangen. Copisten würden selten mehr als einer nöthig seyn; ein Dolmetscher, der in beiden Sprachen übersetzt, sollte 180, im Fall man 2 bedürfte, jeder 130 Louisd'or erhalten. Muret: Der grosse Rath besteht darauf, seinen Secretairen die zuerst von ihm vorgeschlagenen Gehalte zu geben; es ist klar, daß der Vortheil des Senats erheischt, keinen zu grossen Unterschied zwischen den Gehalten der Secretairs beider Räthe zu gestatten. Er würde 150 für den Oberschreiber und wenigstens 100 für jeden Unterschreiber vorschlagen; betreffend den Dolmetscher, so sey ein unendlich grosser Unterschied zwischen dem, der nur in eine und dem, der in beide Sprachen übersetzt, jenem kann man 130 Louisd'or geben, während dieser mit 200 gewiß nicht zu stark bezahlt ist und die Nation immer 60 Louisd'or, und mehr noch durch den bessern und vollkommnern Gang der Discussionen gewinnt. Genhard findet es sey doch ein grosser Unterschied zwischen den Arbeiten der Mitglieder der Verwaltungskammern und denen der Oberschreiber und dennoch sollten jene weniger Gehalt als diese haben. Reiding findet, die Arbeiten der Bureaux beider Räthe seyen sehr ungleich und also sollen nach Anleitung der Constitution auch die Besoldungen ungleich seyn; dem Oberschreiber will er gern Wohnung geben, weil sich eine solche im Haus des Senates immer finden wird; daneben 100 Louisd'or. Dem Dolmetscher, wenn es um unsere gegenwärtigen zu thun wäre, herzlich gerne 200, da aber eine allgemeine Bestimmung soll getroffen werden, 180. Einem Dolmetscher, der nur in eine Sprache übersetzt, 80 bis 100. Zäslin unterstützt Muret. Usteri begehrt das Wort für eine Ordnungsmotion. Die zeitherigen Discussionen über die Gehalte überzeugen ihn immer mehr, daß die ganz isolirte Behandlung der einzelnen Gehalte von Seite des Senats fehlerhaft sey, und daß der grosse Rath weit besser würde gethan haben, den ganzen Besoldungsetat vollständig zu beschließen und uns ihn auf diese Art zu übersenden; es verhalte sich hiemit wie mit dem Polizeireglement für beide Räthe; jeder einzelne Abschnitt kann freilich für sich einen besondern Beschluß ausmachen, aber das Ganze muß auch im Zusammenhang übersehen werden, damit man inne werde, ob es vollständig und ob das gehörige Verhältniß der verschiedenen Theile zu einander statt finde?

Bei Bestimmung der Gehalte ist es wichtig die Summe zu kennen, auf welche sich dieselben alle belaufen; es ist wichtig zu wissen, ob eine billige und den Arbeiten angemessene Proportion zwischen den verschiedenen Gehalten beobachtet ist; über alles dieses kann der Senat nicht urtheilen, wenn er wie bisher die einzelnen Gehalts-Bestimmungen empfängt und entweder genehmigt oder verwirft. Da hingegen nach Empfang des gesammten Besoldungsetats der Senat denselben wahrscheinlich verworfen, aber zugleich seine Grundsätze, Urtheile und Wünsche bekannt gemacht hätte, so daß alsdann ein zweiter Vorschlag wirklich das Resultat der Arbeiten beider Räthe gewesen wäre. Er schlägt nun also vor, der Senat solle alle einzelnen Gehaltsbeschlüsse, die noch ausstehen mögen, abwarten und sie dann sämmtlich an eine Commission weisen. Fornerod unterstützt diesen Antrag, doch glaubt er, müsse vorher dem grossen Rath die Antwort über die man sich eben berathen habe, mitgetheilt werden. Muret ist gleicher Meinung. Usteri erklärt, daß er seine Ordnungsmotion so lange zurückziehe bis über den obschwebenden Gegenstand die Berathung beendet ist. Fornerod unterstützt neuerdings den Rapport der Commission. Bay stimmt in Rücksicht auf den Dolmetsch, Muret bei, zumahl ihm nach dem Gutachten der Commission auch obliege den Commissionen beizuwohnen und ihre Rapporte zu machen; bekämen wir in der Folge einen andern Dolmetsch, so könnte auch ein neuer Accord mit ihm geschlossen und sein Gehalt vermindert werden. Meyer v. Arbou ist gleicher Meinung. Usteri findet, daß es wirklich kaum thunlich seyn werde, einen beträchtlichen Unterschied zwischen den Gehalten der Secretairs beider Räthe zu machen, sonst werden je die fähigsten Subjekte, die der Senat haben mag, immer an den grossen Rath übergehen. Er möchte also eher antragen, keinen besondern Vorschlag für die Schreiber des Senats zu machen; in Rücksicht auf den Dolmetscher scheine Bay in einigem Irrthum zu stehen; derselbe habe den Commissionen, die ihn verlangen, nur als Dolmetscher und keineswegs als Berichterstatter beizuwohnen; auch dürfte es der Würde des Senats sowohl, als der zu besetzenden Stelle unangemessen seyn; wann mit jedem neuen Subjekt ein neuer Accord geschlossen würde, die Stelle soll ihren bestimmten Gehalt haben und dem Senat obliegen nur tüchtige Subjekte, die also auch den Gehalt verdienen, zu derselben zu wählen. Berthollet spricht auch gegen den Unterschied der Gehalte in beiden Räthen; wenn beim grossen Rath mehr Arbeit ist, so hat derselbe auch mehr Arbeiter; dem grossen Rath sollen wir einzig ein Verzeichniß der bei unserm Bureau angestellten Personen senden; mehr wäre constitutionswidrig, indem dadurch eine Initiative ausgeübt würde. Ruepp will dem grossen Rath die verschiedenen gefallnen Meinungen senden, aber nichts Bestimmtes vorschlagen, indem wir uns dadurch die

Hände binden könnten. Zäslin findet, man würde mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn man jetzt gleiche Gehalte für die Secretärs beider Räthe verlangte, nachdem man vorher das Gegentheil gewünscht und dadurch das vorschwebende Begehren des grossen Rathes bewirkt hat. Devey findet den Vorschlag der Commission unannehmbar, weil dadurch eine Initiative vom Senat ausgeübt würde; der grosse Rath könnte in Folge desselben sich ebenfalls das Recht anmassen, die Gehalte seiner Secretärs allein zu bestimmen; er will also den Beschluß verwerfen, der den Senat einladet, einen Vorschlag zu thun. — Man bemerkt, daß derselbe schon angenommen ist und beschließt hierauf dem grossen Rath keinen Gehaltsvorschlag, sondern einzig ein Verzeichniß der, bei dem Secretariat des Senats angestellten Personen zu senden.

Die Discussion über den, die Patriotenentschädigung betreffenden Beschluß wird eröffnet. Laflechere geht von dem Grundsatz aus, daß allerdings Entschädigungen den verfolgten Patrioten gehören, aber wer soll dieselben bezahlen? von den ehemaligen Regierungen können sie nicht gefodert werden; man durchgehe die Geschichte aller Revolutionen, nirgends wird man ein Beispiel finden, daß eine gestürzte und besiegte Regierung zur Entschädigung wäre richterlich verurtheilt worden. Einigkeit, Vergessen erlittener Beleidigungen und alles Vergangenen sollen Grundsätze unserer neuen Republik seyn. Zudem würden die alten Regierungen sich hinter ihre alte Gesetze und Verfassungen verschanzen, und durch sie, gleich den alten Freiherren hinter ihren Wällen und Festungen unantastbar seyn. Man spricht davon, Patrioten, die an ihrer Ehre gelitten haben, zu entschädigen; diese ist unverletzt, und bedarf keiner Entschädigung; jene aber, so an ihrem Vermögen gelitten haben, soll und wird das dankbare Vaterland entschädigen; er verwirft den Beschluß. Muret: Wollen wir, daß die verfolgten Patrioten entschädigt werden? dieß ist die Frage, die ohne Umschweif muß entschieden werden. Wie wäre es möglich, daß ihre Bejahung nur einigem Zweifel unterworfen seyn könnte; ohne die größte Ungerechtigkeit müssen wir sie unbedingt bezahlen. — Ich darf Euch nur an wenige Thatsachen erinnern; was hat Frau von Zerstorung und Flammen gerettet, was anders als der Zufall und einige Stunden? Wodurch ist das Leben des seither auf dem Schlachtfeld gefallenen General Laharpe von dem schmachlichsten Henkerstode gerettet worden? — durch seine Flucht allein; — und jene, die am Schellenwerk schimpfliche Ketten schleppten, und Jahre durch dem grausamsten Tode entgegen sahen; — findet man größere Schändlichkeiten in der ganzen Geschichte? — Die Familie des General Laharpe, ich muß wohl noch einmal auf diesen Freiheitsmartyrer zurückkommen, ward durch fortgesetzte Tirannie ihrer Ver-

folger völlig zu Grunde gerichtet, oder durch gezwungenen Verkauf ihrer Güter — die niemand zu kaufen wagte — ihres Eigenthums beraubt. Noch ein einziges Beispiel — jener Greis von Ber, der von den Soldaten der Aristokratie gequält, gesagt hatte: lieber wollte er Franken herbergen, ward um dieser Worte willen, die sein einziges Verbrechen ausmachten, ins Gefängniß geworfen, und nicht eher frei gelassen, bis er durch Frost und Kälte den Gebrauch seiner Hände auf immer verloren hatte. — Haben wir endlich nicht den ehrwürdigen Bodmer in unsrer Mitte, über dessen Haupt das Schwerdt des Henkers geschwungen ward; was haben er und seine würdigen Mitpatrioten im Canton Zürich, für Verbrechen begangen? sie verlangten Freiheit über ihr Eigenthum zu schalten, Rechte, welche nur die vollendetste Tirannie zu beeinträchtigen wagen kann. Und nun frage ich euch, sollen diese verfolgten Patrioten nicht entschädigt werden? und wer soll sie entschädigen? — Die Nation — sagt Laflechere — aber wie ist es möglich von der Nation Entschädigung für die Verbrechen der alten Regierungen zu fodern; sie hat keinerlei Erbe, sie hat nichts von ihnen empfangen, und wir sollten sie verurtheilen für ihre Unthaten zu büßen? — Laßt uns aufrichtig seyn; entschädigen sollen diejenigen, welche geschädigt haben, die Urheber der Verfolgungen. Sollte der ewige Grundsatz: Wer den Schaden verursacht hat, soll ihn auch büßen, hier zum erstenmale bezweifelt werden? Nun aber sind es die alten Regierungen, welche den Schaden anrichteten; diese sollen auch zahlen. Will man mit Laflechere sagen, sie werden sich hinter die Gesetze ihrer alten Verfassungen verschanzen — die Gesetze! sie selbst haben alle verletzt. — Haben sie nicht mit Hintansetzung aller Gesetze, den Bürger seinem rechtmässigen Richter entzogen? Haben sie nicht nächtlicher Weile Hausväter ihren Familien entrissen, und sie nach Bern in die Gefängnisse schleppen lassen? Haben sie nicht die Prozeßakten in inquisitorisches Dunkel gehüllt, denen welche sie betrafen, solche vorenthalten. Haben sie dem Beklagten je seinen Ankläger kennbar gemacht? und solche Richter sollten sich auf die Gesetze stützen, hinter denselben ihre eigne Sicherheit finden können.

Man spricht von übertriebenen und ungerechten Forderungen; diese wird jeder Rechtschaffne verabscheuen; allein der Beschluß ertheilt den Beklagten hinlänglich die Mittel, sich gegen solche zu schützen und zu vertheidigen. Man kann unmöglich anders als den verfolgten Patrioten gestatten, gegen alle ihre Richter zu klagen, denn wie wollten jene den Schuldigen von dem Unschuldigen unterscheiden können, während die rechtlosen Verurtheilungen ins tiefste Dunkel eingehüllt waren. Man spricht von Zahl und endlosen Processen, von ganzen Heeren von Advocaten; dieß sind Worte, mit denen man schrecken und die Gerechtigkeit umgeben will. Keine Heere von Advocaten, nichts

von all' dem wird statt finden; die Resolution verhält dieß alles; sie kürzt ab und sichert jedem sein Recht; sie erfüllt jeden wesentlichen Punkt; warum sollten wir uns dann an Kleinigkeiten stoßen, und diesen Apfel der Zwietracht neuerdings in den großen Rath zurückwerfen; das werden wir sicher nicht thun; wir werden den Beschluß annehmen.

Man hat auch gesagt, in der ganzen Geschichte werde sich kein Beispiel von gestürzten Regierungen finden, die zu Entschädigungen wären verurtheilt worden? — Als ob nicht Beispiele genug vorhanden wären, wo dieselben mit dem Verlust ihrer Güter, ihrer Freiheit, ihres Lebens gestraft wurden. — Bei uns ist ihnen überall nicht das mindeste Leides widerfahren; ich lobe und billige sie diese Milde und Großmuth; sie liegt im Charakter des helvetischen Volks, und gereicht ihm zur Ehre. Ich billige es sehr, daß jene Menschen, die, hätten sie den Sieg davon getragen, uns Besiegte auf's Schaffot gesandt hätten, von den Gesezen so lange geschützt bleiben als sie selbst dieselben achten; — aber diese Mäßigung von unsrer Seite, soll sie ihnen zum Recht werden, um verdiente und verschuldete Entschädigungen nicht zu zahlen? — Endlich, obgleich ich durch fremde Betrachtungen euer Urtheil auf keine Weise lenken möchte, glaube ich euch bemerken zu müssen, daß der geäußerte Wille der großen Nation nicht außer Acht darf gelassen werden; Mengaud sowohl als Brune haben seiner Zeit diesen Willen für Entschädigung der verfolgten Patrioten bestimmt genug erklärt. Wir haben oft, und ohne Zweifel mit Recht, den Wünschen der Frankennation solches Ohr geliehen; warum sollten wir es in dem gegenwärtigen Falle nicht thun. Alles vereinigt sich also, uns die Annahme des Beschlusses zu empfehlen.

Zäslin spricht von der Wichtigkeit des Gegenstandes; kaum werde ein einziges Mitglied des Senates seyn, das nicht dem Grundsatz beigepflichtet, daß den verfolgten Patrioten Entschädigung gebühre; die Frage sey nur, wie dieselbe soll erhalten werden — Für gekränkte Ehre kann von keiner Entschädigung die Rede seyn — der herrliche Sieg der Sache der Freiheit ist dafür die beste Entschädigung; ist Bodmer durch unsre allgemeine Achtung, durch die Volksstimme, die ihn zum ersten Senator seines Cantons gewählt hat, nicht geehrt und entschädigt? Ist die Stadt Arau nicht belohnt durch die Ehre, der erste Sitz der Regierung zu seyn, durch unsre allgemeine Liebe und Achtung? — Bei denen so an ihren Gütern Verlust erlitten, müssen erst diejenigen unterschieden werden, die durch das Unglück und die Folgen des Krieges litten; unter diesen können solche sich finden, denen Entschädigung gebührt; aber sie sind nicht in Vergleich zu setzen mit jenen die durch ungerechte richterliche Sprüche litten; auf diese letztern sollen unsre Berathungen sich beschränken; auf die Güter, deren Wiedererstattung an die Beraubten, wohl ganz unstreitig gebührt. Sie finden sich in den

Cantonen Feman, Zürich, vielleicht auch noch an andern Orten, aber nicht in großer Anzahl. Der Gesetzgeber hat die Art zu bestimmen, wie Entschädigung gegeben werden soll; — der 14te und der 48ste Art. der Constitution, sind dabei nicht aus dem Auge zu verlieren; Billigkeit, Menschenliebe, Gerechtigkeit, müssen bei einem solchen eigens zu gebenden Gesetze beobachtet werden — Die Unvollkommenheiten des vorhandenen Beschlusses, sind durch unsre Commission selbst aufgedeckt worden; der 3te Artikel ist besonders auffallend; nach demselben sollen die Richter, einer für den andern verantwortlich seyn. Niemand kann zweifeln, daß nicht auch würdige Patrioten unter den alten Regierungen fassen; sollen nun diese, für Unglück und Unrecht, das sie, soviel ihnen möglich war, vermindert und verhütet haben, verantwortlich seyn? — und wer soll sie ausnehmen, und sie, die so viele Nützlichkeiten verdienen, auffinden? vielleicht sind einige derselben hier, durch die Stimme des Volks gewählt, unter uns. — Er sieht überhaupt, durch Annahme der Resolution, Unglück für das Vaterland, Haß, Feindschaft, Groll, und was immer dem Zweck unsrer Vereinigung zuwider seyn kann, gestiftet; das Mittel, um alles dieses zu verhüten, welches die Commission vorschlägt, wird ganz unhinreichend seyn. Zuerst und vor allem andern aus, sollte eine Proclamation gemacht, und alsdann durch Niedersezung einer Commission den vielen Processen vorgebeugt werden; in der Hoffnung, der große Rath werde solche zweckmäßigere Wege vorschlagen, verwirft er den Beschluß. Stapfer sagt, über die Sache selbst wolle er weder reden noch stimmen; aber die einzige zu beantwortende Frage sey; ob man Recht angeheihen lassen, und denen welche Entschädigung gebührt, solche verschaffen wolle? ist das nicht, so hört alles andere auf; im Bezahlungsfalle aber muß ein Richter angewiesen werden. Schärer: Ich kann die Resolution nicht annehmen, weil die Zeit, von welcher an Entschädigung gefordert werden kann, zu weit ausgedehnt und zurückgesetzt ist, und weil durch den Beschluß eine solche Menge von Patrioten und Antipatrioten hervorgerufen würde, daß allgemeiner Streit und Kampf sich allenthalben erheben müßten; bis zum Anfang unserer Revolution, glaube ich, war es Pflicht der alten Obrigkeiten, die Ruhestörer zu strafen. Haben Individuen, oder Gemeinden von den ehemaligen Regierungen Unrecht erlitten, so soll ihnen Revision bewilligt werden, aber nicht als Patrioten; denn für solche erkenne ich bloß die, die dem Vaterlande freiwillige Aufopferungen machten; — sobald sie Entschädigung fordern, verlieren sie vieles von meiner Achtung; — für die Oligarchen werde ich nicht bitten, wohl aber für ihre Kinder; diese wollen wir nicht unglücklich machen, und ihnen keine Ursache geben, über Helvetiens erste Gesetzgeber, ich will nicht sagen zu fluchen, aber nur unzufrieden zu seyn.

(Die Fortsetzung im 104ten Stük.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Hundert und viertes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Montags den 20. August 1798.

Gesetzgebung.

Senat 28. July.

(Fortsetzung.)

Duc: Der grosse Rath hat, in Folge der Petitionen verschiedner geschädigter Patrioten, sich lange Zeit durch mit der vorliegenden Resolution beschäftigt; diese Patrioten sind die Keime unserer Revolution gewesen; der Grundsatz ist allgemein anerkannt, daß ihnen Entschädigung gebührt; wäre die Nation reich genug, so möchte sie immerhin entschädigen; aber sie ist arm, und also müssen die Oligarchen zahlen; diese werden vielleicht sagen: Wir waren souverain und mußten unsre Souverainität vertheidigen. Ich frage aber, woher hatten sie diese Souverainität? Wer gab sie ihnen? — Sie besaßen solche nie rechtmässig; — nicht von Oesterreich, nicht von Zell und seinen Mitverbündeten hatten unsre alten Oligarchen die Souverainität empfangen; sie haben dieselbe usurpirt, langsam und allmählich haben sie sich ihrer bemächtigt, mit Leib und Gut müssen sie haften, für das was sie verübten. — Und wir wollten ihrer schonen? Vortrefflich ist in dem Beschluß die Zeit des Anfangs der französischen Revolution bestimmt; von da an gingen den Völkern die Augen auf; — die angeblichen und sich so nennenden Souveraine hätten das merken und wissen sollen, daß nun die Zeiten vorbei sind wo die Ludwige in Frankreich herrschten. Der Beschluß ist ein Meisterstück von Patriotismus und Gerechtigkeit, und ich stimme zu seiner Annahme. — Auf Berthollets Antrag wird die Fortsetzung der Beratung bis Montag ausgesetzt.

Auf Luthi's v. Sol. Antrag soll die Commission über die Zehenden erst Mittwoch ihren Bericht vorlegen.

Die Botschaft des Direktoriums, welche die Namen der in die Gesetzgebung gewählten Deputirten des Cantons Laus mittheilt, wird verlesen.

Am 29ten war keine Sitzung in beiden Räten.

Grosser Rath 30. July.

Das Direktorium fragt, welchem Kantone die Gemeinde Refikon beigeordnet werden soll. Escher fodert Tagesordnung, weil für einmal noch die alten Kantonsgränzen statt haben, und diesen zufolge die Gemeinde Refikon zur Hälfte in den Kanton Zürich, und zur Hälfte in den Kanton Thurgau gehöre. Ruhn glaubt, der Gegenstand soll den vereinigten Eintheilungskommissionen des Thurgaus und Zürichs zugewiesen werden, denn wenn er nicht so sehr von Eschers guten Gefinnungen überzeugt wäre, so würde er glauben, er habe nur deswegen diesen Antrag gethan, das mit seine ehedorige Herrschaft Refikon zu keinem Kantone komme, und also noch weiterfort Herrschaft bleiben könne. Billeter folgt Ruhn. Zimmermann auch, weil eine Gemeinde nicht in zwei Kantone abgetheilt werden könne. Haas folgt ebenfalls Ruhn's Antrag. Anderwerth begehrt, daß Refikon ganz dem Kanton Thurgau beigeordnet werde, weil der Kanton Zürich ohne dies schon zu groß sey. Man begehrt abzustimmen. Escher fodert das Wort, um eine Thatsache zu zeigen, allein man stimmt ab, und Ruhn's Antrag wird angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß viele Schlösser in einem vernachlässigten Zustande sich befinden, und vielleicht die Ausbesserungskosten nicht werth sind, dagegen aber durch ihre nöthige Bewachung Ausgaben veranlassen, es fodert daher, daß solche Schlösser

fer, welche nicht zu Nationalgebäuden dienen können, von ihm selbst auf die bestmögliche Art benutzt oder veräußert werden dürfen. Zimmermann begehrt Nies dersehung einer Commission, um sich über den Zustand dieser Schlösser zu erkundigen. Huber will, daß das Direktorium eingeladen werde hierüber Erkundigungen einzuziehen, und der Gesetzgebung mitzutheilen. Haas folgt Hubern, weil ohne solche genaue Kenntniß nichts verfügt werden könne, indem viel leicht viele solche Schlösser zu Arbeitshäusern, Wohnungen von Forstbeamten u. d. g. dienlich sind, und überhaupt man sich sorgfältig über das Zerstören berathen muß, denn es ist schneller zerstört als aufgebaut. Ruzet folgt, weil man nicht in den ersten 3 Monaten schon mit dem Verkaufen sich abgeben müsse, denn sonst erhält man nur den Schilling für den Gulden: Die Schlösser in den Ebenen können uns brauchbar werden; die auf den Bergen, woraus die gnädigen Herren die ganze Gegend beschießen könnten, mögen zerstört werden, nachdem alles nützliche daraus sorgfältigst enthoben seyn wird. Ucker mann folgt auch und wird bald im Namen einer Commission über einen ähnlichen Gegenstand Bericht erstatten. Ruhn klagt, daß die Verwaltungskammern noch keine Berichte über die liegenden Nationalgüter eingeliefert haben, und will, daß das Direktorium diese Berichte schleunigst zu verschaffen eingeladen werde. Hubers und Ruhn's Anträge werden angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß es von der Municipalität Zürichs den Bericht erhalten habe, daß die Zünfte dieser Stadt ihre Zunft Häuser, die ihr Eigenthum sind, der Regierung Helvetiens zu jedem Gebrauch überlassen werden, wenn die obersten Gewalten Helvetiens in Zürich ihren Sitz aufschlagen wollten. Der Brief der Municipalität von Zürich, worin diese Anzeige geschieht, wird vorgelesen. Zimmermann begehrt, daß diese Botschaft der Kommission zugesandt werde, welche sich mit Nachsuchungen beschäftigt in Rücksicht des Hauptorts Helvetiens. Billeter folgt, will aber erst diese Anerbietung der Gemeinde Zürichs dem Senat mittheilen. Zimmermann und De Loes begehren, daß diese Mittheilung an den Senat erst dann geschehe, wann er sich mit diesem Gegenstand beschäftigen wird. Zimmermann's Antrag wird ausschließend angenommen.

Secretan legt ein neues Gutachten über die Besiegung öffentlicher Akten vor, welchem zufolge 1. jede Gerichts-Verwaltungsstelle ihre ausgegebenen Akten selbst besiegeln soll. 2. Andere Akten, welche besiegelt werden müssen, sollen von den Distriktsgerichten unter denen die Personen, oder die Sachen, über welche der Akt statt hat, besiegelt werden. 3. Aktenstücke, welche ins Ausland gehen, sollen von den Kantonsstatthaltern besiegelt werden. 4. Bei Se-

questern soll das Gericht, wohin die Sache gehört, besiegeln. 5. Wann Gefahr im Verzug ist, so kann das Siegel vom Unterstatthalter, oder Nationalagent bis die Friedensrichter eingeführt sind, provisorisch aufgelegt werden. 6. Dieses muß in beiden Fällen in Gegenwart 2 unparteiischer Zeugen geschehen. 7. Es muß darüber ein schriftlicher Aufsatz verfaßt und derselbe innert 24 Stunden dem Präsident des Distriktsgerichts zugesandt werden. 8. Wenn von Staatswegen der Sequester verhängt werden muß, soll dieses durch den Regierungsstatthalter, oder Unterstatthalter, oder Agent geschehen. Die Wichtigkeit der Sache, oder die Gefahr im Verzug wird bestimmen, welcher von diesen dreien dieses thun soll. 9. Davon sind ausgenommen jene Fälle, für welche das Gesetz das Recht des Sequesters insbesondere dem ein oder andern Beamten übertragen hat. 10. Für das Besiegeln wird die nach den vorigen Gesetzen, oder bisherigen Uebungen eingeführte Taxe bezahlt, bis darüber ein förmliches Gesetz durch den Civilcodex festgesetzt seyn wird. 11. Wo aber nichts weder durch Gesetz noch Gewohnheit Bestimmtes darüber festgesetzt ist, soll für jedes Aktenstück 1 Bogen Siegeltax bezahlt werden. 12. Davon sind ausgenommen die Armen, die allgemein als solche anerkannt sind, welchen das Besiegeln unentgeltlich geschehen soll. Secretan begehrt, daß die ersten §§. sogleich angenommen werden, weil sie wie die des vorigen Gutachtens seyen. Ruhn begehrt, daß dieses Gutachten auf dem Bureau einige Tage zur nähern Untersuchung, ehe es berathen wird, liegen bleibe. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Reglement der beiden Räte kommt an die Tagesordnung. Die hierüber niedergesetzte Commission legt einen neuen Abschnitt über die geschlossenen Sitzungen vor. 1. §. Alle Sitzungen sind öffentlich. Angenommen. 2. §. Hiervon sind diejenigen Fälle ausgenommen, wo sich die Versammlung in ein Generalcomité verwandelt. Angenommen. 3. §. Der Präsident erklärt, daß das Comité statt habe. Angenommen. 4. §. Wenn 4 Mitglieder ein Comité begehren, so soll dasselbe statt haben. Angenommen. 5. §. Wenn sich der Rath in ein Comité bildet, so soll darin erst die Versammlung bestimmen, ob der Gegenstand wirklich heimliche Behandlung erfordere, oder aber nicht. Angenommen. 6. §. In letztem Fall wird die Sitzung wieder öffentlich. Angenommen. 7. §. Die Staatsbothen, Beisitzer und Kopisten, sollen sich bei Schließung einer Sitzung entfernen. Angenommen. 8. §. Die im Comité verhandelten Gegenstände sollen geheim gehalten werden, bis das beschlossene Gesetz bekannt gemacht wird, oder so lange der Vortheil des Vaterlandes dieses fodert. Car rard findet den letzten Theil dieses §. unbestimmt, weil auf diese Art das Stillschweigen von der Meis-

nung jedes Mitgliedes abhänge; daher fodert er, daß das Stillschweigen in allen Fällen so lange gehalten werde, bis die Versammlung selbst dasselbe aufheben zu wollen, sich erkläre. Secretan glaubt, was Carrard fodere sey wegen der Menge von Comité, unausführbar, weil über dieses Stillschweigen gehalten und Aufheben ein eignes Protokoll geführt werden müßte; das Gutachten scheint ihm völlig befriedigend zu seyn. Escher sagt, da meist einige Mitglieder sind, die sich den geschlossenen Sitzungen aus Ueberzeugung widersetzen, so werden also diese die Heimlichhaltung für das Wohl des Vaterlandes nicht nothwendig finden, und folglich diesem Gutachten gemäß zu keinem Stillschweigen verpflichtet seyn, und so wird jeder Gegenstand unsrer geschlossenen Sitzungen bekannt werden; offenbar ist also das Gutachten unannehmlich; indessen möchten Carrards Vorschläge auch nicht ganz zweckmäßig seyn, daher fodere ich Rückweisung dieses §. in die Commission. Carrard behauptet, es sey noch kein Comité gehalten worden, wider welches nicht einige Mitglieder Einwendungen machten und daß also dem Gutachten zu folg alle Gegenstände, die heimlich behandelt wurden, bekannt geworden wären: da er aber den Gegenstand sehr wichtig findet, so folgt er Eschers Vorschlag. Ruhn sagt: Gesetze sollen bestimmt und allgemein bindend seyn, folglich nicht der Willkür jeder Individuen Meinung überlassen werden; er will daher, daß man bestimme: das Stillschweigen soll so lange gehalten werden bis ein Gesetz über die heimlich behandelten Gegenstände bekannt gemacht worden. Secretan behauptet, die gemachten Einwendungen seyen ohne allen Werth, weil die Minorität immer der Mehrheit unterworfen sey, und weil nach Ruhns Antrag die Mitglieder über viele Gegenstände, die auf andere Art bekannt geworden wären, ewiges Stillschweigen halten müßten: er will daher neben Ruhns Antrag so lange Stillschweigen der Mitglieder bis der Gegenstand sonst bekannt worden ist. Anderwerth unterscheidet hier die Sache selbst, und die Personalmeinungen der Mitglieder, in Rücksicht der letztern, glaubt er, soll ewiges Stillschweigen gehalten werden. Ruhn vertheidigt seinen Antrag und stimmt übrigens Anderwerth bei, obgleich er gerne alle seine Meinungen bekannt werden läßt. Secretan begehrt nun auch Verweisung an die Commission, welche angenommen wird.

§ 9. Die Protokolle der Comiteen sollen besonders verschlossen werden. Anderwerth will den Mitgliedern schriftliche Auszüge gestatten. Ruhn glaubt, da durch solche Auszüge ein Geheimnis unverschuldeterweise entdeckt werden könnte, so sey der Antrag Anderwerths zu verwerfen. Huber folgt Ruhn und will nur Einsicht in diese geheimen Protokolle den Mitgliedern gestatten. Secretan glaubt,

wenigstens müsse man den Commissionen Auszüge gestatten. Ruhn will den Commissionen die Protokolle selbst anvertrauen. Zimmermann wünscht Verweisung von Anderwerths Antrag an die Commission zu näherer Untersuchung. Egler will, daß kein Mitglied seine, in geschlossenen Sitzungen niedergeschriebenen Bemerkungen, aufbewahren dürfe, sondern dieselben sogleich zerstören müsse. Der §. wird angenommen und Anderwerths Antrag der Commission zugewiesen. Secretan fodert über Eglers Antrag Tagesordnung. Carrard vertheidigt Egler. Zimmermann glaubt, Pflicht und Liebe zum Vaterland der Mitglieder sey hinlänglich sichernd und folgt daher Secretans Antrag. Huber will, daß auch dieser Antrag der Commission zugewiesen werde. Angenommen.

§ 10. Aus den geschlossenen Sitzungen soll nichts in Zeitungen oder Journale eingerückt werden. Angenommen.

§ 11. Die Beschlüsse der geschlossenen Sitzungen sollen verschlossen an den Senat mit der Ueberschrift „in Comité général“ gesandt werden. Angenommen.

§ 12. Der Senat soll solche Beschlüsse in geschlossener Sitzung eröffnen und verlesen. Angenommen.

§ 13. Der Senat soll solche Beschlüsse, deren Heimlichhaltung er nicht nothwendig findet, dem großen Rath zurücksenden. Ruhn widersezt sich diesem §. weil das Comité nur die Form der Behandlung angehe, die dem Senat eben so gut als dem großen Rath freistehe und weil ofne, oder heimliche Behandlung durchaus keinen Einfluß auf den Gegenstand selbst haben soll, denn, fügt er hinzu, ich erkenne keine Politik, die uns in geheimen Sitzungen anders zu beschließen gebietet als in öffentlichen, denn ich werde nie an der Form hängen, sondern an den Grundsätzen, welche in beiden Fällen dieselben seyn sollen. Zimmermann vertheidigt das Gutachten, und glaubt die gegenseitige Achtung der beiden Räthe erfordere, daß der Senat in geheimer Sitzung handle, was der große Rath in seiner Weisheit auch heimlich zu behandeln gutachtet. Huber findet Zimmermanns Gründe gut, aber unausführbar, weil die Zurücksendung eines solchen Beschlusses an den großen Rath wegen bloßer öffentlicher Behandlung zu nichts führe und daher stimmt er Ruhn bei. Custor vertheidigt das Gutachten, weil der große Rath einen solch zurückgesandten Beschluß dann auch öffentlich behandeln könne. Escher folgt Ruhn, weil der Senat in seinen Berathungen eben so frei seyn soll als der große Rath, und weil also der Senat in seiner Weisheit eben so gut über die erforderliche Heimlichhaltung abschließen dürfe, als der große Rath in seiner Weisheit auch darüber zu bestimmen, das Recht habe. Ruhn bestätigt seine Meinung neuerdings, weil der Senat eben so gut über seine innere Polizei

Meister ist, als der große Rath. Secretan vertheidigt das Gutachten, indem er behauptet, die Definitivität erfordere oft gerade die entgegengesetzten Maasregeln von denjenigen, welche genommen worden wären, wenn die Sache heimlich geblieben wäre. Das Gutachten wird angenommen.

§ 14. Die Antwort des Senats soll auch beschlossen und überschrieben seyn. Carrard glaubt, man könne nicht von Antwort, sondern nur von Annahme oder Verwerfung des Senats sprechen. Secretan will statt Antwort, das Wort Bothschaft einsetzen. Huber folgt Carrard, fordert aber noch zugleich, daß der Senat über die Behandlungsart in geschlossener, oder offener Sitzung einen besondern Schluß fasse und diesen dem großen Rath mittheile. Kuhn folgt Hubern. Secretan begehrt, daß Hubers Antrag der Commission zur nähern Untersuchung übergeben werde. Secretans beide Anträge werden angenommen.

§ 15. Diese Bothschaft des Senats soll ebenfalls in geschlossener Sitzung von dem großen Rath verlesen werden. Angenommen.

§ 16. Der große Rath kann diese Bothschaft, wenn er die Heimlichkeit nicht mehr nöthig findet, nachher wieder in offener Sitzung verlesen lassen. Angenommen. Huber will, daß die Commission einen Vorschlag mache zu einer Bestimmung derjenigen Gegenstände, welche heimlich behandelt werden sollen. Kuhn folgt. Hubers Antrag wird angenommen.

Senat 30 Juli.

Die Discussion über den die Entschädigung der verfolgten Patrioten betreffenden Beschluß wird fortgesetzt.

Genhard: Jedem dem Unrecht geschah muß Recht widerfahren; ich stimme für Fornerods Meinung. Besondere Rechte können den Patrioten nicht eingeräumt werden; die Resolution will die Patrioten nicht an die ordentlichen Gerichte weisen; ist dieß nothwendig, so liegt darin entweder ein Tadel der neuen Ordnung der Dinge, oder die vorhandenen Richter, mithin die Wahlen des Volks, werden insultirt; ist es nicht nothwendig, so fällt die ganze Resolution von selbst. — Hat jemand unter der alten Regierung sein Recht nicht erhalten, so suche er es jetzt und er wird es finden. Die ehemaligen Regierungen sind nur in dem Fall verantwortlich, wenn sie gegen die damals vorhandenen Gesetze handelten. Man sagt hingegen, sie wären es selbst gewesen, die diese Gesetze gaben — dieß ist falsch, sie erhielten dieselben von ihren Vorfahren, und waren ihnen zu huldigen, nicht minder gezwungen, als das Volk es war. Der Grundsatz, daß die Mitglieder einer Regierung für Meinungen nicht verantwortlich sind, muß auch für Oligarchen gelten; nähmen wir ihn nicht an,

so könnte jede folgende Legislatur gegen uns gerade eben so verfahren, wie wir nach diesem Beschluß gegen die alten Regierungen verfahren sollten. — Den Stäfnern gehört allerdings Entschädigung; sie basiren ihr Recht in Gemeinheit des alten Gesetzes gesucht, sind aber nicht einmal zu einer Untersuchung gelangt, sondern aufs schändlichste mißhandelt worden. Wer mit ihnen in gleichem Falle ist, muß auf gleiche Weise sein Recht haben. Hätte der große Rath einen Beschluß gefaßt, durch welchen der ordentliche Proceßgang bloß abgekürzt würde, so würde ich einen solchen angenommen haben; den gegenwärtigen aber verwerfe ich.

Brunner: Auch ich bin einer der verfolgten Patrioten von Solothurn; ich und meine beiden Söhne wurden um politischer Meinungen willen eingekerkert und wir saßen, bis die Franken in Solothurn einrückten, im Gefängniß; vor mein Wirthshaus ward eine Wache gestellt und jeder Fremde davor, als vor einem gefährlichen Hause gewarnt und abgewiesen. Nichts desto weniger verlange ich keine Entschädigung (allgemeines Beifallklatschen); ich fühle zu sehr wie viel Schwierigkeiten und Nachtheile die Sache mit sich führen würde.

Der Präsident Augustini bemerkt, wie sehr sich der Senat geehrt fühlen müsse, so redliche Männer in seiner Mitte zu haben.

Bauchet: Man muß dem großen Rath Gerechtigkeit widerfahren lassen; seine Absicht war gut; aber der Beschluß ist unausführbar; wenn man auch alles Vermögen der Oligarchen verkaufen würde, so käme nicht Geld genug heraus; darum kann die Resolution nicht angenommen werden. Die rechtschaffnen Patrioten sollen nach den alten Gesetzen entschädigt werden; den Stäfnern gehört unstreitig etwas, alle redlichen Schweizer würden gern dazu beitragen, den Patrioten, welche alles verloren haben, Entschädigung zu verschaffen.

(Die Forts. im 105. Stück dritten Quartals.)

Ein Register der beiden ersten Quartale wird nächstens folgen.

Zürich im Verlage bei H. Gefner, Buchhdt. und in allen schweizerischen Buchhandlungen ist zu haben:

Von dem Einflusse der Staatsrevolution auf christlichen Lehrberuf und Lehrstand, von Joh. G. Schultze, Diakon am großen Münster zu Zürich. gr. 8. Schreibp. 30 Kr. netto. — Bei B. Buchbinder Röschli sind auch geheftete Exemplare zu haben.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rthe der helvetischen Republik.

Hundert und fnftes Stck.

Drittes Quartal.

Zrich, Dienstags den 21. August 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 30. July.

(Fortsetzung.)

Fuchs: Da der Gegenstand der Entschdigung der Patrioten von erster Wichtigkeit ist, von dessen Entscheid entweder Einigkeit und Ruhe oder Unzufriedenheit und Unordnung entsteht, so will ich meine Meinung, da ich in diesem Fall weder Entschdigung fodere, noch je einige zu geben habe, ganz nach meiner Herzensempfindung geben. Ich bin gewi sehr gerhrt von dem Unglck der leidenden verfolgten Patrioten, deren Geschichte mit dem Blut der Geopferten und mit Thrnen der Unterdrckten in das Buch der Zeiten geschrieben ist. Ich bin in meinem Innersten berzeugt, da es eine schreiende Ungerechtigkeit wre, die im Elend schwachtenden Patrioten nicht zu entschdigen; ich glaube aber, da die edlen Patrioten, die das Vaterland zur Ehre und Wrde erhoben, oder die sonst in gesegnetem Wohlstande sich befinden, mit ihren berstandenen Leiden ein Opfer dem Vaterlande bringen werden. Das edle Beispiel, welches so eben Brunner gegeben hat, wird Nachahmung finden und ich trage darauf an, da davon ehrenvolle Meldung im Protokolle gemacht werde.

Nun entsteht die Frage, von wem sollen die cht verfolgten Patrioten entschdigt werden? Laut dem 2ten Artikel sind es die Oligarchen. — Fern sey es von mir diesen Despoten das Wort zu sprechen. Nein! ewig werde ich ihre Thaten und ihre Regierungen, wo Gewalt die Stelle des Rechtes vertrat, hassen. Allein ich kann nicht begreifen, da nur die Richter eines Tribunals einzig sollen Entschdigung geben, da doch wie z. B. in Zrich die Juristen, welche die meiste Rathsglieder geben, die grt Ursache des Unglcks und der Verfolgung der redlichen Patrioten des Juristen waren. Sollen also diese als Urheber und Causen des Unglcks nicht eben so zur Verantwortung gezogen werden knnen, wie ein Oligarch? Warum sollen die Bauern es nicht, die an vielen Orten die Patrioten mit der ufersten Wuth verfolgt, sogar einige getdtet, andern wie die Hunde mit Knu-

len fast bis auf den Tod geschlagen, ihre Huser geplndert, viele zur Flucht in fremde Gegenden genthigt haben. Soll wohl ein verfolgter beschdigter Patriot keine Entschdigung fodern drfen, weil sein Verfolger ein Bauer und kein Oligarch ist, und doch in seiner Bedrckung viel tyrannischer war als jener.

Wenn ich ferner betrachte, da die Franken es eigentlich sind, die unsere Sklavenketten zerbrochen und die Oligarchen in den Staub der Vergessenheit warfen, da diese unsere Befreier es sind, die die Oligarchen wegen ihrem hartnckigen Bestreben ihre Despotie zu behaupten, durch auferlegte Contributionen schon gestraft, und durch Bezahlung dieser Contributionen der grt Theil der Aristokraten schon verarmt ist, da wenn nun die Patriotenentschdigung noch auf sie fallen sollte, nicht allein sie gestraft werden, sondern viele Unschuldige mit ihnen; oder ist die schuldlose Gattin eine Verbrecherin, weil sie ein Aristokrat liebte, sind die unmndigen Kinder unsers Mitleidens nicht mehr wrdig, weil sie von Aristokraten gezeugt sind? Wrde nicht ein Vater von einer zahlreichen Familie lieber den Tod fr seine Strafe whlen, als durch den gnzlichen Verlust seines Vermögens Gattin und Kinder im Elend schwachen und in Verzweiflung ihre brige Tage zubringen sehen. — Wrden nicht durch ein solches Verfahren die gefhrlichsten Feinde in dem Schoo der Republik erzeugt, und anstatt Einigkeit und Bruderliebe, Ha und Feindschaft erweckt. Dean das Volk selbst, vom Mitleiden gerhrt, wrde ihnen wieder ein bereitwilliges Ohr reichen! —

Und wrden nicht, wann der 3te Artikel zum Gesetz gemacht wrde, viele unschuldige Glieder der ehemaligen Regierung, denen viele Patrioten das Leben zu verdanken hatten, und die sich unglcklich fhlten, weil sie das harte Schicksal der leidenden Patrioten nur lindern und nicht gnzlich heben knnten, mit den Schuldigen geopfert.

Ich frage euch noch, nach welchen Gesetzen die Entschdigung der Patrioten gesprochen werden sollte. Neue sind keine gemacht; nach den alten aristokratischen Gesetzen werden die Patrioten keine Entschdi-

gung bekommen; die Richter müssen also nach willkürlichen Gesetzen richten; willkürlich richten aber heißt despotisch richten und das können nur Tyrannen und keine Republikaner.

Wenn einmal der Grundsatz zum Gesetz gemacht wird, daß die alten Regierungen für die Folge ihrer Urtheilssprüche belangt werden können; wann sogar, laut dem ersten Artikel, das Gesetz eine rückwirkende Kraft von 9 Jahren bekommt (welches doch laut der Konstitution, Art. 48 nicht statt haben sollte) so sehe ich nicht ein, warum Freiburgs Patrioten von 1781, von ihren ehemaligen Despoten nicht Entschädigung fordern dürfen? Kann das Gesetz 9 Jahr, so kann es auch 17 Jahr zurückwirken. Oder sind diese etwa keine Patrioten, weil ihre Liebe zur Freiheit 17 Jahr eher erwachte als bei uns? Hatten sie nicht den nemlichen Entzweck, die Tyrannen zu stürzen und sich frei zu schlagen? Ich habe dies Beispiel nur deswegen angeführt, um zu zeigen, in was für eine Verwirrung und Unruhe unser Vaterland gerathen würde, wann der Beschluß angenommen würde. Wann alle diese Gründe nicht hinreichend wären, um die Resolution verwerfen zu machen, so kann sie schon darum nicht angenommen werden, weil der 1. und 2. Art. kein Gesetz, sondern einen richterlichen Spruch enthalten. Mein Wunsch wäre also einen andern Rath ausfindig zu machen, wodurch die Patrioten entschädigt werden möchten, ohne daß wir Gefahr laufen, Ruh und Einigkeit in Helvetien zu stören.

Lüthi v. Sol.: Wann jemand von Freiheitsfinn und Freiheitsliebe sprechen kann, so bin ich es gewiß. Im 18ten Jahr zur Zuchthausstrafe verurtheilt und hernach aus der ganzen Schweiz verbannt, wegen eines, wider meinen Willen gedruckten, vertraulichen Briefes, der, gegen das Urtheil von ganz Europa, der Religion und den guten Sitten zuwiderlaufenden Inhaltes seyn sollte; — in der Folge zurückgekommen, und obgleich von meinem ganzen Kanton für einen der fähigsten Köpfe erkannt, dennoch hintangesetzt, verfolgt, mit allen Gräueln und dem Tode bedrohet — glaube ich über das gegenwärtige Geschäft reden zu können — und wenn ich nicht der Meinung der verfolgten Patrioten bin, so werden sie mir wenigstens Gefühle und Liebe der Freiheit nicht absprechen.

In der Geschichte unserer Väter konnten wir den Weg finden, den wir hätten einschlagen sollen. Walter Fürst, Stauffacher, Ulrich von Melchtal waren die Befreier unsers Vaterlandes — nicht Tell, der Tyrannenmörder — sie haben die gestürzten Tyrannen über die Gränzen geführt, ohne ihnen ein Haar zu krümmen, oder Eingriffe in ihr Eigenthum zu thun. Was that Winkelried, als er dem Tod für's Vaterland zuwies? Denkt, rief er seinen Freunden zu, an mein Weib und meine Kinder! — Seyen wir verfolgte Patrioten gewesen, oder nicht, wir sind Glieder einer neuen Regierung, also die ge-

schwornen Widersacher der alten Regierungen. Wie könnten wir mithin ein Gesetz machen gegen unsere Gegner? — Eine ehemalige Regierung kann niemals für dasjenige responsabel gemacht werden, was sie als Regierung that; sände eine solche Responsabilität statt, so müßten wir heute noch unsere Sitze verlassen — allein jenes wäre ein Ullageheuer von Gedanken, aller Vernunft und aller Logik widerstrebend. Zudem enthält der Beschluß auch einen richterlichen Spruch. Und ich frage weiter, was versteht die Resolution unter dem Namen eines Patrioten? In dem letzten Abschnitte der Konstitution finde ich eine Bestimmung dessen, was ein schweizerischer Patriot sey? — Wann der Kanton Lemman, wann Stafa für ihre Rechte und Privilegien aufstünden, so waren sie darum noch keine schweizerischen Patrioten; nur diese wird die Nation entschädigen, für jene kann Untersuchung statt finden.

Ich bin also lediglich der Meinung, den Beschluß zu verwerfen, weil wir als Parthei nicht ein besonderes Gesetz über den Fall geben könnten, weil es widersprechend absurd ist, daß eine nachfolgende Regierung, die ihr vorhergegangene für dasjenige belangen kann, was sie in Folge ihrer Gesetze und Konstitution gethan hat. — Frage man die Stimme des Volks: Wer hat die alten Regierungen hauptsächlich zu den größten Ungerechtigkeiten, die sie begangen haben, verleitet? — Ihre Satelliten aller Art, die Dorfaristokraten, die Priester und die Zünfte. Drohten diese nicht immer zuerst, wann jene im mindesten nachgeben zu wollen schienen? Leicht hätte man sie, würden sie anders gehandelt haben, auf dem Rathhause gemordet.

Uebrigens glaube ich, daß Muret auf Laffocheres Résonnement keineswegs geantwortet hat; es ist allerdings kein Beispiel in der Geschichte vorhanden, daß gestürzte Regierungen auf diese Weise können verantwortlich gemacht werden. Beispiele von Verfolgungen aller Art in anarchischen Revolutionszeiten hat man freilich genug, aber wo gesetzlicher und richterlicher Weise so verfahren worden wäre, keines. Oder wollte man etwa zwei Beispiele aus dem gegenwärtigen Jahrhundert, das eine aus der englischen, das eine aus der französischen Geschichte aufstellen? Ich glaube unsere Lage ist von jenen zu sehr verschieden und man würde sich es zu thun schämen. Wir haben keine Revolution gemacht; die große Nation hat uns die Freiheit gebracht, der wir vielleicht, aus der Stimmung eines grossen Theils unsers Volks zu schließen, noch nicht einmal würdig sind. — Ich ersuche also den Senat, die Resolution als vernunft- und konstitutionswidrig zu verwerfen. — Wann es darum zu thun ist, diejenigen, welche wirklich für die Freiheit gelitten haben, zu entschädigen, so will ich gerne dazu beitragen, wir werden es alle gern thun. (Allgemeines Beifallklatschen) — Ich muß euch nur noch durch ein kleines Beispiel zei-

gen, welche willkürliche Entschädigungsurtheile wir zu erwarten hätten. In den letzten Tagen vor der Revolution folgen zwei Solothurner mit geladenen Gewehren einem Patrioten nach; der eine schießt auf ihn, ohne ihn zu treffen. Nach der Revolution denuncirt der Patriot seine Verfolger, nicht um Entschädigung zu erhalten, sondern damit sie gestraft werden. Das Gericht verurtheilt jenen der geschossen und jenen der nicht geschossen hat, jeden für 10 Thaler, als Entschädigung für den der nicht getroffen worden.

Man ruft von allen Seiten zum Stimmenmehr. Der Präs. Augustini erklärt unmöglich stille schweigen zu können; er preist die Großmuth des B. Lütthi und bezeugt, wie geehrt er sich fühle den Präsidentensitz einzunehmen, den Lütthi vor ihm occupirt hatte.

Attenhofer: Nach allem was Lütthi gesagt habe, sey es überflüssig weiter zu sprechen; er wünsche, daß man ungesäumt abnehme. — Man ruft neuerdings zum Stimmenmehr. Crauer widersezt sich und verlangt, daß man jeden reden lasse, der reden will. Fuchs verlangt, daß der Aeußerungen von Brunner und Lütthi, die sich dadurch um das Vaterland verdient gemacht haben, im Protokoll ehrenvoll erwähnt werde. Der Präsident erklärt, nach Beendigung der Hauptdiscussion diese vortragen zu wollen.

Lütthi v. Langnau: Fuchs und Lütthi v. Sol. haben vortreflich das Geschäft beleuchtet; ich muß zur Verwerfung stimmen, mit dem Bekenntniß, daß ich nie einen verwerflicheren Beschluß des Gr. Rathes noch gesehen habe. Stammen hat als Mitglied der Kommission für Annahme des Beschlusses gestimmt, und thut es noch, indem er nichts konstitutionswidriges darin finden kann; er steht in der Erwartung, daß der Justizminister den Gerichten auftragen wird, die Beklagten mit aller Nachsicht und Gelindigkeit zu behandeln.

Crauer: Die gegen den Beschluß vorgetragenen Einwürfe sind zur Verwerfung keineswegs wichtig genug. Die verfolgten Patrioten müssen entschädigt werden; die alten Regierungen nicht verantwortlich erklären wollen, hieße den Despotismus vertheidigen. Die gegenwärtige Regierung selbst kann ja nach den Formen der Konstitution gerichtet werden und die alten Aristokratien sollten unverantwortlich seyn, so himelstreichende Sünden sie auch begangen haben? worauf gründete sich ihre Verfassung anders als auf Willkühr? — Man spricht von unbescheidenen Forderungen; eitle Furcht! Obgleich mir die Aristokraten immer saure Gesichter schnitten, ich werde keine Entschädigung fordern; auch für die Angst nicht, die meine Frau litt, als die kleinen Cantone gegen Luzern anrückten; — und so wie ich, werden auch andere handeln! — Man spricht von den bedauernswerthen Kindern der Oligarchen; — aber die Kinder der verfolgten Patrioten, sind diese etwa nicht zu bedauern? — will

man im ersten Jahr der Freiheit schon wieder nur die Racer der ehemaligen Bevorrechteten begünstigen? — Der Dieb muß sein gestolnes Gut zurückgeben, wenn auch alle seine Kinder darüber an den Bettelstab gerathen sollten. — Ich hätte zwar auch dieß und jenes in der Resolution geändert gewünscht, aber alles das ist nicht bedeutend genug, um dem großen Rath neuerdings eine sehr kostbare Zeit zu rauben. Die Gerichte werden gerecht sprechen. Sind doch von den Distriktsgerichten an bis hinauf zum Obergerichtshof, die Mitglieder alle sehr moderirte, vielleicht zu moderirte Leute! Noch ist keinem Aristokrat auch nur ein Haar gekrümmt worden. Ich nehme den Beschluß an.

Müller erklärt sich durch Lütthi v. Sol. ganz überzeugt; er will man soll durch Acclamation den Beschluß verwerfen.

Man ruft zum Stimmenmehr. Lasflehre verlangt das Wort, um Lütthi zu antworten, der die Lemaner nicht für schweizerische Patrioten will gelten lassen. — Mit 21 Stimmen wird die Discussion geschlossen, 15 sind für die Fortsetzung derselben.

Lasflehre besteht darauf, antworten zu wollen. Crauer dringt auch wiederholt darauf, daß man jedermann möchte reden lassen; er könne sein Erstaunen über das Gegentheil nicht verhehlen. — Muret verlangt, daß ehe man eine Discussion ganz schliesse, diejenigen so zum zweitemale reden wollen, wenigstens kurz anzeigen können, worüber sie reden möchten; denn Rechtfertigung oder Aufdeckung eines irrig dargestellten Gesichtspunktes müsse nothwendig immer gestattet werden. Genhard freut sich, daß der gegenwärtige Fall eintritt; es wäre sonst bald dazu gekommen, daß man auch zum ersten mal nicht hätte reden dürfen; That sachen anzuzeigen, oder zu berichtigen, müsse jedem Mitglied immer bewilligt werden. Fornerod: Es sey für den Senat und für die Sache der Freiheit von der äußersten Wichtigkeit, daß jedes Mitglied, welches eine Meinung geäußert hat, dieselbe, nachdem es die Meinungen der übrigen Mitglieder angehört, auch vertheidigen könne; er verlangt also, daß nie die Discussion geschlossen werde, bis alle Mitglieder, welche antworten wollen, auch geantwortet haben.

Der Präsident erklärt, die Discussion sey förmlich geschlossen worden, er glaube also die Resolution müsse erst in's Mehr gesetzt werden; hernach erst könne man über Murets Antrag eintreten. — Gelermin — Muret verlangt, daß wenigstens die Mitglieder der Commission reden können; da sie nur bei Eröffnung der Discussion angehört worden, so erfodere die Billigkeit, daß man sie nun auch antworten lasse. Lasflehre verlangt auch das Wort. Baucher besteht auf der geschlossenen Discussion. Lütthi v. Sol. begreift nicht wie Murets erste Motion hieher kommt; ehe sie ins Mehr gesetzt werden könnte, müßten zwei

bestehende Dekrete zurückgenommen werden; hingegen Senhards Meinung könne wohl statt finden. Usteri: Wie kann Muret verlangen, daß man vorzugsweise die Mitglieder der Commission jetzt noch höre; sie haben als solche gleich anfangs gesprochen — Muret selbst hat den Bericht erstattet und damit war die Commission zu Ende — nachher hat Muret als Mitglied des Senats zum zweiten mal, wie wir alle wissen, sehr weitläufig und sehr künstlich gesprochen, und nun wollte er am Schlusse wieder als Mitglied der Commission auftreten! Das kann nicht statt finden, und einer solchen Einfluenzierung der Commissionen würde ich mich aus allen Kräften widersetzen. Duc verlangt Wiedereröffnung der Discussion, da der Gegenstand sehr wichtig sey. Bay: Um aus dem Chaos herauszukommen, soll man abmehren, ob das Dekret, welches die Discussion schloß, zurückzunehmen sey? — Wegen der Wichtigkeit der Sache, glaubt er ja. Crauer und Mûnger sind gleicher Meinung. Das Dekret wird mit 26 Stimmen zurückgenommen und die Discussion also wieder eröffnet.

Laflechere: Ich habe nicht gesagt, daß ich ein verfolgter Patriot bin; da Lûthi v. Sol. sich als einen solchen genannt hat, so kann ich es auch thun; ich bin auch einer; ich zähle unter denselben mehrere edle Freunde, die als Verfolgte gestorben sind, meinen Freund den würdigen General Laharpe; Rossiet der in Amerika den Tod fand: ich kann mithin auch sagen, ich habe das Recht zu sprechen. Ihr wißt, meine Meinung ist, daß den verfolgten Patrioten Entschädigung gebürt; daß das dankbare Vaterland sie entschädigen soll. Lûthi sagt, die verfolgten Zürcher, Lemaner u. s. w. wären keine Schweizer, Patrioten, weil sie für ihre Rechte und Privilegien, und nicht für die Constitution gekämpft haben. Es scheint also wohl nöthig, an die Geschichte unserer Revolution zu erinnern. Sie ist erfolgt unter den Namen der verfolgten Lemaner; sie finds, durch welche Ihr hier seht; sie finds, die zuerst sich zu den Grundfägen Frankreichs laut bekann, und die Berner vertrieben haben. Ja, wir, wir haben das gethan; die lemanischen Patrioten haben Ansprüche auf Entschädigung von ihrem Canton; ihr Canton hat Euch seine reichen Nationalgüter übergeben. — Es wäre höchst ungerecht die Resolution darum verwerfen zu wollen, weil den Verfolgten keine Entschädigung gebüre. — Lûthi v. Sol. unterbricht den Redner — er habe dieß nie behauptet. Crauer unterstützt Laflechere. Bay verlangt, daß Laflechere fortfahre zu reden. Laflechere: Ich verwerfe die Resolution nochmals, aber in der Hoffnung, daß das dankbare Vaterland die Entschädigung über sich nehmen will; es allein kann das auf würdige Weise thun. Lûthi v. Sol. Ich habe die Patrioten von Stäfa und vom Lemanne verkannt; ich gebe davon täglich Beweise; allein darum ist die Thatsache nicht minder wahr; die Rück-

foderung ihrer Privilegien war die Ursache des Aufstandes der Lemaner wie der Stäfner; daß in der Folge ihre Grundsätze sich erweitert und das ganze Vaterland umfaßt haben, ist richtig — aber sie sind nicht um ihres Patriotismus willen verfolgt worden; Verfolgung schweizerischer Patrioten konnte nur seit die Constitution vorhanden war, statt finden; jene sollen ihren Partikularprozeß untersuchen lassen und die Successoren der alten Regierungen d. i. das Vaterland soll sie entschädigen. Muret: Ich muß die lemanischen Patrioten rechtfertigen, welche den wahren Grundsätzen der Freiheit gemäß gehandelt haben; wie kann man verlangen, daß sie seit 1789 die eine und untheilbare helvetische Republik hätten verlangen und für dieselbe kämpfen sollen? — Dagegen haben sie die Grundsätze der allgemeinen Freiheit bekann; sie haben den Sturz der Bastille gefeiert — und dieß war der erste Grund ihrer Verfolgungen. — Allein ich kehre zur Hauptfrage zurück. Es gebüren Entschädigungen; das gesteht man zwar ein, aber mit Schmerz sehe ich, daß man das eingestandene in der That nicht will. Die Verfolgten und ihre Familien verlangen Gerechtigkeit; diese will daß die Urheber der Verfolgungen für das was sie verschuldet haben, büßen; die Nation kann nicht den Schaden vergüten; sie ist unschuldig und sie hat keine Schätze, kein Erbe der alten Regierungen erhalten. — Immer verwechselt man Entschädigung und Strafe miteinander. Man spreche also weder von Karl II. noch von Ludwig XVI; hier war Strafe und ich spreche nur von Entschädigungen. Entschädigung muß statt finden wo Schädigung statt fand, und die geschädigt haben müssen entschädigen. Nicht als Regierungen sondern als Individuen sollen sie entschädigen; nicht als Richter, sondern als solche, die ihre Gewalt, ihre Namen, ihre Stelle zu rechtlosen Verfolgungen mißbrauchten; die ihren eignen Gesetzen zuwider handelten. Wir werden als Gesetzgebung keiner nachfolgenden Legislatur verantwortlich seyn, aber als Individuen sind wir für das was wir den bestehenden Gesetzen zuwider thun möchten, verantwortlich. Ich werde nicht suchen Euer Mitleiden zu rühren, dann es ist um Gerechtigkeit zu thun. Man spricht von Kindern der Aristokraten; sie sind freilich unschuldig; aber die Kinder der verfolgten Patrioten, sind sie es etwa weniger? — oder sind sie etwa überall keine Menschen? — Im Gegentheil, sie sind des Vaterlands sürgeliebte Kinder; sie versprechen, ihren Vätern gleich, seine Zierde und Sinnen zu werden. Allein nochmals, von Kindern ist nicht die Rede, sondern von Gerechtigkeit. Unsere Revolution soll sich durch Großmuth auszeichnen; wir sollen vergangene Fehler mit Vergessenheit decken, aber hier ist nur von Entschädigungen die Rede. Ich nehme den Beschluß an. Duc: Ich muß einige gegen den Beschluß gemachte Einwürfe widerlegen.

Die Fortsetzung im 106ten St. 1.

Der schweizerische Republikaner.

Hundert und sechstes Stück.

Gesetzgebung.

Senat 30. July.

(Fortsetzung.)

Man hat die alte und neue Regierung verglichen; davon kann keine Rede seyn; Wir sind hier durch die ersten Menschenrechte, durch den Willen des Volks. Glaubt Ihr, die Oligarchen, wann sie wieder aufkommen könnten würden unsrer schonen? Nein warlich das würden sie nicht — aber — sie werden nie wieder aufkommen — ihr habt euch nicht zu fürchten! Wir sollten den Oligarchen ihre Güter schützen, die durch Ungerechtigkeit und Gewalt angehäuft wurden! — Ihre Kinder! — und die Kinder der armen Verfolgten, diese will man nicht bedauern, weil sie nicht in einem adelichen Bette zur Welt gekommen; — ich bestehe auf der Annahme des Beschlusses. Mürger: Ich verwerfe den Beschluß weil er ins Unendliche führen würde; aber die Patrioten sollen entschädigt werden; nicht die, die mit Fug und Recht von den alten Regierungen für diese oder jene Vergehen gestraft wurden; aber die für die Revolution und Konstitution arbeiteten, darum verfolgt und verbannt wurden, und das konnte seit dem Dekret des fränkischen Konventes vom 22. Dezembr. 1792. der Fall seyn. Fornerod: „Wer hat die Güter der verfolgten Patrioten erhalten? — Sind es die alten Magistrate? Nein, und da durch schon wird Muret hinlänglich widerlegt, der diese Magistrate will zahlen machen. Die Revolution kann den Unschuldigen für den Schuldigen strafen, weil sie jeden für alle verantwortlich macht. Der ganze Beschluß ist ungerecht, inkonstitutionell und unpolitisch. Nach den Grundsätzen derselben müßte man Pitt verantwortlich machen für alles Unheil was er in der ganzen Welt anrichtet; und wie wollte alles Gold Peru's dazu hinreichend seyn können? — Das ganze Geschäft muß verschoben werden, bis ein Etat aller Forderungen von Entschädigung vorhanden; dann kann man untersuchen, wie die, welche es verdienen, entschädigt werden können.

Kubli: aus der ganzen heutigen Diskussion ist klar, daß die zur Annahme stimmen, dieses aus ungleichen Beweggründen thun, und eben so die welche verwerfen wollen. Die starken Gründe welche Lütthi v. Sol. so bewundernswürdig vorgetragen hat, brachten mich dahin das ich überall schweigen wollte; obgleich ich auch für die Verwerfung stimmte. Wirklich ziehe ich Lütthi's Meinung der meinigen vor, die ich nun doch auch vertragen will; — ich bin nur

darin verschiedener Meinung von Lütthi, daß ich keineswegs glaube, die Nation soll entschädigen. — Wird die Resolution verworfen so sehe ich ein sehr driefliches Feld weitläufiger Beratungen neuers dings eröffnet; die Einrichtung weiser Gesetze, denen die Nation so sehnsuchtsvoll entgegensteht, verspätet, woraus sehr wichtige und bedenkliche Folgen entstehen können. Wird sie angenommen, so entstehen viele tausend Prozesse zwischen den erbittertesten Partheien in der ganzen Schweiz; die Beklagten werden sich mit Recht beklagen, ihre Kläger seyen durch das Gesetz zu sehr begünstigt; unschuldigen Regierungsgliedern bleibt nur nur die beschwerliche Wohlthat übrig, durch neue Prozesse ihre Unschuld beweisen zu können. — Die verfolgten Patrioten sind von sehr ungleicher Art; viele sind rechtschaffene, verdienstvolle Männer; — Patrioten anderer Art die absurd übertriebene Forderungen machen, hört man täglich; sie scheinen nur das Multiplizieren und nie das Subtrahieren gelernt zu haben; — es giebt auch falsche Patrioten die eher zahlen als fordern sollten. — Es fragt sich: ob die von dem großen Rath vorgeschlagene Prozessordnung der Sache angemessen sey? Ich glaube nein; indem ist eine andere Frage; ob in so außerordentlichen Fällen, die für die allgemeine Ruhe von so großem Einflusse sind, nicht auch außerordentliche Maasregeln müssen genommen werden? ich glaube Ja. — Ich würde vorschlagen: Erstens soll das Direktorium eine Proklamation machen, worinn es gegen unbillige Forderungen warnen, zugleich aber diejenigen welche Forderungen machen, einladen würde, dieselben einzusenden; es sollte dazu wenigstens eine vollständige Uebersicht aller derer Ansprüche einer in den gesetzgebenden Räten niederzusetzenden Commission übersenden; drittens sollen alsdann zwei rechtschaffene Männer aus den gesetzgebenden Räten, die klug, sanft und thätig wären, alle Gegenden, wo sich Kläger und Beklagte finden, bereisen, um durch Unterredungen und Vorstellungen, wo es möglich ist, die gütliche Vereinigung zu Stand zu bringen; dann könnte man sich viertens, den Gedanken erlauben, wo es nöthig, etwa zu Hebung des Zwistes, von Seite der Nation Veträge zu thun. Wäre durch alles dieses wider Vermuthen keine Aussöhnung zu erhalten, dann müßte das unpartheische Recht entscheiden. Ich verwerfe den Beschluß.

Zäslin stimmt Kubli bei. Lütthi v. Sol. Muret sagt, es sey um bloße Schadloshaltung zu thun; freilich um Geld ist es nur zu thun; Geld und Geld

nur wollen jene Patrioten! als ob dies nur keine Strafe wäre! Den Hauptpunkt der Sache aber habe ich angegeben und Murets Widerlegung ist ganz unrichtig. Niemals hätten abgeänderte Zweihundert, eine vorhergegangene Majorität dieser Versammlung, für das so sie that belangen können, und hier sollen die 200 sich vor einem Kantonstribunal stellen! Noch mehr, sie sollen sich da stellen, wo der Kläger ist; die 200 von Bern also vor einem Distriktsgericht des Kantons Leman. Wo in aller Welt, muß man den Beklagten beim Richter des Klägers suchen? — Man ruft zum Abmehren. Crauer, unter dem Vorwand einer Ordnungsmotion, zeigt an, daß er nun auch für die Verwerfung stimme. Der Beschluß wird verworfen; nur vier Mitglieder stimmen für seine Annahme; diese sind: Muret, Duc, Stammesgang.

Kaslehere verlangt der Senat solle die Verwerfung also motiviren: Er der Senat anerkennt den Grundsatz des ersten Artikels des Beschlusses; er verwirft den Beschluß um seiner übrigen Artikel willen. Barras widersteht sich; er anerkenne den im ersten Artikel aufgestellten Grundsatz keineswegs. Fornerod, Crauer und Kaslehere verlangen nun eine Commission für diese Motivirung. Berthollet widersteht sich allem Motiviren; die Resolution sey inconstitutionell und aus so mancherlei Gründen verworfen worden, daß es keines Begründens bedürfe. Barras: die Verwerfung eines konstitutionswidrigen Beschlusses, darf nie motivirt werden, und dieses ist hier der Fall. Man beschließt es soll keine Motivirung statt haben.

Grosser Rath. 31. July.

Der Präsident zeigt an, daß die Volksrepräsentanten des Kantons Lugaris anwesend seyen, und da ihr Creditiv von dem Bureau richtig befunden ist, in die Versammlung aufgenommen zu werden wünschen. Mit allgemeinem Beifall rufen werden diese neuen Mitglieder empfangen und mit dem Bruderfuß vom Präsidenten in die Versammlung aufgenommen. Diese Volksrepräsentanten Anton Maracci, Hannibal Pellegrini, Peter Bianchi, Carl Sozzi, Theodor Tomamichel, Johann Baptist Rossi und Peter Zanettini schwören sogleich den Bürgereid. —

Da der Senat den Beschluß über Entschädigung der Patrioten verworfen hat, so fodert Kellstab Zurückweisung dieses Gegenstandes in die vorige Commission. Custer begehrt, daß diese Commission mit vier neuen Mitgliedern vermehrt werde. Huber will eine neue Commission die nur aus drei Mitgliedern bestehe. Bourgois und Legler folgen Hubern. Hubers Antrag wird angenommen und von dem Präsidenten in diese Commission geordnet. Secretan

tan, Kulli und Bleß. Secretan begehrt Entlassung, weil diejenigen, welche sich mit diesem Gegenstand abgeben, als Sansculotten angesehen werden. Man geht zur Tagesordnung. Bourgois und Billeter fodern, daß die Commission schleunigst möglich ihr Gutachten übergebe. Nuzet bittet, daß die beschädigten Patrioten etwas bescheidner in ihren Forderungen seyen, so werde das Geschäft dann besser gehen. Kuhn fodert, daß alle Mitglieder welche selbst Entschädigung zu fodern haben, und ihre Verwandten bei Verfassung dieses Gesetzes sich entfernen. Kulli begehrt Entlassung aus der Commission, weil er selbst Entschädigung fodere. Secretan unterstützt Kuhn. Billeter stimmt Nuzet bey, und glaubt, wenn die Patrioten seinem Beispiel folgen würden, so könnte man nicht über Unbescheidenheit ihrer Forderungen klagen: übrigens stimmt er Kuhn bei, will aber, daß die Verwandten der Oligarchen auch abtreten. Schoch wundert sich, daß man den Oligarchen immer einen Vorhang ziehen wolle. Detrey glaubt, da wir nicht Richter, sondern bloße Gesetzgeber seyen, so könne kein Abtritt einzelner Mitglieder statt haben. Kuhn beharrt, weil hier von einem Gesetz die Rede sey, welches nur einzelne Personen angehe, von denen mehrere in unsrer Mitte sitzen. Huber folgt Detrey, bezeugt aber, daß wenn er persönlich interessiert wäre, er von selbst abtreten, und nie mitstimmen würde. Cartier folgt, und fodert also Tagesordnung über Kuhns Antrag. Bourgois folgt auch, weil dadurch Partheien in unsrer Mitte entstehen könnten, wodurch die einen als Patrioten, die andern als Verwandte der Oligarchen bezeichnet würden. Man geht zur Tagesordnung, über Kuhns Antrag, und statt Kulli wird Anderwerth in diese Commission geordnet.

Breux klagt, daß er während seiner Abwesenheit wegen wichtigen Geschäften, einen Brief mit des Präsidenten Unterschrift erhalten habe, der ihn innert sechs Tagen zurückerufen, und fodert Bestimmung eines gesetzlichen Mittels die Repräsentanten zusammen zu berufen. Koch erstaunt über die Frechheit, mit der dieser Briefsteller seine Unterschrift, und zwar unter dem Vorwand, der Präsident habe hierzu den Auftrag von der Versammlung erhalten, misbraucht hat; er erklärt daß die Unterschrift falsch sey; er überläßt der Versammlung zu thun was sie gut findet, und will selbst Nachsuchungen zu Entdeckung dieses Verbrechers machen. Cartier fodert Niederlegung einer Commission, zu Untersuchung dieses Gegenstandes. Wyder folgt Cartier. Nuzet folgt ebenfalls und will daß alle Postämter in Helvetien alle Briefe steuern. Zimmermann will den Brief dem Direktorium mittheilen, und dasselbe einladen, alles zu Entdeckung des Thäters anzuwenden. Secretan will die Sache allgemein in eine Commission weisen. An

genommen, und in die Commission geordnet: Muzet, Carrard und Marcacci.

Ueber Muzets Antrag fodert Carrard Vertasung, weil die Sache sorgfältig untersucht werden müsse. Muzet vertheidigt seinen Stempelantrag. Zimmermann will diesen Gegenstand an die Commission weisen, welche über das Postwesen niedergesetzt ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier schlägt im Namen einer Commission vor, zu Erleichterung bedrängter Schuldner, welche von böswilligen Gläubigern, die ihnen ihr Eigenthum um niedrigen Preis abdrücken wollen: 1) soll in denjenigen Cantonen, wo während der Erndte ein Rechtsstillstand statt hatte, derselbe auch jetzt statt haben. 2. Da wo kein solches Recht war, soll die Eintreibung hypothecirter Schulden bis den 1. Oktober eingestellt seyn. 3) Die schon angelegten Rechtsstriche sollen ebenfalls bis den 1. Oktober eingestellt seyn. 4) Laufende Suldien und Zinse sollen wie sonst eingetrieben werden können. Zimmermann verwirft die Einleitung, welche Gläubigern böse Absichten in Rücksicht des Rechtsstriches unterschiebt. Cartier vertheidigt diese Einleitung. Bourgois will den Rapport erst in zwei Tagen untersuchen, damit man ihn vorher genauer prüfen könne. Huber folgt, insofern der Aufschub nicht mehr als zwei Tage daure. Carrard folgt Bourgois. Michel folgt ganz Hubern. Kilchmann und Kellstab wollen sogleich Sweiße das Gutachten behandeln. Secretan glaubt, der Gegenstand sollte nicht ganz allgemein genommen werden, denn in seinem Canton sey keine Einstellung des Rechtsstriches nothwendig. Desloes dringt auf die Verschiebung der Entscheidung; denn es erfordere Sorgfalt ein Gesetz abzufassen, welches das Eigenthum einigermaßen einschränke. Hierz unterstützt Kilchmann. Cartier folgt, weil durch Aufschub die Armen alle ruinirt werden. Carrard beharrt neuerdings auf dem Aufschub der der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen nöthig sey. Durch Stimmenmehr wird erkannt, daß das Gutachten sogleich in Beratung genommen werden soll — Deloës fodert Verlesung des Auftrags den die Commission erhalten hatte. Huber fodert Tagesordnung. Secretan unterstützt Deloës, weil hierbei Sorgfalt nöthig sey, da man ein ganz unnöthiges revolutionaires Gesetz machen wolle. Marcacci folgt Deloës ebenfalls, weil die Deputirten des Cantons Lugano den Gegenstand noch nicht kennen. Angenommen, und es wird das Protokoll über die verschiednen ertheilten Aufträge verlesen. Carrard sagt: Als der erste Rapport dieser Commission verworfen ward, anerkannte die ganze Versammlung, daß die Eigenthumscontracte ewig heilig bleiben sollen: er bleibt bei die-

sem Grundsatz auch jetzt noch stehen: die bloße Behandlung dieses Gegenstandes hat in Leman allgemine Furcht verursacht, so daß niemand mehr sein Eigenthum für sicher hielt, außer wenn er es baar in Händen hatte. Die Einleitung zu diesem Gesetzesvorschlag theilt die Bürger auf die gefährlichste Art in zwei Klassen, in Gläubiger und in Schuldner, und könnte leicht die bedenklichsten Folgen haben: es ist jetzt überhaupt nur um eine provisorische Sicherung der Schuldner während der Erndtzeit zu thun, daher hätte die Commission auch einzig hierbei stehen bleiben, und gewisse Ferien in allen Cantonen während der Erndte und der Weinlese festsetzen sollen: übers Haupt aber ist das ganze Gutachten durchaus unbestimmt und unzulänglich, und daher soll dasselbe verworfen und der Commission wieder zugesandt werden. Custor glaubt, der Rapport könnte ganzlich angenommen werden, weil er den Auftrag durch Festsetzung eines bestimmten Zeitpunktes des Rechtsstillstandes ein völliges Genügen leistet: einzig glaubt er sollte die Einleitung gemildert und daher der Commission zur Umänderung übergeben werden. Alfermann folgt der Umänderung der Einleitung, will aber wegen der Weinlese die Stillstandszeit auf den 1. Nov. verlängern und dieses in ganz Helvetien gleichförmig machen. Secretan glaubt, man entferne sich beträchtlich von dem Hauptzweck der Commission, welche die Schuldner vor den Verfolgungen der Oligarchen, die Contributionen zu bezahlen haben, sichern sollte: man erinnere sich doch der Grundsätze die man den 12 May bey Behandlung dieses Gegenstandes aufstellte und anerkannte; diesen zufolge dürfen wir um kein Haar von der Heiligkeit der Contracte abweichen: er glaubt es sey keine dringende Nothwendigkeit zu diesen revolutionären Maasregeln vorhanden: die Einstellung des Rechts hinter das Wort Ferien verbergen, sey nur der Sache einen andern Namen geben: durch eine solche Maasregel würden im Gegentheil die Schuldner in die traurigste Lage gesetzt, weil dadurch der Credit fallen und also alle Gläubiger gereizt werden ihre Schulden einzutreiben; würde man dann nicht leicht auch wieder durch revolutionäre Gesetze helfen und etwa gar zuletzt das Eigenthumsrecht aller Gläubiger aufheben wollen? er zittert vor jedem ersten Schritt zu solchen Ungerechtigkeiten und fordert also Verwerfung dieses Gutachtens: dagegen will er daß die Verwaltungskammern aufgefordert werden so schnell als möglich einen Bericht über den Zustand des Schuldentriebs und der Schuldner einzusenden, weil erst dann man über den Gegenstand urtheilen könne. Huber erzählt die Geschichte dieser Commission und zeigt, daß ihr jetziges Gutachten nur die Bittschriften einiger luzernischen Gemeinden wegen Rechtheinstellung während der Erndte betreffen

müsse, nun seyen aber die Rechtstriebsferien im Canton Luzern schon angegangen und folglich Hülfe hier über unnütz, denn überhaupt Stillstellung des Rechtstriebs allem Recht der Verträge zuwider, daher fordert er Tagesordnung über dieses Gutachten, weil kein dringendes Bedürfnis vorhanden ist, sich mit dem Rechtstrieb abzugeben, bis wir uns mit dem Civilgesetzbuch beschäftigen. **R u h n:** Bei dem vorliegenden Gesetzworschlag sind zwey wesentlich verschiedene Gegenstände zu betrachten. Erstlich das Considerant, das ich deswegen gänzlich verwerfe, weil es auf der einen Seite die Gläubiger insgesamt als übelgesinnte Menschen darstellt, da doch viele unter ihnen nichts anders thun, als was Pflicht jedes guten Hausvaters ist: dieses nämlich, daß sie einen bösen Schuldner, der nicht bezahlen, seinen freywillig geschlossenen Vertrag nicht halten will, auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zur Erfüllung derselben zwingen: und weil auf der andern Seite die Landbürger uns durchaus als Gegenstände des Mitleids dargestellt werden, alldieweil viele unter ihnen ihre gefährliche Absicht, die Revolution zu Aufhebung aller gesetzmässigen Schuldverträge zu benutzen, durch Bittschriften an den Tag legen, die sie dem grossen Rathe eingegeben haben. Die Gerechtigkeit soll für Stadt- und Landbürgern gleich seyn. Ich verwerfe daher das Considerant, weil es in allen Theilen unrichtig, und ungerichtet gegen einzelne Bürgerklassen ist. Zweitens erwäge ich aber auch den Gesetzworschlag selbst, und finde, daß er sich aus drey ganz verschiedenen Gesichtspunkten betrachten läßt. I. Der erste ist der Gesichtspunkt der Nothwendigkeit, den die Commission vorangestellt hat. Es ist wahr, daß durch die grossen den Oligarchen aufgelegten Contributionen, durch die Kostbarkeit der militärischen Einquartirungen, durch den Stillstand des Handels und der Gewerbe, und selbst durch ein aus kritischem Zustande hervorgegangenes Mißtrauen, die Anzahl der Schuldbetreibungen beträchtlich vermehrt worden ist. Indessen hat das Direktorium, dem vor einiger Zeit die nämlichen Klagen dagegen zugekommen sind, die man uns vorgelegt hat, Berichte darüber gefordert, und ich bin gewiß, daß es in seiner Vaterlandsliebe keinen Augenblick gesäumt haben würde, uns das Resultat derselben unter Augen zu legen, wenn die Sache wirklich so dringend wäre, wie man sie vorzustellen sucht. Aber wenn sie es auch wäre, so gäbe es noch einen zweiten Gesichtspunkt, der mich immer verhindern würde, zu irgend einer revolutionären Maassregel zu stimmen; ich meine den Gesichtspunkt des Rechts und der Gerechtigkeit. Bey jeder Schuld kommen zwey Personen als Contrahenten zum Vorschein, der Schuldner und der Gläubiger. Jener empfängt von diesem das

baare Geld, um es nach einer gewissen Zeit, oder unter einer gewissen Zeit, oder unter einer gewissen Bedingung wieder zu bezahlen. Ist jene Zeit verfloßen, diese Bedingung eingetreten, so soll er bezahlen, und der Gläubiger das Recht haben ihn dazu zu zwingen, wenn er es freiwillig nicht thun will. Hernach ist die Ansprache, der Gläubiger ein Theil seines Eigenthums. Dieses soll heilig seyn. Die Constitution nimmt es in ihren Schutz; die bloß dazu da sind, um Gesetze zu machen, die auf Gerechtigkeit und reines Recht gebaut, können nie befugt seyn, ein Gesetz zu geben, das die Heiligkeit dieses Eigenthums geradezu verletzt. Zudem sind ferner alle Schuldkontrakte unter der Garantie der bisherigen Gesetze errichtet worden. Der § 48. verbietet uns aber durchaus, Gesetze zu geben, die auf ältere Verträge zurückwirken. Wir können also die in den alten Schuldverträgen ausgesetzten Bedingungen unter keinem Vorwande vernichten. III. Sollen wir aber diesen Gesetzworschlag auch noch unter dem Gesichtspunkte einer vernünftigen Politik in Betrachtung ziehen. Nun frage ich; ob wir durch ein solches Gesetz die Oligarchen nicht in die Unmöglichkeit versetzen würden, ihre Contributionen zu bezahlen? und die Stadtbewohner die nicht mehr aus ihrem Erwerb, sondern aus ihrem vormals zurückgelegten Gelde zehren, ihre Einquartirungen zu ertragen? Welche Responsabilität würde nicht auf uns fallen? Ich wenigstens habe keine Lust sie mit denen zu theilen, die das vorgeschlagene Gesetz annehmen möchten. Ferners wißt ihr alle, B. Stellvertreter, wie in diesem Zeitpunkt der gänzlichen Umwälzung aller politischen Verhältnisse Gewerbe und Handel darnieder liegen. Würden wir aber durch ein Gesetz das nothwendig alles Vertrauen auf die Sicherheit der Contrakte aufhebt, nicht allen Credit vollends untergraben; nicht jedes Mittel vernichten, das dem gesunkenen Handel, der völlig gehemmten Industrie wieder aufhelfen könnte? Ueberlegt endlich, B. Gesetzgeber, daß ihr das Volk durch ein solches Gesetz gerade den Oligarchen preis gebet, deren Einfluß ihr dadurch zu vernichten glaubet. Wenn ihr die Heiligkeit der Verträge angreift, wenn ihr die öffentliche Garantie alles Credits zu Grunde richtet, so wird das Volk bei niemand mehr Geld finden, der dasselbe bloß der Zinse wegen ausleiht. Aber derjenige wird es ihm dafür leihen, der neben diesem Zweck noch andere verborgene Absichten erreichen will — der Aristokrat, der sich durch solche Dienste die Liebe des Volks, und mit derselben die Mittel verschaffen möchte, die Republik zu stürzen. Aus diesen Gründen stimme ich für die Tagesordnung über den ganzen Gegenstand.

(Die Fortsetzung im 107ten Stück.)

Der Schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Hundert und siebentes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Mittwochs den 22. August 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 31. July.

(Fortsetzung.)

Escher fodert das Wort und sagt: Mit Verwunderung hörte ich hithin, daß das Direktorium Mitglieder aus unsrer Mitte weggerufen und als Commissarien mit öffentlichen Regierungsaufträgen belastet hat. Eine solche Maasregel ist ganz dem Geiste der Constitution zuwider, indem uns das Volk hieher setzte, um als seine Stellvertreter Gesetze zu entwerfen, nicht aber um als Agent in Regierungssachen angestellt zu werden: eben so unrechtmässig als die Maasregel in dieser Rücksicht ist, eben so unklug ist sie an sich selbst betrachtet; denn wir als Volksrepräsentanten haben keine Verantwortlichkeit auf uns, Regierungsagenten aber sollen für ihre Verrichtungen verantwortlich seyn, daher also solche Aufträge durch aus nicht in unverantwortliche Hände gelegt werden sollen: zu dem kommt noch, daß wenn unsre Mitglieder als öffentliche Regierungskommissarien herumreisen, so sieht das Volk seine Stellvertreter als Agenten auftreten und schreibt als blosser Regierungsverfügungen der Gesetzgebung selbst zu: und wahrlich Bürgerrepräsentanten, eben so wenig als wir uns die Ehre von solchen Verrichtungen der Commissarien zu eignen könnten, eben so wenig wollen wir uns auch die Schande aufbürden lassen, die vielleicht aus solchen Maasregeln herfließen könnten: daher fodere ich eine Einladung an das Direktorium, daß es sogleich unsere Mitglieder die es allenfalls auf solchen Sendungen braucht, schleunigst zurückrufe. Noch mehr aber B. Repräsentanten; so viel ich höre sollen diese Commissarien die vom Direktorium aus unserer Mitte ausgehoben wurden, Verfügungen über die Klostersgüter treffen: nun aber haben wir die Klostersgüter unter die Verantwortlichkeit der Verwaltungskammern gelegt: wenn nun solche Commissarien hierüber eigenmächtige Verfügungen treffen, so ist einleuchtend, daß die Verwaltungskammern nicht mehr verantwortlich seyn können und daß folglich dem Geist unsers Gesetzes über diesen Gegenstand nicht entsprochen wird, daher fodere

ich, daß das Direktorium eingeladen werde, dem grossen Rath über seine Verfügungen die es durch die Commissairs in den Klöstern vornehmen ließ, Rechenschaft zu geben. Huber will nicht alle Gründe von Eschern widerlegen: er findet einen einzigen Hauptgrund desselben gültig, daß nämlich einer nicht Volksrepräsentant und Regierungsagent zugleich seyn kann und in dieser Rücksicht folgt er dem ersten Antrag Eschers, obgleich er keineswegs Bedenken trüge, die Ehre für die Versammlung anzunehmen, welche sich der Commissair Escher, Commissair Haas u. a. erworben haben, welche freylich vor Uebernahme ihrer Aufträge die Versammlung dafür gefragt haben. Die letzte gefoderte Einladung an das Direktorium verwirft er gänzlich, weil wir hinlängliches Zutrauen in dasselbe haben sollen, um überzeugt zu seyn, daß es nichts vornehme welches unserm Gesetz zuwider ist. Wyder fodert Behandlung dieses Gegenstands in geschlossener Sitzung weil er wichtige Angaben über die Sache mitzutheilen habe. Secretan glaubt, die Hauptfrage, welche Escher vorbringe, könne sehr gut öffentlich behandelt werden und wenn Wyder geheime Angaben zu machen habe, so könne er ein besonderes Comité fordern. Ruhn folgt ganz Secretans Meynung. Kilchmann glaubt, da Wyder über diesen Gegenstand selbst geheime Dinge zu eröffnen habe, so müsse seinem Begehren entsprochen werden. Bourgois unterstützt Kilchmann. Anderwertz fodert, daß über Eschers erste Forderung sogleich ab gesprochen, die zweyte aber der geschlossenen Sitzung zugewiesen werde. Dieser Antrag wird angenommen. Wyder wünscht, daß auch die von Escher geforderte Zurückrufung der Commissairs aufgeschoben werde bis das Comité général statt gehabt hat. Zimmermann fodert, daß sogleich ein Gesetz gemacht werde, daß keine Mitglieder der gesetzgebenden Räte sich je als Commissarien des Direktoriums brauchen lassen können. Blattmann folgt Eschern und Zimmermann und dankt erstem für seine Motion. Ruzet folgt auch, denn schon vor 2 Monaten wollte er ein solches Gesetz. Der Präsident glaubt Eschers und Zimmermanns Begehren können ne

ben einander bestehen. Huber und Escher hingegen glauben der Geist der Konstitution und besonders der 67. J. derselben seyen hinlänglich zu dieser Verfügung und es bedürfe keines besondern Gesetzes, Escher's Antrag wird angenommen. — Detray will diese Zurückrufung mit Gründen begleiten. Kuhn findet keine Gründe in der Konstitution für diese Zurückrufung. Anderwerth folgt Kuhn. Suter folgt. Detray wünscht aber Aufschub bis die schon lange hierüber niedergesetzte Kommission ein Gutachten einbringe. Secretan folgt Detray und glaubt der Grund soll in dem Geist der Konstitution gesucht werden. Detray, Huber und Cusor folgen Secretan. Cartier begehrt, daß die Abfassung des Beschlusses und die Auffuchung der Gründe für denselben, bis nach der morgenden Sitzung aufgeschoben werde. Dieser Antrag wird mit Stimmenmehr angenommen.

Senat 31. Juli.

Die Deputirten des Kantons Laus in den Senat

Joseph Beroldinger von Mendris.

Andreas Caglioni von Locarno.

Peter Frasca von Laus.

Joseph Belli von Prato

legen ihre Beglaubigungsscheine vor, und werden unter Beifallsklatschen von dem Präsidenten mit dem Bruderfuß empfangen.

Auf Lütthi's v. Sol. Antrag, leisten sie sammt den am 14. Jul. abwesenden Senatoren Badou, Schwaller, von Bergen und Carlen den Bürgereid.

Die Petitionen eines von dem Kanton Bellinzona in den Senat, und eines in den obersten Gerichtshof gewählten Mitgliedes, worinn sie um ihre Entlassung ansuchen — und der darauf gegründete Beschluß, welcher diese Wahlen für unnütz und nichtig erklärt, und verordnet, daß der Wahlversammlung in Bellinzona geschrieben werden soll, daß, im Fall sie noch nicht getrennt ist, sie zu neuen Wahlen schreiten könne, werden verlesen. Usteri: Was der Beschluß verordnet, ist zwar in der Ordnung, aber die Abfassung des Beschlusses ist durchaus unannehmlich. Wie kann man Wahlen, die nach Vorschrift der Constitution geschehen sind, und geschehen mußten, darum für unnütz und nichtig erklären, weil die auf welche sie gefallen sind, nicht annehmen wollen; eine höhere Gewalt, wann sie Wahlen, die überall nicht, oder auf eine andre Weise hätten geschehen sollen, cassirt, bedient sich jener Ausdrücke; aber hier sind dieselben durchaus unanwendbar; ferner ist der Beschluß dunkel und unvollständig, weil er sich nur auf den Fall beschränkt, wo die Wahlversammlung noch nicht getrennt ist; wann sie aber nun auseinander gegangen ist, und dennoch, sobald die Distrikte des Cantons werden decretirt seyn, wieder zusammen tritt, um die

Distriktsauthoritäten zu wählen, so wird sie sich in der Ungewißheit befinden, ob sie jene Stellen wieder besetzen kann oder nicht? Eigentlich hätte die ganze Sache überall keines Gesetzes bedurft; die Wahlversammlung hatte jene Stellen zu besetzen, und wenn die auf welche die Wahl fiel, nicht annehmen wollten, andere an ihrer Stelle zu ernennen; ich trage darauf an, den Beschluß zu verwerfen. Meyer v. Arbou unterstützt diese Meinung. Zäslin ebenfalls; der große Rath hätte zur Tagesordnung schreiten, und erklären sollen, daß er die Dimissionen nicht annehmen könne; übrigens glaube er, die Distriktsgerichte des Kantons Bellinzona seyen bereits besetzt; und die Stelle im Senat könne unbedenklich dieß Jahr unbesetzt bleiben, da das nämliche bei mehreren andern Kantonen auch der Fall ist; die Stelle des Obersrichters wird der Suppleant einnehmen können. — Muret stimmt mit Usteri darinn überein, daß der Beschluß sich anders hätte ausdrücken sollen; die Wahlen sind allerdings weder unnütz noch nichtig; allein dieß betrifft nur den Beweggrund, das Motiv des Beschlusses; verwirft man denselben, oder geht man zur Tagesordnung über, so wird die Wahlversammlung nicht zeitig genug die Bewilligung zu neuen Wahlen erhalten, und ihres Rechtes beraubt seyn. Man kann den Beschluß annehmen; sein Zweck ist, der Wahlversammlung Anzeige zu geben, und sein Fehler liegt nur in der Abfassung. Fornerod unterstützt Usteri's Meinung; die Resolution ist unnütz, keineswegs aber die Wahl; bereits haben die gesetzgebenden Räte mehreren ihrer Mitglieder Entlassungsbegehren abzunehmen verweigert, indem sie nicht im Fall seyen solche gewähren zu können, wenigstens solange nicht ein besonderes Gesetz darüber vorhanden seyn wird. Crauer: Die Petitionairs nehmen ihre Stellen nicht an; sie sind nicht im Fall, Entlassung von angenommenen Stellen zu begehren; die Stellen sind also noch unbesetzt, und die Arbeiten der Wahlversammlung noch unvollendet; wenn sie wirklich auseinandergegangen ist, so müßte sie wieder zusammen treten; die Distriktsgerichte können auch noch nicht besetzt seyn, indem die Eintheilung durch die Gesetzgebung muß gemacht werden; er verwirft den Beschluß. Reding findet, es sey sehr wichtig, daß bei der Gründung der Republik von allen Kantonen Mitglieder in den obersten Gerichten sitzen; daher hätte er auch sehr gewünscht, der große Rath würde Mittel gefunden haben, dieß im gegenwärtigen Fall zu bewirken; ob die Resolution den Endzweck erreicht, hängt davon ab, ob sich die Wahlversammlung noch beisammen befindet, oder nicht; er verwirft sie, um eine vollständigere und deutlichere zu erhalten. Ubrigens sey allerdings ein grosser Unterschied, zwischen eine Stelle nicht annehmen, oder von einer angenommenen Entlassung fordern; das erstere könne niemandem versagt werden. Mürger will den Beschluß annehmen. Lütthi v. Sol.: Der

Beschluß muß zunächst darum verworfen werden, weil der große Rath annimmt, die Wahlversammlung könnte schon beendet seyn; die Wahlen müssen auf jeden Fall vorgenommen werden; der große Rath hätte zur Tagesordnung schreiten sollen, indem die Wahlversammlung volles Recht habe, neue zu wählen. Lasflechere ist gleicher Meinung. Barras findet, die Abfassung des Beschlusses sey freilich fehlerhaft, aber der Inhalt sey in der Ordnung; er will also annehmen. Der Beschluß wird verworfen; 10 Stimmen sind für Annahme.

Lüthi v. Langn. verlangt, die Verwerfung soll nach Lüthi's v. Sol. Antrag motivirt werden. Fornerod und Crauer sind gleicher Meinung. Die Verwerfung wird also begründet: Der große Rath hätte zur Tagesordnung schreiten sollen, weil das Wahlcorps von Bellinzona, wegen Nichtannahme dieser Stellen sowohl, als wegen der bevorstehenden Besetzung der Gerichte, für die von dem Gesetzgeber selbst zu bestimmenden Distrikte, noch nicht aufgelöst ist, und es also das Recht und die Pflicht hat, diese Stellen sobald möglich zu besetzen.

Der Beschluß welcher das Direktorium einladet, zu Gunsten der Brandbeschädigten des Dorfs Fräschli in den Cantonen Bern und Freyburg eine Steuer aufnehmen zu lassen, wird verlesen. Mürger rath zu desselben Annahme; er kennt die ihm nahe gelegne Ortschaft; sie hat vor 20 Jahren ungefähr ähnliches Unglück gehabt. Fornerod tadelt, daß der Beschluß nicht allgemein ist, und nur in 2 Kantonen Steuer aufnehmen läßt. Er wird angenommen.

Der Beschluß, welcher dem B. J. J. Weiß von Basel seine Legitimation bewilligt, ihn für einen Bürger von Basel erklärt, und ihm sein Schuhmachershandwerk daselbst und in der übrigen Schweiz auszuüben erlaubt, wird verlesen. Fornerod verlangt eine Commission zu näherer Untersuchung der Sache; es sey nicht klar, ob der Bittsteller, alle zu einem Schweizerbürger notwendige Eigenschaften besitze — nach den bisherigen Gesetzen, müsse der Sohn immer seinem Vater — der hier ein Pfälzer ist — folgen. Aber ganz besonders auffallend sey es, wie der große Rath den Bittsteller zum Bürger von Basel machen, ihm also Antheil an den Gemeindgütern dieser Stadt geben könne. Lüthi v. Sol. findet dies letzte durchaus ungerecht und will darum den Beschluß auch verwerfen. Zäslin weiß auch nicht, worauf sich der Beschluß gründet; der Bittsteller hat die Eigenschaften, welche die Konstitution von helvetischen Bürgern fordert; er ist 20 Jahre alt und im Waisenhaus zu Basel erzogen; aber Bürger von Basel ist er nicht, und in dieser Rücksicht hat Lüthi Recht; er wünscht ein allgemeines Gesetz über diese Bürgerrechte, glaubt die Commission sey überflüssig und verwirft den Beschluß. Lasflechere würde die Resolution annehmen, wann sie sich auf das Verlangen des Bittstellers

beschränkte; aber sie geht weiter und giebt demselben das Bürgerrecht in Basel; die Ruhe der Republik erfordert, daß keine solche willkürliche Eingriffe in die Bürgerrechte und in das Gemeindeeigenthum geschehen; er verlangt eine Commission. Lüthi v. Langn. rath auch zur Commission; es sey nicht klar, ob der Bittsteller durch einen richterlichen Spruch der Mutter zuerkannt worden? — in dem Fall wäre er von selbst Bürger von Basel. Schneider glaubt, weil derselbe den Namen der Mutter trage, im Basler Waisenhaus erzogen sey, so müsse er auch Bürger von Basel seyn; es sey um die Legitimation zu thun; er stimmt für die Commission. Crauer ebenfalls. Vadou: Die Legitimation hängt vom Gesetzgeber ab; sie ist ein Souveränitätsakt; das Bürgerrecht in der Gemeinde aber, hängt von richterlicher Entscheidung ab; er will verwerfen. Zäslin: Nach den bisherigen Baslergesetzen, konnte der Sohn einer Baslerin und eines Fremden, niemals das Bürgerrecht in Basel haben. Ruepp und Lang stimmen für die Commission. Sie wird angenommen und in dieselbe geordnet: Zäslin, Vadou und Muret.

Der Beschluß, der dem B. Jos. Willi von Altschisch Kanton Baden, ein Haus zu bauen bewilligt, unter Vorbehalt, daß dieses keinerlei Nachtheil für die Rechte seiner Gemeinde haben soll, wird verlesen. Ruepp findet die Petition nicht mit den nöthigen Zeugnissen belegt, er sieht den Beschluß für, dem Gemeindeeigenthum Eintrag thue, und will ihn verwerfen. Crauer erwiedert, die Gemeindrechte seyen ja durch den Beschluß selbst geschützt, er will annehmen. Reding will eine Commission, um die Gründe, welche die Gemeinde haben mag, zu untersuchen. Schwaller und Fornerod sind gleicher Meinung; man müsse, ehe man bewillige, wenigstens auch die Gründe der Gegenparthei anhören. Bodmer: Wenn man einem so natürlichen Begehren nicht entsprechen wolle, so solle man dann auch den Schneck verbieten, sich Häuser zu bauen. Meyer von Frau und Devereux verlangen ebenfalls die Commission. Duc, Lang, Berthollet, Lüthi von Sol. und Mürger vertheidigen den Beschluß. Er wird angenommen.

Der Beschluß, welcher die Wahl des B. Lütthard von Bern in den Senat, so wie die des B. Hartmann ins Kantonsgericht, vermöge des Art. 41 und 44 der Konstitution, für ungesetzlich und nichtig erklärt, folglich den B. Lütthard wieder ins Kantonsgericht, den B. Hartmann aber, in seinen vorigen Stand zurücksetzt, wird verlesen. Fornerod trägt auf dessen Annahme an; einen so durchaus klaren Beschluß, dessen Annahme sich von selbst ergebe, habe er vom grossen Rath noch gar nicht gesehen. Usteri: Ich habe zwar schon manchen sehr klaren Beschluß des grossen Rathes gesehen; allein der gegenwärtige scheint mir nichts weniger als dies

Eigenschaft zu haben; ich glaube im Gegentheil, es läßt sich wohl eben so viel dawider als dafür sagen, und da die Sache sehr wichtig ist, so wünsche ich eine Commission. — Die Wahlversammlung von Bern war am 30sten April gesetzlich besammelt, sie glaubte an die Stelle des ins Direktorium beförderten Senators Bay, den D. Luthard in den Senat wählen zu können; am 12ten May geben wir aus anderer Veranlassung ein Gesetz, daß die abgehenden Stellen in den Räthen, bis zu den neuen allgemeinen Wahlen nicht sollen wieder besetzt werden. Ich glaube jenes Verfahren der Wahlversammlung, verdient wenigstens nähere Prüfung, ehe es für gesetzwidrig zu erklären ist, denn gewiß geschieht dies weder durch den 41sten noch 43sten Art. der Konstitution. Zäslin findet die Commission überflüssig und will annehmen. Luthard v. Sol. ebenfalls, so klar wie Fornerod meint, sey die Resolution freilich nicht; sie hätte sagen sollen, die Wahlen seyen richtig, durch die Auslegung, welche der Gesetzgeber nachher jenen Konstitutionsartikeln gegeben hat. Muret nimmt ebenfalls an, und hält die Resolution für sehr constitutionsgemäß; die Electoralversammlung sey am 30sten April einzig zur Wahl der Distriktsrichter versammelt gewesen. Laflechere findet den Gegenstand wichtig und näherer Untersuchung würdig; er stimmt für die Commission. Der Beschluß wird angenommen.

Der Nationalbuchdrucker Gruner meldet dem Senat, daß er mit dem Druck des amtlichen Tagblattes so weit vorgerückt, als es die gegenwärtige Einrichtung erlaubt, daß er aber verschiedene Vorschläge zu machen habe, zu deren Anhörung er wünscht, daß die Saalinspektoren, oder eine Commission beauftragt werden. Zäslin will dazu die Commission beauftragen, vor welcher Gruner schon einmal erschienen ist. Usteri widersteht sich, indem diese Commission längst nicht mehr vorhanden ist; mit der Beendigung ihres Auftrags sind auch alle unsere Commissionen aufgelöst. Devereux will, die Commission soll sich auch mit zu Standebringung des französischen Bulletins beschäftigen. — In die Commission werden geordnet: Barras, Usteri und Muret.

Gemäß dem in einer frühern Sitzung von Usteri geschehenen Antrag, wird eine aus den B. Dolder, Zäslin, Laflechere, Reding und Carlen bestehende Commission ernannt, welcher die sämtlichen Beschlüsse über die Gehalte der öffentlichen Beamten zugewiesen und dagegen die zwei am 26sten Juli ernannten Commissionen aufgelöst werden. Ausser den schon erwähnten Beschlüssen, werden ihr noch folgende übergeben; jener der dem Oberschreiber des großen Rathes 180 Louisd'ors und freie Wohnung; der so jedem Oberschreiber dieses Rathes 150 Louisd'ors und der, so jedem Dolmetscher des großen Rathes

150 und dem, der in beiden Sprachen übersetzen würde, 200 Louisd'ors Gehalt bestimmt.

Grosser Rath 1. August.

Räf leistet den Bürgereid und die Sitzung wird der gestrigen Verfügung zufolge geschlossen.

Nach Wiedereröffnung derselben sagt Ruhn, die Ausschreibung der Erledigung der deutschen Untersreiberstelle sey aufgeschoben worden, um die Anzeige von der Besoldung derselben beifügen zu können; nun habe aber der Senat alle Besoldungsbeschlüsse in eine Commission gewiesen; er fodere daher, daß der Senat eingeladen werde, diesen Beschluß über die Besoldung des Untersekretärs sogleich zu berathen, damit die Besetzung der Stelle nicht zu lange aufgeschoben werde. Angenommen.

Zimmermann begehrt, daß die von Detray vorgeschlagene Redaktion als Grund der gestern beschlossenen Zurückrufung der Commissarien des Direktoriums, welche Volksrepräsentanten sind, angegeben werde. Detray liest diese Redaktion vor, welche die nothwendige Sönderung der Gewalten als Hauptgrund angiebt. Diese Redaktion wird angenommen. Eustor begehrt, daß auch solche Commissairs, welche Mitglieder des Obergerichtshofes sind, aus gleichem Grund, zurückgerufen werden. Dieser Antrag wird verschoben bis die in der geschlossenen Sitzung niedersetzte Commission berichtet haben wird.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt mit tiefem Schmerz an, daß das, unter dem Siegel der Heimlichkeit übersandte Schreiben des helvetischen Gesandten Zeltner in Paris in Poffelts Annalen übersezt abgedruckt worden, und ladet ein zu untersuchen durch was für eine Nachlässigkeit dieses Schreiben bekannt geworden sey. Carrard bezeugt, daß diese Schrift im grossen Rath nicht übersezt und auch niemanden vom Sekretariat mitgetheilt worden ist: er glaubt aber dieselbe sey im Senat öffentlich verlesen worden, da sich dann über ihre Publicität nicht zu verwundern wäre: er fodert daher Nachfrage ob diese seine Vermuthung statt habe. Zimmermann folgt ganz Carrard und glaubt hierin habe man einen Beweis, daß der Senat nie etwas öffentlich behandeln sollte, welches der grosse Rath in geschlossener Sitzung behandelte. Huber begehrt, daß diese Sache vom Bureau untersucht und darüber ein Bericht eingegeben werde. Billeter folgt Huber, und will, daß während den geheimen Sitzungen sich niemand im Hof aufhalten solle, weil man da die Berathungen leicht hören könne. Hubers Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung im 108 Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert und achttes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 1. August.

(Fortsetzung.)

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, daß die Verwaltungskammer der Waldstädte ihm die Nachricht gebe, daß die Nonnen in dem Kloster bei Einsiedlen zum Theil wünschten, aus dem Kloster zu treten, und zu diesem Ende hin dasjenige als Eigenthum herausfordern, was sie bei ihrem Eintritt in das Kloster geliefert haben. Wyder fodert Verweisung an die Klöstercommission. Muzet folgt, und verwundert sich, daß das Direktorium uns einlade, einen einzelnen Fall zu beurtheilen, über den noch kein allgemeines Gesetz vorhanden sey. Wyders Antrag wird angenommen.

Huber trägt im Namen der Bureaucommission an, daß der Nationalbuchdrucker Gruner verschiedene Einrichtungen im Bureau wünschte, welche den Druck des öffentlichen Tagblatts befördern könnten. Deloës fragt, ob diese Einrichtung nicht auch das französische Tagblatt betreffen solle, welches noch niemals erschienen ist. Bourgois folgt, und glaubt der Nationalbuchdrucker sey verpflichtet, beide Bulletins zu liefern. Huber will, daß man für einmal nur bei Berathung über das deutsche Tagblatt bleibe, und den Wünschen des Nationalbuchdruckers entspreche. Marcacci fodert, daß auch ein italienisches Protokoll dem Grundsatz der Gleichheit gemäß eingerichtet, und überhaupt alle Akten in allen 3 hebräischen Sprachen ausgegeben werden. Wyder will nur über Hubers Antrag absprechen und die übrigen vertagen. Koch bezeugt, daß dem Buchdrucker ebenfalls nicht alles geleistet worden sey, was man ihm verprochen habe, und daß er beträchtlich bei der ganzen Unternehmung verliere, daher will er wie Wyder nur bei Hubers Antrag bleiben, denn wenn man nun ein französisches Tagblatt erzwingen wollte, so würden beide Tagblätter unterbleiben, weil man zur Haltung eines Vertrags nicht zwingen könne, den man selbst nicht vollständig gehalten hat. Deloës glaubt, dieser Gang des Geschäfts sey ganz der Gleichheit zuwider und fodert also Vertagung dieses Rapports bis einer über das französische Bulletin ebenfalls vorgelegt werde. Bourgois beharrt und will also Verweisung an die Commission, weil keine Sprache Vorzug vor der andern haben soll: er will gerne den Buchdrucker entschädigen für seinen Verlust. La coste folgt Bourgois, und will auch für ein italienisches Bulletin einen Afford schließen. Wyder folgt Hubern, und will die Untersuchung über ein

französisches und ein italienisches Bulletin der Commission zuweisen. Muzet folgt auch Hubern, will aber daß das französische Bulletin sogleich gedruckt werde, um mit dem nächsten Courier abgesandt werden zu können: auch ein italienisches Bulletin soll gedruckt werden, denn gleiche Brüder sollen gleiche Kappen haben. Michel folgt und will die Unterschriftenstelle besetzen ohne weitere Ausschreibung. Huber verteidigt die Vertagung der Berathung über das französische und italienische Bulletin, weil sie nothwendig sey, um dieselben wirklich veranstalten zu können. Hubers erster Antrag wird angenommen, und bestimmt, daß das französische Bulletin ebenfalls gedruckt, dagegen aber der Nationalbuchdrucker für allfälligen Schaden entschädigt werden soll.

Marcacci erneuert seine Motion wegen eines italienischen Protokolls und Bulletins. Carrard begehrt, daß diese Motion zu näherer Untersuchung einer Commission zugewiesen werde, weil die Gleichheitsgrundsätze dieses Begehren unterstützen, aber die Ausführung vorberathen werden müsse. Huber folgt, will aber sogleich festsetzen, daß ein italienisches Protokoll und Bulletin statt haben soll. Secretan folgt auch, giebt aber der Klugheit und noch mehr dem Patriotismus der italienischen Volksrepräsentanten zu bedenken, wie viele Schwierigkeiten statt haben würden, wenn alle Beschlüsse, oder sogar alle Berathungen in allen 3 Sprachen statt haben sollten, indem dadurch die Republik in Gefahr käme nicht mehr fortgehen zu können. Marcacci folgt Hubern und host man werde den italienischen Volksrepräsentanten auch die Mittel anzeigen, wie sie ihrem Patriotismus gemäß ihre Meinungen äussern können: ins dessen will er sich für einmal damit begnügen, daß ein italienisches Bulletin gedruckt werde, und die übrige Frage verschoben werde bis die Deputirten des Cantons Bellinzone sich ebenfalls vereinigt haben. Das Ganze wird in eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Haas, Marcacci, Suter, Pellegrini, und Tabin.

(Abends 4 Uhr.)

Der Statthalter des Cantons Zürich übersendet eine Einladung an die gesetzgebenden Räte, um den Sitz der Regierung nach Zürich zu bestimmen: Sie enthält eine Beschreibung der reizenden Lage und Anstalten aller Art, die Zürich in dieser Rücksicht darbietet, und stellt das warme Freiheitsgefühl der Bewohner dieser Gegenden vor. Billeter bezeugt, daß besonders der letztere Abschnitt dieser Bittschrift wahr sey und fodert Verweisung an die Hauptstiftskommission.

Nuzet folgt und hofet, daß übermorgens über diesen Gegenstand abgesprochen werde. Villeters Antrag wird angenommen.

Der Distrikt Horgen im Kanton Zürich ladet ebenfalls die Gesetzgebung ein, den Sitz der Väter der neuen helvetischen Regierung nach Zürich festzusetzen. Wyder findet, daß die Schilderung der Revolution des Zürichsees, welche diese Einladungsschrift enthalte, eben nicht sehr einladend sey, und daher fodert er Tagesordnung. Kellst ab fodert Verweisung dieser Bittschrift in die gewohnte Commission. Suter sagt, Gott gebe, daß von allen Drien Helvetiens solche Bittschriften einlangen, in denen der wärmste, reinste Patriotismus so schön geschildert ist wie hier! Statt Tagesordnung fodert er ehrenvolle Meldung dieser Horgner Bittschrift. Villeters ärgert sich über die Art, wie diese ächt warme patriotische Bittschrift aufgenommen werde und daß man Tagesordnung darüber fodern könne: er fodert Verweisung an die Commission zu ächt patriotischer Untersuchung. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Distrikt Meilen im Canton Zürich ladet ebenfalls ein, den Sitz der helvetischen Regierung nach Zürich zu bestimmen: Auch diese Bittschrift wird an die hierüber niedergesezte Commission gewiesen.

Ein Bürger aus dem Canton Zürich, der keine nahen Verwandten hat, bittet um einige Erleichterung von dem Zwang des Zürcherischen Erbrechts, um sein Vermögen zu einer wohlthätigen Anstalt für Arme, die sich des Verlebens schämen, bestimmen zu können. Zimmermann glaubt, man könne in diese Bittschrift nicht eintreten, weil die Kantonsgesetze nicht eher umgeworfen werden können, bis die Civilgesetzgebung vollständig vorhanden ist, daher fodert er Vertagung dieses Gegenstandes. Huber folgt, weil wir dazu durch die Constitution verpflichtet seyen: er wünscht herzlich, daß dieser wohlthätige Greis so lange noch lebe, um seine menschenfreundlichen Absichten noch ausführen zu können. Nuzet glaubt, weil doch noch Verwandte da seyen, so könne diese Bittschrift nicht angenommen werden. Secretan folgt ganz Hubern, weil wir die alten Gesetze noch nicht aufheben dürfen: er glaubt man soll zur Tagesordnung gehen und allenfalls ehrenvolle Meldung dieses menschenfreundlichen Greisen thun. Cusstor will eine Commission, um zu untersuchen, ob nicht ein Weg möglich sey dieser Bitte zu entsprechen. Anderwerth glaubt, alte Gesetze, die der Freiheit zuwider sind, sollen aufgehoben werden, wie wir dieß schon mehrere mal thaten; er glaubt auch hier sey dieser Fall vorhanden, weil jeder über sein Eigenthum frei disponiren müsse: er fodert also eine Commission. Zimmermann widerlegt Anderwerth und Secretan und beharrt auf der Vertagung. Huber folgt ganz Zimmermann und will die ehrenvollen Meldungen nicht den Gesinnungen, sondern nur den Thaten gehen, weil sonst ein

Handel der ehrenvollen Meldungen entstehen könnte. Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Jac. Schenk aus Eggenwyl bittet um Legitimation seines unehlich erzeugten Kindes. Huber fordert, daß diese Legitimationen ein für allemal als den Naturrechten gemäß, gestattet werden. Ruhn will, daß jetzt kein allgemeines Gesetz gemacht, sondern einzig diese Bitte gewährt werde. Angenommen.

Ein Geschwisterkind, Heurath im Canton Lemman wird gestattet.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift der Gemeind Roche im Lemman, die für Aufhebung der Feudalrechte dankt und um Aufhebung der Hut- und Weidgerechtigkeiten bittet. Secretan sagt: Im vorigen Canton Bern haben vernünftige Gesetze hierüber geherrscht, nemlich eine bestimmte Loskaufung von diesem Recht: er glaubt, da die Gemeind Roche in Rücksicht ihrer sumpfigen Gegenden, in einem etwas besondern Fall sey, so sollen keine allgemeinen Maßregeln über diesen Gegenstand genommen werden: Er will also die Sache zur Vergleichung dem Minister des Innern zuweisen. Ruhn sagt, dieses Hut- und Weidrecht sey ein Ueberbleibsel des ehemaligen allgemeinen Gemeinderechts, und da wir noch nicht so weit in der Gesetzgebung vorgerückt sind, so fodert er Tagesordnung bis auf jene Zeit. Anderwerth und Wyder folgen der Tagesordnung. Bourgois will eine Commission hierüber niederlegen. Kellmann folgt. Lacoite fodert Tagesordnung. Escher ebenfalls, weil dieser Gegenstand eigentlich nicht zur Bestimmung des Eigenthumsrechts, sondern in die Landwirthschaftspolizei gehöre, die wir noch nicht behandeln können. Nuzet glaubt, da wir hierüber nicht absprechen können, ehe wir über Gemeinderechte Verfügungen getroffen haben, so sollen wir zur Tagesordnung gehen. Die Tagesordnung wird angenommen.

Der Regierungsrath der Gemeind im Distrikt Aigle, die Beibehaltung ihres alten Fischenrechts fodert. Michel verlangt Verweisung an die Fischen- und Jagdkommission. Carrard folgt: Angenommen.

Der Statthalter des Cantons Oberland übersendet eine Bittschrift der Gemeind Wilderswyl, die ein altes Weinausschenkrecht, das ihr von der alten Regierung verweigert ward, zurückfodert. Ruhn fodert Verweisung an die Ehehaftenkommission. Angenommen.

Es wird ein Namensaufruf vorgenommen und es finden sich 54 Mitglieder abwesend.

Senat, 1. August.

Usteri stattet im Namen der Commission über Zehenden und Feodalabgaben, einen Bericht, über den dieselben betreffenden Beschluß des großen Rathes, ab.

(Der Bericht ist abgedruckt im Republikaner St. 90 u. 91.)

Erauer verlangt den Druck und die Austheilung desselben, ehe die Discussion eröffnet wird. Meyer v. Arbou will, daß alle Mitglieder der Commission angefragt werden, ob ihnen dieser Bericht bekannt und ob er ihrer Meinung angemessen sey; er habe ihn nicht gehört und finde auch seine Meinung nicht darin; besonders habe seine Meinung gar nichts vom Ehrschatz enthalten; er kann mit dem Bericht durchaus nicht zufrieden seyn, und glaubt auch nicht, daß die Majorität der Commission denselben annehmen werde. Lütthi v. Sol. als Präsident der Commission, wundert sich sehr, wie Meyer sagen könne, der Rapport sey der Commission nicht bekannt gewesen; er ist vor allen Mitgliedern, die zur angesagten Zeit erschienen, vorgelesen worden; wenn Meyer nicht zugegen war, so hätte er ihm seither nachsagen können, da ihm wohl bekannt war, daß auf heute derselbe dem Senat vorgelegt wird. Mürger verlangt den Druck; es werde derselbe allgemein beweisen, was für eine Art von Patriotismus im Senat herrsche. Zästlin pflichtet Lütthi und Erauern bei; bei Eröffnung der Discussion sollen alsdann die Mitglieder der Commission zuerst angefragt werden. Lütthi v. Sol.: Die Commission war über alle in dem Bericht aufgestellte Hauptgrundsätze einig, die Bemerkungen jedes einzelnen Mitgliedes wurden dann übrigens so viel möglich gesammelt und zusammengestellt; alle aufzunehmen, wäre eine Unmöglichkeit gewesen; die Mitglieder können dieselben jedes selbst eröffnen. Bodmer: Der Rapport ist von solcher Länge, daß er ordentlich etwas Heiliges vorstellt; man hat nicht bloß eine Predigt, man hat ein Gebet daraus gemacht. Immer beruft man sich auf die Konstitution und will doch niemals beim ersten Artikel anfangen. Dieser erste Artikel reicht allein hin den ganzen Rapport zu widerlegen — (Man unterbricht ihn) Wann ich so lang werde geredet haben als Usteri gelesen hat, dann kann man mich schweigen heißen. Wann der Rapport gedruckt wird, so wird er dem Senat weit weniger Ehre machen als dem grossen Rath; wenn der grosse Rath nicht mehr Ueberlegung zeigte, so müßte man glauben es stünde bei allen im Kopfe nicht richtig. — Bodmer liest den ersten Artikel der Constitution. Jetzt frage ich, fährt er fort — wann wir eine eine und untheilbare Republik haben, warum sollen die einen Zehenden zahlen und die andern nicht. Ich habe ja doch, als die Commission ernannt ward, gebeten, man sollte keinen Städter in dieselbe wählen, die von den Zehenden nichts wissen. Ich sage meine Meinung fürs allgemeine Wohl. Will man den Rapport drucken, so wird die ganze Welt sehen, daß man das Volk mit Blindheit schlagen und irre führen will. Laflechere verlangt Druck; das was Meyer gesagt habe, veranlasse ihn auch vorzuschlagen, daß künftig die Mitglieder der Commission den Bericht derselben unterzeichnen. Müller verlangt Druck und Vertagung auf 10 bis

14 Tage. Lütthi v. Langn. ebenfalls: der Bericht soll in solcher Form gedruckt werden, daß auf der Gegenseite Bemerkungen darüber können aufgezeichnet werden; die Meinung der Minorität soll aufs Bureau gelegt werden: (Man bemerkt ihm, daß beide Meinungen in dem Rapport enthalten sind.) Debevey glaubt, eine Stelle müsse aus dem Rapport nothwendig weggelassen werden; jene nemlich, in der gesagt wird, die Nation werde die Religionslehrer nicht zahlen; diese würde, besonders im Canton Genéve meine Unruhe verursachen, indem daselbst der Staat es ist, der die Religionslehrer zahlt. Muret: Ich werde, wann es Zeit seyn wird, den ganzen Rapport angreifen; gegenwärtig begnüge ich mich Debeveys Bemerkung zu unterstützen; es ist durchaus nicht Zeit, diese Frage jetzt zu untersuchen, aber die Stelle in dem Commissionalbericht enthält die größte Ungerechtigkeit. Zur Zeit der Reformation zog der Staat die zu Bezahlung der Geistlichen bestimmten Zehenden an sich, unter Verpflichtung diesen ihre Gehalte zu zahlen — das ist vorzüglich im Waadtlande der Fall gewesen; nach der Meinung der Commission, müßte nun der Landmann drei mal zahlen; er müßte erst den Verkauf des Zehenden, alsdann die neuen Auflagen und endlich drittens den Gehalt der Religionslehrer zahlen. Die Sache spricht von selbst, und ich beschränke mich darauf, die Weglassung dieser Stelle zu verlangen. Das übrige kann gedruckt werden; es wird freilich keine gute Wirkung hervorbringen, allein — man wird es widerlegen.

Der Präsident erklärt daß für einmal und zuerst entschieden werden soll, ob der Bericht müsse gedruckt werden? Förmnerod will, man soll diese ganz einfache und klare Frage, nur sogleich ins Stimmenmehr setzen. Duc hält den Druck für nothwendig. Meyer v. Arbou widerlegt sich dem Druck, bis alle Mitglieder der Commission gefragt worden, ob sie gänzlich den Inhalt billigen; er könne dem Ganzen unmöglich seine Zustimmung geben. Stapfer: es sey natürlich daß der Rapport so gedruckt werde, wie er ist; jedes Mitglied der Commission soll dagegen seine besondere Meinung aufs Bureau legen; dann werde es sich zeigen, wer gekünstelt habe? Kubli, wann schon seine Meinung in manchen Stücken von dem Bericht abweiche, so finde er doch den Druck nöthig, er hätte übrigens den Bericht kürzer gewünscht. Usteri: Ich werde kein Wort zu meiner Bertheidigung sprechen; denn um die Bertheidigung meiner Meinung, die sich freilich in dem Rapport findet, ist es jetzt noch gar nicht zu thun, und für die Abfassung des Berichtes habe ich gegen den Senat nicht die mindeste Verantwortlichkeit. Taugt derselbe nicht, so ist die Commission und nicht der Berichterstatter verantwortlich; der Bericht ist der Commission vorgelegt worden, sie hat einige Zusätze dazu gemacht, sie hat ihn alsdann allgemein gutgeheissen; von diesem Augenblick an war

er das Werk der Kommission und nicht mehr des Berichterstatters: aber als Mitglied der Kommission muß ich laut sagen, daß das Benehmen derjenigen Mitglieder, die den Rapport in der Kommission angehört und daselbst ausdrücklich gebilligt haben, nun aber im Senat nicht mehr dazu stehen wollen — ein ungerechtes Benehmen ist. Uebrigens darf man sich keineswegs wundern, wenn bei dieser Kommission so viel Einwendungen von Mitgliedern zum Vorschein kommen, die diesen, oder jenen Theil ihrer besondern Meinungen nicht in dem Bericht finden. Die Kommission besteht aus sechszehn Mitgliedern; wann es etwa dem Senat einmal gefallen wurde eine Kommission von 32 Mitgliedern zu ernennen, so möchte ein ungleich höherer und logischerer Kopf, als der gegenwärtige Berichterstatter ist, doch ziemlich übel ins Gedränge kommen. Schreider findet sich verpflichtet als Mitglied der Kommission seine Meinung zu sagen; er bedauert daß einige Mitglieder Usteri so belohnen können; jedes Mitglied hat einzeln seine Meinung schriftlich und so weitläufig eingegeben, daß es wahrlich keine kleine Mühe brauchte, alles auseinander zu lesen. Und nun ist dies der Dank dafür; ich danke ihm wenigstens ganz anders; der Bericht ist der Kommission vorgelesen worden; sie hat Zusätze dazu gemacht; ich stimme ihm gänzlich bei, was dunkel war ist darinn aufgeklärt worden, Reding: vielleicht ist in keiner Kommission noch mit solcher Sorgfalt zu Werk gegangen worden, wie gerade in dieser. Jedes Mitglied hat zuerst seine eigene Meinung schriftlich vorgetragen; man vereinigte sich dann über die Hauptgrundsätze, und beauftragt dennoch Usteri, das Resultat der mündlichen sowohl als schriftlichen Meinungen in einen Bericht zusammen zu fassen; dieses ist auf eine Weise geschehen, daß die Kommission ihn mit wenigen Zusätzen vollkommen billigt. Nun ist es allerdings ein Widerspruch, der verschiedenen Mitgliedern nicht zur Ehre gerreicht, die, was sie in der Kommission gelobt haben, im Senat nun tadeln; es ist dieß wenigstens sehr undelikat. Auch Murets Verlangen, daß eine Stelle aus dem Bericht soll weggestrichen werden, ist sehr sonderbar. Was sind Rapports anders als Zusammenstellungen der Meinungen von Mitgliedern, die in eine Kommission geordnet werden; wie kann man nun eine Kommission zwingen, ihre Meinungen, wenn sie auch irrig sind, wegzulassen? — Man ruft zum Stimmenmehr über den Druck. Diethelm verlangt, die Kommission soll sich erst wieder besammeln und einen neuen Rapport machen. Fornerod meint, die Majorität der Kommission soll sich erklären, ob sie das thun wolle.

Man beschließt den Druck des Berichtes. — Der Präsident fragt nun, ob er mit, oder ohne Aenderungen soll gedruckt werden? Duc: wann hier, oder dort ein Wort seyn sollte, das man abgeändert wünscht; so

wird sich die Kommission dazu leicht verstehen. Lütthi v. Langn. unterstützt Diethelms Meinung, und verlangt eine neue Redaktion des Berichtes. Muret: Man verwechselt den Bericht selbst und die Publizität desselben. — Ich will Usteri keineswegs tadeln; er hat eine schlechte Sache sehr gut vertheidigt; als Bericht der Kommission ist es allerdings nicht der Fall, daß man etwas davon wegstreichen kann; aber wann er aus Auftrag des Senats soll gedruckt werden, so enthält dieß eine Art Billigung von Seite des Senats, und können mithin nur Weglassungen bestimmt werden. Ruepp findet, es würde ein sonderbarer Widerspruch seyn, der Kommission vorzuschreiben, wie der Rapport lauten müsse; er glaubt, derselbe müsse unverändert, wie er ist gedruckt werden; den noch aber soll sich die Kommission wieder versammeln, um sich über die verschiedenen Punkte zu vergleichen. Lütthi v. Sol. wundert sich über Murets Antrag; Commissionsberichte sind Meinungen einiger Glieder die eine Sache von allen Seiten beleuchten sollen; sie stellen aber keineswegs die Meinung des Senats vor. Man soll der Kommission ganz anheim stellen ob sie allenfalls in dem zu druckenden Bericht etwas ändern wolle, oder nicht; dieser Bericht ist ihre Sache; ihr wird er in Helvetien entweder Ehre oder Schande bringen; vielleicht beides. Die von Muret getadelte Stelle ist von ihm ganz irrig ausgelegt worden; die Kommission erklärt ja ganz bestimmt, daß der Staat keinen Anspruch auf die Zehenden die zum Unterhalt der Geistlichen verwandt wurden, haben soll. Laflechere glaubt, Muret irre sich, wenn er in der Verordnung des Druckes eine Billigung von Seite des Senates sehe; wann der Senat bloß zu eigner besserer Aufklärung, drucken läßt, wie in diesem Fall, so läßt er nur ungefähr so viel Exemplare drucken als er Mitglieder zehlt, und eine solche Publizität bleibt ohne Nachtheil. Usteri: Muret sowohl als Laflechere befinden sich in großem Irrthum, wenn sie zwischen einem dem Senat in offener Sitzung gemachten Bericht und seiner Publizität unterscheiden wollen; von dem Augenblick an, daß der Rapport hier gelesen worden, ist er auch public; die gegenwärtigen Zuhörer haben ihn gehört und ein größeres Publikum wird ihn auf jeden Fall lesen; mehr aber wundere ich mich, wie Muret sagen kann, die Verordnung des Druckes von Seite des Senats, enthalte eine Art Billigung, da vor wenigen Wochen sein eigener Bericht über die Patriotenentschädigung auf Befehl des Senats gedruckt worden ist, während wenigstens der Ausgang dieses Geschäfts klar bewiesen hat, daß der Senat den Inhalt desselben wenig billige.

Die Fortsetzung im 109. Stück.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Hundert und neuntes Stüd.

Drittes Quartal.

Zürich, Donnerstags den 23. August 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 1. August.

(Fortsetzung.)

Rubli: Käme die Commission auch noch zehnmal zusammen, so werden sich nie alle Meinungen vereinigen können; für das Resultat war man einig und insofern hat Usteri alles richtig verfaßt; am Rapport kann also nichts geändert werden. Bodmer: Weil wir doch alle Senatoren sind und eines Sinnes seyn sollen, — so schlage ich vor, noch eine zweite Commission, ebenfalls von 16, aber andern Mitgliedern zu ernennen, um zu erfahren, welcher Theil den andern belehren könne; es wird sich dann zeigen, welche sich das Wohl der Menschheit am meisten angelegen seyn lasse. Bertholet unterstützt diesen Vorschlag; während der Bericht der einen Commission gedruckt werde, könne die andere arbeiten; aus dem Zusammenstoß der Meinungen werde desto mehr Licht hervorgehen. Crauer und Stokmann verlangen unveränderten Druck des Berichtes. Lütthi v. Sol. man soll denselben gänzlich der Commission überlassen, welcher den Bericht angehört. Fornerod meint, nun gehöre er nicht mehr der Commission, sondern dem Senat. Lütthi v. Sol. die Commission wird keine Sachen sondern höchstens Ausdrücke ändern. — Man geht über alle Motionen zur Tagesordnung und beschließt die Commission soll den Rapport drucken lassen.

Fornerod meint, da die Commission Aenderungen machen wolle, so müsse sie vor dem Druck den Bericht nochmals dem Senat vorlegen. Man bemerkt ihm, daß nur allensfalls Ausdrücke werden geändert werden, und er nimmt seine Meinung zurück.

Lütthi v. Sol. will drei Tage nach Ausschließung des gedruckten Berichtes soll die Diffussion eröffnet werden; verschiedene Stimmen verlangen fünf und acht Tage; die letzte Meinung wird angenommen.

Laschere verlangt, die Mitglieder der Commission sollen den Rapport unterzeichnen; jeder nach Gutfinden die Meinung der Majorität, oder jene der Minorität. Meyer v. Arbon widersetzt sich; er könne nichts anders als seine eigene Meinung unter-

zeichnen. Lütthi v. Sol. die Unterzeichnung soll nicht für alle im Rapport aufgestellten Meinungen, sondern nur für das Resultat desselben gelten. Dufour findet, auch das wäre gefährlich; man nehme oft eine Meinung zurück die man früher gehabt hat. Münstiger will es der Commission überlassen. Neding glaubt nicht, daß man diese bisher ungewohnten Unterzeichnungen einführen soll; sie können wirklich Nachtheile haben; durch Anfrage jedes Mitgliedes einer Commission, ob es dem Berichte derselben etwas beizufügen hat, werde der nemliche Endzweck erreicht. Devereux ist gleicher Meinung; ein Mitglied das einen Bericht unterzeichnet hat, würde sich zu der Meinung desselben gleichsam verbunden glauben. Stokmann spricht auch gegen diese Unterzeichnungen. Man geht zur Tagesordnung über und die Sitzung wird aufgehoben.

Grosser Rath, 2. August.

Megli leistet den Bürgereid. —

Immann bittet um Erlaubniß wegen bringenden Familienangelegenheiten 14 Tagen sich entfernen zu dürfen. Gestattet.

Michel verlangt, daß die Stelle eines Unterschreibers sogleich besetzt werde. Escher fordert Tagesordnung, weil man beschlossen habe, diese Stelle erst auszusprechen, damit sich jeder helvetische Bürger darum bewerben könne. Huber unterstützt Michel, weil wir jetzt Anlaß haben das Bureau gut zu besetzen. Erlacher folgt ebenfalls Michel welcher beharrt. Escher bringt darauf, den festgesetzten Grundsätzen treu zu bleiben, und sich nicht durch augenblickliche Eindrücke bestimmen zu lassen, denselben zuwider zu handeln. Custor will die beschlossenen Grundsätze erst widerrufen und dann das Bureau besetzen. Fierz folgt Eschern. Deloës stimmt Michel bei und will morgens die Wahl vornehmen. Zimmermann dringt sehr auf Beibehaltung der beschlossenen Grundsätze. Erlacher beharrt auf der schleunigen Erwählung. Man geht zur Tagesordnung.

Da der Senat den Beschluß wegen Ungültigkeit

einiger Wahlen der Wahlversammlung von Bellinzona verworfen hat, so glaubt Cusior dieses sey geschehen weil der grosse Rath diese Wahlen nur insofern erneuern wollte, als die Wahlversammlung noch nicht aufgelöst sey. Escher behauptet, dieser Beschluß sey verworfen worden, weil derselbe jene Wahlen für unnütz erkläre, da dieses keineswegs der Fall sey, wenn schon die Ernennungen nicht angenommen wurden: er fodert daher eine neue und bessere Redaktion in der der Wahlversammlung überlassen wird, diese Stellen wieder zu besetzen, wenn sich dieselbe zu Besetzung der Distriktsgerichte versammle. Carrard folgt einer abgeänderten Redaktion, und will den Ausdruck brauchen, diese Ernennungen seyen ohne Wirkung geblieben. Cusior folgt nun auch Eschern. Legler glaubt Cusiors und Eschers angegebene Gründe haben zugleich im Senat bei Verwerfung dieses Beschlusses statt gehabt, daher will er einzig erklären, daß wenn die Ernennungen nicht angenommen wurden, neue Wahlen statt haben können. Ruhn folgt Carrard und will Leglers Antrag besonders in den Senat senden. Huber folgt Eschern und Leglern. Deloës folgt Eschern. Carrards Antrag wird angenommen, und in Rücksicht Leglers Antrag beschlossen, daß die Wahlversammlung von Bellinzona wieder der Konstitution gemäß ergänzen könne.

Escher bedauert wiederum im Fall zu seyn eine Anklage zu machen; indessen glaubt Er in einer so jungen Republik, wie gegenwärtig noch Helvetien ist, sey es einerseits sehr leicht daß die Gewalten ihre konstitutionellen Gränzen überschreiten können, anderseits aber höchst wichtig wenn dieses geschehe, sogleich das gehörige Gleichgewicht wieder herzustellen: diesem zufolge zeigt Er an, daß ungeachtet dem Vollziehungsdirektorium der bestimmte Auftrag gegeben worden sey, einen Entwurf über die öffentlichen Unterrichtsanstalten der Gesetzgebung vorzulegen, um diesem zufolge Gesetze darüber entwerfen zu können, dasselbe nun laut seinem in Lausanne herauskommenden offiziellen Tagblatt No. 77. ein provisorisches Gesetz von 14 Artikeln unter dem 24. Julii habe bekannt machen lassen: er glaubt dieses sey ein offener Eingriff in die gesetzgebende Gewalt, denn wenn das Direktorium ganz willkürlich neue, obwohl nur provisorische Gesetze machen könne, so werde es sich nie mehr im Fall befinden die gesetzgebenden Räte zu Abfassung von Gesetzen aufrufen zu müssen, und folglich werde sehr bald die gesetzgebende und die richterliche Gewalt in seinen Händen vereinigt, und also unsere konstitutionelle Verfassung aufgehoben seyn. Um übrigens hierbei mit aller Schonung und Achtung zu Werke gehen zu können, fodert Er eine Einladung an das Vollziehungs-Direktorium, uns die Gründe mitzutheilen, die dasselbe zu dieser Maßregel bewogen haben. Cusior dankt Eschern für seine Anzeige,

glaubt aber da dieses Gesetz nur für den Kanton Leman zu gelten scheine, soll erst eine Commission niedergesetzt werden, die den Gegenstand untersuche. Anderwerth folgt ganz Eschern und will von einer Commission Vorschläge über allgemeine Bekanntmachung der Gesetze, damit wir nicht im Fall seyen die Direktorial-Gesetze erst durch die öffentlichen Blätter zu vernehmen. Huber folgt ganz Eschern dessen Antrag angenommen wird.

Escher zeigt ferner an das in dem gleichen offiziellen Bulletin von Lausanne ein auf Ordnung des Ministers des Innern bewirkter Befehl vom Statthalter des Kantons Leman erlassen worden, welchem zufolge die Bittschriften nicht mehr dem Statthalter übergeben werden dürfen, sondern unmittelbar an die Gesetzgebung gesandt werden sollen; da nun diese Verordnung dem deutlichen Buchstaben der Konstitution zuwider ist, so fodert er Anzeige an das Direktorium, um die Sache wieder in die gehörige konstitutionsmäßige Ordnung zurück zu bringen. Ruzet folgt Eschern und will eine dritte Einladung an das Direktorium ergehen lassen, um dasselbe zu fragen, warum für die drei französischen Kantone ein solches offizielles Direktorial-Tagblatt sey, welches die Beschlüsse der Gesetzgebung nicht auch enthalte. Huber folgt Eschern, will aber noch diese Verfügung des lemanischen Kantonsstatthalter kassiren. Billeter folgt Huber und will diese Kassirung bekanntmachen. Ruhn zeigt an, daß der Minister des Innern, dem lemanischen Cantonsstatthalter einzig die Anzeige gemacht habe, die Bittschriften nicht mehr an das Direktorium sondern sogleich an die Gesetzgebung abzusenden, daß folglich hier ein Mißverständnis statt haben müsse. Michel hofft es werde dadurch nicht etwann veranlaßt werden, daß alle Bittschriften durch die Kantonsstatthalter gehen müssen. Anderwerth glaubt es sollten alle Bittschriften durch den Kantonsstatthalter gehen. Deloës folgt Eschern, glaubt aber der Minister des Innern habe den Fehler veranlaßt. Ruhn will diese Bittschriften, Veranlassung der Bittschriftenkommission zu weisen, und über des lemanischen Statthalters Verfahren, ebenfalls eine Kommission niederlegen. Es wird beschlossen, das Direktorium einzuladen eine Erklärung über diese Verfügung des Ministers des Innern zu geben.

In Rücksicht auf Ruzets Antrag, wegen dem Lausanner offiziellen Tagblatt glaubt Secretan man solle zur Tagesordnung übergehen weil der Herausgeber kein Recht hätte die Gesetzgebungsbeschlüsse offiziell herauszugeben. Carrard folgt ganz Secretan. Huber folgt auch der Tagesordnung. Ruzet beharrt immer noch auf seinem Antrag. Ruhn fodert im Namen des Vaterlandes Tagesordnung, über dieses das Vaterland nichts angehende Zeitungs-geschäft. Die Tagesordnung wird angenommen. Ruhn legt im Namen einer Commission ein

Gutachten vor, über die Organisation des Direktoriums, worin allergeringst der Vorschlag vertheidigt wird, daß das Siegel und die Unterschrift des Direktoriums in der gleichen Hand sich befinden, indem die zuwillige Dringlichkeit der Geschäfte dieses erheische, und keine annehmbaren Gründe wieder diese Bestimmung vorhanden seyen. Escher fodert, daß die Hauptgründe der Einleitung, dem Gesetzesbeschuß vorgelegt und an den Senat mitgetheilt werde, weil derselbe besonders dieser Gründe bedürfe. Huber verlangt Annahme dieses Gesetzesentwurfs. Ruhn will daß insofern das Gutachten angenommen werden, man dem Direktor Legend die Erlaubniß gebe, seine auf fränkischem Boden liegende Bandfabrik zuweilen zu besuchen. Secretan mag nicht gerne Ausnahmen von Gesetzen gestatten, und will lieber eine Erleichterung in das Gesetz selbst legen. Ruhn will, daß den Direktoren erlaubt werde einige Stunden weit auf französischen Boden sich zu begeben. Deloës findet den Vorschlag, daß die Direktoren sich während ihrem Amt und zwei Jahr nachher nicht aus Helvetien ohne Erlaubniß begeben können zu streng, und fordert daher Aenderung dieses Artikels. Ruhn fodert dweife Behandlung des Gutachtens; dieser Antrag wird verworfen. Escher will, daß kein Direktor ohne Erlaubniß den helvetischen Boden verlassen könne, weil hierdurch Legend befriedigt werde; dagegen findet er das Gesetz, daß ein Exdirektor während zwei Jahren Helvetien nicht verlassen dürfe, zu streng und selbst unnütz, denn welche schlimme Absichten kann man wohl einem Manne zuschreiben der fünf Jahre untadelhaft diese wichtige Stelle bekleidet, und wenn man auch solche Vermuthungen hat, so wird diese Verfügung ihre Betreibung nicht hindern, dahingegen dieses Gesetz einem Geschäftsmann höchst beschwerlich fallen könnte. Secretan stimmt Ruhn's Antrag in Rücksicht auf Legend's Erleichterung bei; hingegen will er, daß die Exdirektoren höchstens sechs Monate lang den helvetischen Boden nicht verlassen. Ruhn folgt Eschern und Secretan. Maracci will die Direktoren überhaupt nicht ohne Erlaubniß von dem helvetischen Boden sich entfernen lassen, und folgt übrigens Eschern. Billeter folgt auch Maracci. Carrard folgt Eschern, und begehrt noch, daß die Entfernung nicht bestimmt werde, in die sich die Direktoren vom Hauptort weg begeben können, sondern will die Bestimmung von fünf Tag Abwesenheit als hinlänglich hierüber erklären. Carmintran mag Secretan's Antrag annehmen und will von dieser Erlaubniß denjenigen Direktor ausnehmen, der die Unterschrift hat. Huber glaubt selbst Legend würde eine solche persönliche Begünstigung nicht wünschen: er folgt also ganz Carrard, will aber die Zeit für die Exdirektoren in der sie sich nicht aus Helvetien entfernen können, auf ein Jahr bestimmen. Cartier folgt Escher's Bemerkung über die Einleitung, übrigens

aber Hubern, und will einzig noch daß der sich entfernende Präsident erst das Siegel abgebe. Ruhn folgt Eschern, Carrard u. Cartier. — Escher's Antrag über den Vorbericht, Carrard's Antrag, keine Entfernung sondern nur Abwesenheit zu bestimmen, Escher's Antrag, daß kein Direktor sich ohne Erlaubniß aus der Republik entfernen dürfe; Carrard's Vorschlag, daß die Exdirektoren sechs Monat lang sich ohne Erlaubniß nicht aus der Republik entfernen dürfen, werden, so wie Cartier's Antrag über die Siegelabretung des sich entfernenden Präsidenten, angenommen.

Das Gutachten über die Besiegung der öffentlichen Akten jeder Art, wird in Berathung genommen. Cartier fodert, daß dieses Gutachten dweife behandelt werde. Angenommen.

(S. Republikaner pag. 414.) Der 1. §. wird angenommen. Kilchmann fodert, daß der 2. §. nur provisorisch bestimmt werde. Anderwerth will, daß Schuldverschreibungen in allen Distriktsgerichten besiegelt werden, wo die verschriebenen Güter liegen, oder daß wenigstens Anzeige an alle Gerichte, in denen solche Güter liegen, darüber geschehe. Secretan vertheidigt das Gutachten gegen Kilchmann und Anderwerth, weil es hier nicht um Schuldverschreibungen zu thun sey. Escher unterstützt Anderwerth; eben so auch Kellstab und Ackermann. Deloës vertheidigt das Gutachten, indem da, wo Besiegung von Hypotheken aus verschiedenen Distriktsgerichten nöthig wäre, auch die Akten selbst aus diesen verschiedenen Gerichten ausgefertigt werden können. Anderwerth beharrt auf seinem ersten Antrag. Kilchmann und Billeter folgen nun ganz Anderwerth. Der 2. §. wird unverändert angenommen, so wie auch der 3. und 4. §. In Rücksicht des 5. §. fodert Carrard, daß nichts von den Friedensrichtern darinn vorkomme. Diese Abänderung wird angenommen. Der 6. 7. 8. und 9. §. werden angenommen, und das übrige des Rapports vertaget.

Die Sitzung wird geschlossen, und nach Wiedereröffnung derselben aufgehoben.

Nachmittags.

Durch absolutes Stimmenmehr wird Carrard zum Präsident und Huber zum deutschen Secretair erwählt.

Senat 2. August.

Fornerod statet im Namen einer Commission über die Resolution vom 21. May, welche den auf englische Güter in der Schweiz gelegten Sequester bestrift, Bericht ab; die Commission rath denselben zu verwerfen und den Sequester beizubehalten. Lafleschere findet in den suspendirten Zahlungen der englischen Bank an Schweizer keinen Grund, warum

Niese nicht an englische Partikulare zahlen sollten, indem die Schweizer von englischen Partikularschuldern auch bezahlt werden; die Verwerfung würde nur einige schlechte Zahler in der Schweiz begünstigen und keinen rechtlichen Kaufmann abhalten, seine Wechsel zu zahlen; er will den Beschluß annehmen. Meyer v. Arbon unterstützt Fornerod und der Beschluß wird verworfen.

Auf Fornerods Antrag bildet sich der Senat in geschlossener Sitzung, nachdem vorher auf Lütthi's v. Sol. Verlangen erkannt ward, daß Ober- und Unterschreiber nebst dem Dolmetsch künftig auch den geheimen Sitzungen beiwohnen sollen, und der Ober- und Unterschreiber der am 14. Juli abwesend war, den Bürgereid geleistet hat.

Nach Wiedereröffnung wird der Beschluß angenommen, der das Direktorium einladet, dem gesetzgebenden Corps ein Verzeichniß der bei den Bureaux der sämtlichen Verwaltungskammern angestellten Personen, und der Summe die für ihre Besoldungen erforderlich ist, einzugeben.

Der Beschluß, welchem zufolge alle Gesetze der vormaligen schweizerischen Regierungen, welche die Ehen zwischen verschiedenen Religionen verboten, oder erschwerten, als constitutionswidrig aufgehoben sind, wird verlesen. Fornerod will zur Tagesordnung übergehen, indem die Resolution ganz unnütz und überflüssig sey. Mürger findet, man könne doch den Beschluß unmöglich verwerfen. Lütthi v. Sol.: Es ist sehr unphilosophisch, von verschiedenen Religionen zu reden, während es nur eine giebt, die Religion des Herzens; es giebt nur verschiedene Cultus; dens noch will er den Beschluß nicht verwerfen. Reding findet das Gesetz überflüssig, da es in der Konstitution klar genug enthalten ist. Crauer will annehmen, um den Bittschriften für individuelle Fälle dieser Art ein Ende zu machen. Schneider will die Resolution ebenfalls annehmen; sie ist nothwendig für das Volk, welches unsere Konstitution noch sehr wenig kennt. Lütthi v. Langn. ist gleicher Meinung; um so mehr, da die Konstitution die alten Gesetze, bis neue gegeben wären, handhabet. Der Beschluß wird angenommen.

Eben so jener der das Direktorium einladet, dem gesetzgebenden Corps ein genaues Verzeichniß der alten Schlösser, die es zu gebrauchen, oder zu veräußern wünscht, mit Anzeige des Nutzens der aus denselben zu ziehen wäre, einzusenden.

Der Beschluß, welcher das Direktorium einladet, Erkundigung einzuziehen, ob wirklich der Nationalstatthalter des Kantons Waldstätten, einen Unterstatthalter, der nicht zugleich Unterstatthalter des Distrikts seines Aufenthaltsorts ist, angestellt habe, und auf diesen Fall, ihm zu befehlen, die Stelle nach Vorschrift des 96. §. der Konstitution, durch den Distrikts-

statthalter des Hauptorts versehen zu lassen, wird verlesen. Asteri findet zwar, was der Beschluß enthält, sehr gut, aber er glaubt gar nicht, daß es sich zu einem Beschluß beieigenschaftete; das Direktorium hat Aufsicht über die Vollziehung der Gesetze; sobald es Kenntniß von dem gesetzwidrigen Schritt des Statthalters des Waldstätte erhält, wird es von selbst Erkundigung darüber einziehen, und ihn an das Gesetz weisen; — Resolutionen um das Direktorium dazu einzuladen, können die Gesetzgeber, zumal wie hier geschieht, auf ganz bestimmte Angaben hin, unmöglich fassen; sonst würden jährlich ein paar hundert ähnliche erfolgen, von denen die eine Hälfte auf ganz unrichtigen Daten beruhen, und die andere überflüssig seyn würde; er glaubt also man müsse den Beschluß verwerfen. Zäslin ist gleicher Meinung. Lütthi v. Sol. ebenfalls; der Beschluß müsse aber auch noch verworfen werden, weil nach dem 96. §. der Konstitution, der Statthalter wohnen kann wo er will, während der Beschluß ihm im Hauptort zu wohnen zur Pflicht macht. Fornerod findet den Beschluß auch überflüssig; der große Rath hätte, wie jeder einzelne Bürger, dem Direktorio unmittelbar die Uebertretung des Gesetzes anzeigen können. Barras und Reding sprechen auch gegen den Beschluß, der einmüthig verworfen wird.

Der Beschluß, welcher den Senat einladet, jenen über den Gehalt der Unterschreiber des großen Rathes in Berathung zu nehmen, damit dieser seine vacante Unterschreibertelle, mit Beifügung des Gehalttes ausschreiben könne, wird verlesen. Lütthi v. Sol. sagt, es frage sich nun, ob man die Urgenz, jenes, der allgemeinen Besoldungskommission zugewiesenen Beschlusses erklären wolle? Fornerod meint, man werde nie Mangel an Secretairs haben, er will den Beschluß verwerfen, und die allgemeine Arbeit der Besoldungskommission abwarten. Muret: Ich glaube, beide Räte sind sich gegenseitig Achtung schuldig; der große Rath sagt uns seine Gründe, warum er wünscht, daß wir jenen Beschluß in unvertheilte Berathung nehmen; ich denke wir müssen soviel möglich ihm entsprechen; es wird wohl eine Ausnahme für diese Besoldung zu machen, und die Commission zu beauftragen seyn, nächstens darüber besonders zu berichten. Zäslin, Mürger und Crauer sind gleicher Meinung. Fornerod tritt, alles wohl überlegt, derselben auch bei, obgleich wir dadurch unsern Beschluß zuwider handeln. Der Beschluß des großen Rathes und Murets Antrag werden angenommen.

Eben so der Beschluß welcher das Direktorium auffodert, alle Verwaltungskammern anzuhalten, und verzüglich die von ihnen längst verlangten Verzeichnisse der Nationalgüter ihres Kantons einzugeben, und sie den gesetzgebenden Räten mitzutheilen.

Die Fortsetzung im 110ten Stuf.

Der schweizerische Republikaner.

Hundert und zehntes Stück.

Gesetzgebung.

Senat 2. August.

(Fortsetzung.)

Der Beschluß, welcher das Direktorium zu unverszüglicher Zurükufung derjenigen Mitglieder der gesetzgebenden Räte einladet, die von ihm als Commissarien gebraucht werden, indem Sendungen dieser Art den Grundsätzen der Konstitution, die die Gewalten von einander absondert, zuwider laufen, wird verlesen. Fornerod will denselben an die Konstitutionskommission weifen. Lütthi v. Sol. will den Beschluß annehmen; es sey sehr gut, daß diesem Commissariatswesen ein Ende gemacht werde; die scandälösen, in der Nachbarschaft vorgefallenen Auftritte haben wohl die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdient; nur sollte der Beschluß nicht bloß von dem gegenwärtigen Zeitpunkte sprechen, sondern auch für die Zukunft ähnliche Sendungen untersagen; — er begreift auch nicht wie es mit der Würde eines Senats übereinkomme, sich als Courier des Direktoriums brauchen zu lassen, was unser College Troffard gethan hat. Reding will auch annehmen; es sey ungeziemend und beinahe entehrend, daß sich Glieder der Gesetzgebung zu solchen Sendungen brauchen lassen; es sey sehr gut, daß der große Rath sich durch diesen Beschluß von jedem Antheil an den vorgefallenen scandälösen Auftritten rechtfertige. Lang findet nicht, daß durch solche Sendungen die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt verbunden werden; der Commissar ist auf seiner Sendung nicht Gesetzgeber; entehrend ist es nur, wenn man sich zu etwas entehrendem brauchen läßt; es giebt aber auch im Gegentheil Fälle, wo außerordentliche Talente und Patriotismus zu solchen Stellen erfordert werden. Usteri unterscheidet zwischen dem gegenwärtigen Beschluß und dem allgemeinen organischen Gesetze, das die Vereinigung des Charakters eines Gesetzgebers mit dem eines Agenten der vollziehenden Gewalt untersagen wird; dasselbe ist wohl schon im Geiste, aber nicht im Buchstaben der Konstitution enthalten, und der große Rath wird nicht säumen es zu geben; der gegenwärtige Beschluß aber war dringend um der Ursachen willen, die wir alle kennen; daß übrigens der Charakter eines Gesetzgebers und der eines Agenten der vollziehenden Gewalt, sich nicht wie ein Kleid täglich wechseln lassen, bedarf wohl keines Beweises. Mürger ist gleicher Meinung. Crauer glaubt, der große Rath hätte dem Senat auch die Aktenstücke senden sollen, auf welche der gegenwärtige Beschluß sich gründet. Muret stimmt zur Annahme und fügt noch die Bemerkung bei: wenn die vollziehende Gewalt das Recht hätte, Mitglieder

der Gesetzgebung als Commissarien zu gebrauchen, so könnte dieselbe, einzelne Glieder die sie entfernen wollte, oder auch eine große Zahl derselben, nach Belieben entfernen; — er wünscht deßwegen ein allgemeines Gesetz. Der Beschluß wird angenommen.

Eben so derjenige, der das Direktorium einladet, einen Bericht und Vorschlag einzusenden, wie die durch eine Feuersbrunst geschädigte Gemeinde Fräschelz Canton Freiburg, mit Holz aus den Nationalwaldungen unterstützt werden könne?

Barras und Usteri berichten im Namen der zu Anhörung des Nationalbuchdrucker Gruners beauftragten Commission. Derselbe wünscht einerseits, daß zu schnellerer Lieferung des Tagblattes, ihm die Protokolle der Morgensitzungen immer am gleichen Abend eingehändigt werden, wogegen er sich verpflichtet, die Abänderungen, die in der folgenden Morgensitzung bei Annahme des Verbalprocesses etwa gemacht würden, ohne anders aufzunehmen; zweitens verlangt er das noch mangelnde Manuscript aller ersten Sitzungen, um dieselben ebenfalls liefern zu können. Lütthi v. Sol. verlangt, daß man dem gedoppelten Begehren entspreche. Usteri ebenfalls; er bemerkt, daß der Buchdrucker Gruner wahrscheinlich mit einem Entschädigungsbegehren einkommen werde, da er von dem ersten Quartal zwischen 500 und 600; von dem zweiten aber nur zwischen 100 und 200 Exemplare zu verkaufen versichert. Man dürfe sich nicht bergen, daß der beträchtliche Verlust, der auf diese Art, am Ende der Republik zur Last fallen müsse, durch eine bessere Einrichtung des officiellen Blattes vermieden werden könnte. Da die Frage über Aenderung des Regierungsverfahrens nächstens entschieden werden müsse, so wolle er seine Vorschläge über jenen Gegenstand bis dahin verschieben. Berthollet will Grunern nichts bewilligen und sich überhaupt in keinerlei weitere Unterhandlungen mit ihm einlassen, weil er seinen Verpflichtungen kein Genüge geleistet und das französische Bulletin nie geliefert hat. Duc ist gleicher Meinung. Zäslin will dem Begehren entsprechen. Es wird erkannt, es soll demselben entsprochen werden.

Zäslin wird mit 33 Stimmen zum Präsident; Crauer und Laflechere zu Secretairen erwählt.

Großer Rath 3. August.

Das Vollziehungsdirektorium erbittet für sein Bureau neuerdings 6000 Franken, welche gestattet werden.

Ruzet begehrt, daß dem Schluß des 21 Juli zufolge, die wegen dem Sitz der Regierung niedergesetzte Commission, ihren Rapport mache, weil alle Städte das Verzeichniß ihrer Gebäude vielfältig haben drucken lassen, und nun einer der beiden italienischen Cantone durch seine Deputirte repräsentirt sey, also

der Constitution zufolge wohl 17 für alle 18 Cantone abstimmen dürfen: eifrig wünscht er, daß man endlich einmal wisse, wo man sich häuslich niederlasse; man müsse, sagt er, einmal in den sauren Apfel der Abänderung beißen, also lieber heute als morgen, denn einige, die ihre Weiber und Kinder bei sich haben, mögen sich wohl hier befinden, allein auch er und andere sind verheuratet und wünschen ihre Haushaltungen bei sich haben zu können, also will er, daß heute über den Regierungssitz abgesprochen werde. Erlacher bittet, daß man die Sache noch aufschiebe bis die Commission ihren Rapport machen könne, indem es würdiger sey uns mit der Ruhe und Ordnung in Helvetien, als mit unsrer Einquartirung so eifrig zu berathen. Zimmermann host, daß so groß auch die Lust einiger Mitglieder sey in den sauren Apfel zu beißen, so werde die Lust in der Ordnung zu bleiben doch grösser seyn: man habe beschlossen den Verwaltungskammern 14 Tage Zeit zu gestatten, um die geforderten Verzeichnisse einzuliefern; gestern Nacht seyen die letzten Berichte eingetroffen; die Commission werde morgens ihren Bericht abfassen, also fordert er Tagesordnung über Ruzets Antrag. Cusstor glaubt, es habe keine Eile den Apfel gerade heut anzubeissen, und folgt also Erlachern, indem er auch noch die Deputation des Cantons Bellinzona abwarten will. Preux erstaunt über die Ungewissheit, in der man uns hier lassen will: er fordert also auf Morgen den Rapport der Commission. Ruzet fragt warum denn die Versammlung so zahlreich und das Auditorium so vollgepfropft sey, wenn man nicht auf heute die Entscheidung dieser wichtigen Frage erwartete: übrigens will er wohl bis morgen zuwarten. Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Haas als Präsident der Saalinspektoren fordert, daß der Constitution und dem Reglement zufolge morgens nicht mehr Zuhörer in den Saal gelassen werden als Mitglieder der Versammlung sind. Ruhn fordert Tagesordnung, weil die Saalinspektoren ohne weiters diese Ordnung beobachten und in Ausübung bringen sollen.

Statt dem abwesenden B. Hüssi wird Ziegler, und aus dem Canton Lugano Maracci in die Regierungssitzcommission geordnet.

Das Gutachten über die Besiegung der Akten kommt an die Tagesordnung: über den 10. §. fordert Escher das Wort und sagt: Es ist billig keine einzelnen Abänderungen in den bisherigen Ordnungen zu treffen, so lange man dieselben überhaupt noch unberührt läßt: greift man sie aber auf irgend eine Art an, so soll man sie sogleich der neuen Verfassung im Ganzen anpassen: in Rücksicht der Besiegung nun haben die auffallendsten Verschiedenheiten in Helvetien statt: dem Gutachten zufolge sollen Besiegungen, wo noch keine statt hatten, mit 1 Bg. bezahlt werden: im Thurgau werden sie mit 1/2 p. C. vom Werth der Versreibungen bezahlt, also wann jetzt ein National-

gut z. B. von 100,000 Gulden verkauft wird, betrüge die bloße Besiegung fl. 500, offenbar ist eine solche Verschiedenheit zu sehr dem Gleichheitsgrundsatz wider, daher fodere ich Zurückweisung dieses §. in die Commission. Ruhn unterstützt Eschern, weil an einigen Orten bis auf ein 1/2 p. C. des Werths der Akte bezahlt wurde: Er glaubt man könnte sogleich bestimmen, daß allgemein 1 Bg. Siegeltax bezahlt würde. Hecht folgt ganz und ausschliessend Eschern. Zimmermann glaubt dieser Gegenstand gehe zu sehr in das Finanzfach hinein, um jetzt schon darüber abzusprechen: er fodert also Vertagung, bis wir ehestens in einem allgemeinen Finanzentwurf, der uns vorgelegt werden wird, diesen Gegenstand von seiner Finanzseite allgemein beurtheilen können. Michel folgt Ruhn. Secretan host man werde ihn nicht des 'Föderalismus' beschuldigen, wenn er schon das Gutachten vertheidige. Er glaubt man werde wahrscheinlich auf die Besiegung eine Finanztaxe setzen, und da es immer sehr schwer ist von einer Erleichterung zurückzukommen, so bittet er dringendst die jetzige Lage der Dinge nicht anders zu ändern, als zu bestimmen, daß keine Siegeltaxe mehr als einen Neuthaler koste: weil auf diese Art die allzu auffallende Ungleichheit gehoben und die Umänderung doch nicht so weit getrieben wird, um eine allfällige Finanzoperation zu hindern. Kilchmann folgt Eschern und Ruhn: Escher nimmt seinen Antrag zurück und folgt Secretans Meinung. Lüscher trägt nun neuerdings Eschers Antrag vor. Bourgois folgt Lüscher. Preux will die Besiegung ganz unentgeltlich ertheilen. Hüber folgt Secretan, daß nicht mehr als 1 Neuthaler Siegeltax in Helvetien gefodert werde. Cusstor will überall nur 1 Bg. für das Siegel bezahlen lassen. Smür folgt, weil die Gleichheit dieses erfodere, höchstens will er 2 Bg. gestatten: wir haben zu diesem End hin ja die Zehenden aufgehoben, also kann auch dieses kleine Opfer der Gleichheit noch gebracht werden, denn wer eine Kuh wegschenkt, kann auch noch den Schwanz derselben weggeben. Cartier will erst durch die Commission untersuchen lassen, was für Siegelgelder in Helvetien bezahlt werden, und alles was über 1 Bagen geht in die Nationalcasse entrichten. Anderwerth will eine eigne Commission niedersetzen, die sich mit diesem wichtigen Gegenstand beschäftigen. Wyder will, daß sogleich eine allgemein gleiche Siegeltaxe bestimmt werde. Ackermann will eine proportionirte Taxe, also etwas bestimmtes vom Hundert des Werths festsetzen und die Berathung darüber der Kommission zurückweisen. Rubbin folgt Anderwerth und will, daß sich diese Kommission mit jeder Art von Emolumenten beschäftigen. Graf will auch das Ganze an eine Kommission weisen, um eine allgemein gleiche Taxe festzusetzen, indem es gefährlich sey etwas zu bestimmen, welches man in Fall kommen könne zu erhöhen. Zimmermann dringt aufs neue darauf, daß man sich noch nicht in diesen

unverkennbaren Zweig des Finanzsystems einlasse, und will diesen §. der Kommission zurückweisen. Deloës bittet im Namen des Vaterlandes sich nicht zu beeilen in das Finanzsystem einzulassen, und diesen Gegenstand noch nicht zu ändern, damit für jetzt schon ein Theil des Volks hierüber erleichtert, und dagegen der andere belastet werde: da noch viele andere Ungleichheiten statt haben, so soll nichts geändert werden, bis das Ganze umgeschaffen werden kann. Also folgt er dem Gutachten und will einzig, daß die Siegeltaxe in die Staatskasse falle. Koch glaubt, auf Gottes ganzer Erde sey kein schlimmerer Rechenmeister als der große helvetische Rath: Ist es um Ausgaben zu thun, so kommen immer große Summen zum Vorschein; ist es um Einnahmen zu thun, so will man alle noch vorhandenen Quellen abschneiden, ehe neue eröffnet sind: also bleibe man doch bei der vorhandenen Einrichtung, die ihrer Natur nach nie den Armen belästigen kann, bis die Sache im Ganzen behandelt wird! daher folgt er dem Gutachten. Secretan schlägt nach Kochs Meinung eine neue Redaction vor, die dem Gutachten beinahe gleich ist und angenommen wird.

§. 11. Koch glaubt, dieser §. soll weggelassen werden, weil durch den vorigen §. bestimmt sey, die Siegeltaxe nach dem alten Fuß zu bezahlen, also wenn auch irgendwo nichts bezahlt wurde, so soll für einmal auch da nichts bezahlt werden. Angenommen.

Secretan fodert, daß der §. 12. die Bestimmung enthalte, das Siegelgeld soll in die Staatskasse fließen. Angenommen.

Auf Secretans Antrag wird die Bestimmung, daß die Armen kein Siegelgeld bezahlen sollen, als §. 13. angenommen.

Das Besoldungsgutachten kommt an die Tagesordnung; diesem zufolge sollen die Mitglieder des Obergerichtshofes 275 Dublonen jährliche Besoldung haben. Angenommen.

Die Supleanten im Obergerichtshof sollen 200 Dublonen haben. Koch fodert Vertagung dieser Bestimmung, weil wahrscheinlich diese Supleanten nicht beständig an der Stelle bleiben müssen. Huber folgt, und will den Oberrichtern und Supleanten etwas auf Rechnung geben. Die Vertagung wird angenommen. Ueber Hubers Antrag fodert Escher, daß auch dieser Gegenstand vertaget werde. Zimmermann glaubt, da noch nichts über die Auszahlungsart bestimmt sey, so müsse etwas auf Rechnung zum Voraus gegeben, oder bis auf eine bestimmte Zeit die Besoldung ausgezahlt werden. Koch folgt, daß den Oberrichtern so viel auf Rechnung gegeben werde, als jeder bis Ende May zu beziehen hätte, wann ihre Besoldung zu 275 Dublonen festgesetzt wäre. Huber will eine bestimmte Summe geben, und giebt 140 Dublonen hierzu an. Escher zieht seinen Antrag zurück. Preux will für jeden Monat 20 Dublonen

auf Rechnung auszahlen lassen. Wyder folgt Preux will aber nur für die beiden ersten Monate etwas auf Rechnung geben. Preux und Wyders Meinungen werden angenommen.

In Rücksicht der Supleanten fodert Koch, daß der Obergerichtshof eingeladen werde, ein Verzeichnis derjenigen Supleanten, die immer anwesend waren, einzugeben. Zimmermann fodert Vertagung bis wir über die Besoldungen der Supleanten abgesprochen haben. Utermann folgt. Egler ebenfalls, doch will er noch den Obergerichtshof einladen, sein Organisationsprojekt schnell einzugeben, weil er nicht begreift, daß die Supleanten zuweilen abwesend seyn sollen. Zimmermanns Meinung wird angenommen und in Rücksicht Eglers Antrag glaubt Anderwerth wir können uns nicht unmittelbar an den Obergerichtshof wenden. Kuhn widerspricht Anderwerth. Kochs, Eglers und Kuhns Anträge werden ebenfalls angenommen.

Der öffentliche Ankläger soll 250 Dublonen erhalten. Angenommen.

Der Schreiber des Obergerichtshofes 200 Dublonen. Egler will, daß derselbe eine freie Wohnung erhalte. Kuhn will 180 Dublonen und freie Wohnung geben. Anderwerth, Nuzet und Koch folgen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Besoldung der Weibel des Obergerichtshofes wird vertaget bis nach der Organisationsbestimmung.

Die Kantonsrichter sollen laut dem Gutachten 100 Dublonen haben. Michel sagt, diese haben besonders im Anfang höchst viel mit den alten Gesetzen und Prozessen zu thun, daher fodert er, daß diese Besoldung auf 125 Dublonen bestimmt werde. Anderwerth glaubt, diese Richter sollen nicht immer vereinigt bleiben, sondern nur nach der Mannigfaltigkeit der Geschäfte auf den gleichen Fuß wie die Supleanten der Verwaltungskammern bezahlt werden. Füscher will 130 Dublonen bestimmen. Deloës glaubt mit Annahme des Gutachtens würden diese Stellen ein Privilegium der Bewohner der Hauptstädte werden, weil kein Bürger von entfernten Gegenden solche Stellen annehmen würde; er stimmt auf 150 Dublonen. Koch glaubt, die erste Frage sey: Sollen die Kantonsrichter fürs ganze Jahr, oder tagsweise bezahlt werden? Die zweite Frage aber: Wie stark sollen sie bezahlt werden? In Rücksicht der ersten Frage ist er überzeugt, daß das Kantonsgericht ein bleibendes Tribunal seyn müsse; in Rücksicht der zweiten Frage glaubt er, erfordere das Verhältniß der Besoldung der Unterstatthalter, daß man das Gutachten annehme. Arb stimmt für Michel, Desch ebenfalls. In dermat und Herzog folgen Koch. Utermann unterstützt Deloës. Das Gutachten wird angenommen.

Der öffentliche Ankläger 100 Dublonen. Angenommen.

Der Schreiber 100 Dublonen. Anderwerth will dem Schreiber noch zugleich eine freie Wohnung geben. Deloës folgt. Huber glaubt, dieses verstehe sich von selbst. Rösch folgt ebenfalls. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Dem Gutachten zufolge sollen die Supleanten täglich 1 Rthlr. Besoldung erhalten. Wyder folgt und will, daß die Reisen denselben gleich den Supleanten der Verwaltungskammer bezahlt werden. Deloës fodert aus den schon beiden Richtern selbst angezeigten Gründen, daß täglich 60 Bagen Besoldung bestimmt werde. Eustor folgt Deloës, mit Wyders Zusatz. Trösch folgt Eustor, weil sonst die Aristokratie der Städte wieder aufkomme. Kullli folgt und will in Rücksicht der Auszahlung die gleichen Bestimmungen treffen wie bei den Supleanten der Verwaltungskammern. Deloës und Kullli's Anträge werden angenommen.

In Rücksicht der Gerichtsdienere glaubt Huber müsse man erst Bericht über ihre Anzahl einholen. Ruhn glaubt, jedes Kantonsgericht müsse nur einen Gerichtsdienere haben, und fodert also Zurückweisung an die Commission, damit dieselbe einen Vorschlag über dessen Besoldung vorlege. Dieser Antrag wird angenommen.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Der Dollmetscher Weiß erhält Erlaubnis nächsten Montag abwesend zu seyn.

Die Verwaltungskammer von Luzern empfiehlt in einem bescheidenen aber herzlichen Schreiben, welches beklatscht wird, ihre Stadt zum Regierungssitz und versichert, daß wenn sie auch nicht hierzu ausgewählt würde, sie doch beweisen werde, daß sie dessen durch ihren Patriotismus würdig gewesen wäre. Auf Villeters Antrag wird diese Bittschrift der Commission übergeben.

Eine von circa 1000 Bürgern der Stadt Zürich unterschriebene Bittschrift ladet die Gesetzgebung ein, den Sitz der Regierung nach Zürich zu bestimmen. Auch diese beklatschte Bittschrift wird auf Wyders Antrag in die willkürlich versammelte Commission gewiesen. Suter bemerkt, daß auch diese heisse Bittschrift zu ihrer nöthigen Erkaltung der Commission übergeben werden soll.

B. D. Vogel, Bauinspektor, übersendet viele gedruckte Exemplare einer Einladungsschrift, um einiger neuen kaufmännischen Gesichtspunkte wegen, den Sitz der Regierung nach Zürich zu bestimmen. Ruhn fodert, daß wir auch diese Nachtigall singen hören. Suter will, daß diese gedruckte Bittschrift sogleich in die Commission gewiesen werde. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

Der Präsident übergiebt ein gedrucktes Memorial über den Zustand der Armenschulen und Waisenhäuser von Lausanne, welches ausgetheilt wird, und das er allen Mitgliedern zur sorgfältigen Beherzigung anempfiehlt.

Schneider Burkard von Zürich, gegenwärtig in Aarau, der sich mit einer Argäuerin verheirathet will, und dem man den Kanzelschein verweigerte, bis er die ehemals für fremde Eheweiber bestimmte Einzugssummen bezahlt habe, bittet, daß ihm die Erfüllung seines Wunsches gewährt werde, ohne diese ihm zu beschwerliche Summe entrichten zu müssen. Escher glaubt, da diese Verordnung einer Art Einzugsgeldes nur fremde Weiber betraf, und da eine Argäuerin doch nun nicht mehr als fremd angesehen werden könne, so soll man zur Tagesordnung gehen, weil der neuen Konstitution zufolge, eine Tochter aus dem Argau nicht mehr fremd in Zürich sey, also auch kein Einzugsgeld gefodert werden könne. Wyder will hierüber eine Commission niedersetzen. Ruhn bedauert, daß noch ein Unterschied zwischen Städten und Land und selbst zwischen Gemeind und Gemeind herrsche, da indessen noch kein Gesetz wider denselben vorhanden ist, so will er diese Bittschrift der Gemeindrechtscommission zuweisen. Kellstab folgt ganz Escher. Huber glaubt, da die Weiber kein Aktivbürgerrecht und auch kein Gemeindrecht ausüben, so soll kurzweg dem Bittsteller die Erlaubnis gegeben werden, zu heurathen. Ufermann folgt ganz Huber, denn oft kommen von den Städten schlechtere Weiber in die Dörfer als von den Dörfern in die Städte. Haas will, daß alle ähnliche Unterschiedsbestimmungen durch ein besonderes Gesetz der Freiheit und Gleichheit gemäß aufgehoben werden. Ruhn folgt nun auch Haas. Der Gegenstand wird in eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Ufermann, Zimmermann, Grafenried, Deloës und Marcacci.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet eine Bittschrift von Gastwirthen aus den Kantonen Bern und Solothurn, welche zufolge des Eigenthumsrechts ihr Tasernrecht, welches sie erkaufte, oder statt Geld in Erbschaften erhalten haben, vor allem Eintrag geschützt zu haben wünschen, den ihnen die Winkelmirthe thun. Huber fodert Verweisung an die Ehehaftencommission, und bittet, daß man ihm als Secrétaire die Präsidentenstelle dieser Commission abnehme. Deloës folgt und bittet um sorgfältige Berathung dieses wichtigen Gegenstandes, weil durch die überall entstehenden Winkelmirthe das Eigenthumsrecht beschädigt werde und viele Unordnungen entstehen. Ruhn folgt auf gleiche Art und bittet um Beschleunigung des Rapports. Escher folgt und will Huber seine Bitte gewähren. Diese Bittschrift wird ohne weiters in die Commission gewiesen.

Ruzet fodert aus politischen, physiologischen, physikalischen, anatomischen und meteorologischen Rücksichten Aufhebung der Sitzung in diesen warmen Stunden. Dieser Antrag wird unterstützt und vom Präsidenten ausgeführt.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Hundert und eilftes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Samstags den 25. August 1798.

Gesetzgebung.

Senat 3. August.

Der Präsident Zäslin eröffnet die Sitzung mit einer Anrede, in der er sich die Nachsicht der Versammlung erbittet und die beklatscht wird.

Der grosse Rath übersendet zwei Beschlüsse, von denen der erstere erklärt, daß durch die Nichtannahme der auf die Bürger Carl Joseph Chichero, Fidel Rusconi und Joseph Lazerani gefallenen Wahlen — indem die Wahlversammlung des Kantons Bellinzona, den ersten in den Senat, den 2ten in den Obergerichtshof und den 3ten ins Kantonsgericht ernannt hat, die geschehenen Wahlen ohne Wirkung geworden; — der zweite aber, dem Wahlkorps in Bellinzona anzeigt, es solle nach Vorschrift der Konstitution zu neuen Wahlen dieser drei erledigten Stellen schreiten. Fornerod will zur Tagesordnung übergehen, indem er beide Beschlüsse für überflüssig ansieht. Muret, Lütthi v. Sol, Mürger, Lütthi v. Langnau, Kaslehere, Crauer und Keding sprechen für Annahme. Beide Beschlüsse werden hierauf angenommen.

Der Beschluß, welcher das Direktorium einladet, den gesetzgebenden Rätthen Erläuterung über sein Arrêté und 24. Juli, die öffentlichen Unterrichtsanstalten betreffend, einzugeben, indem dasselbe dem Beschluß v. 19. Juli zuwider zu laufen scheint, wird verlesen. Kaslehere, Muret und Berthollet verlangen eine Commission. Lütthi v. Sol hält dieselbe für überflüssig, indem sie keinen Aufschluß über einen Beschluß werde geben können, der gerade nur dahin abzwelt, Aufschluß zu erlangen. Muret stimmt für die Commission, indem, wann das Arrêté in der Ordnung ist, und das Direktorium damit seine Gewalt nicht überschritten hat, die Gesetzgebung keine Erläuterungen fordern kann, welche widrigenfalls nöthig sind; die Sache muß also untersucht werden. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Pfysfer, Kaslehere, Keller, Duc und Zuch.

Der Beschluß, welcher dem B. Felix de la Rogere, Kanton Fribourg, seine Waase zu heurathen bewilligt, wird verlesen. Fornerod will ihn verwerfen, um der Nation zu zeigen, daß die gesetzgebenden Rätthe nicht da sind, um Vettern mit Waasen, sondern um die Republik mit guten Gesetzen zu verheurathen. Mürger will annehmen, da man schon mehrere ähnliche Bewilligungen erteilt hat. Der Beschluß wird zur 2ten Verlesung verwiesen.

Der Beschluß, welcher dem B. Jac. Schenk von Eggenweil die Legitimation seines Sohnes, mit dem gleichen Vorbehalt, wie solches unter der alten Regierung üblich gewesen, bewilligt — wird angenommen.

Der Beschluß, der das Direktorium einladet dem gesetzgebenden Korps Erläuterung über eine im Bulletin officiel de Lausanne abgedruckte Ordre des Ministres des Innern, der zufolge die für die gesetzgebenden Rätthe bestimmten Adressen und Petitionen unmittelbar an dieselben und nicht durch den Regierungsschatthalter gesandt werden sollen, mitzutheilen — wird einer aus den B. Muret, Keding und Lang bestehenden Commission übergeben.

Der Präsident verliest ein, an den Senat gerichtetes Schreiben der Verwaltungskammer von Luzern, in welchem das gesetzgebende Korps eingeladen wird, diese Stadt zum Regierungssitze zu wählen.

Die zu Untersuchung des Beschlusses, der dem B. Jac. Weiß, seine Legitimation, das Schweizer- und auch das Baslerische Bürgerrecht bewilligt, niedergesetzte Commission, stattet ihren Bericht ab. Zäslin rath zur Annahme; die beiden andern Mitglieder Muret und Badou stimmen für die Verwerfung; sie werden unterstützt von Stäpfer, Keding, Fornerod, Barras, Ruepp, Desvovey, Hoch. Die Verwerfungsgründe sind: Die gesetzgebenden Rätthe können sich keinerlei richterliche Gewalt anmaßen, also auch das Bürgerrecht einer Gemeinde niemandem zusprechen; dieser Grundsatz sey vom Senat bereits bei einer andern Gelegenheit anerkannt worden; als er über das Verlangen des

H. Gumoins, der als Bürger von Gumoins wollte anerkannt werden, zur Tagesordnung schritt; daraus, daß die Stadt Basel den Bittsteller in ihrem Waisenhaus erzogen und Großmuth gegen ihn bewiesen hat, folgt keineswegs, daß sie ihm auch ihr Bürgerrecht ertheilen muß, zumal der Bittsteller es auch selbst nicht einmal verlangt; endlich würde eine solche Bürgerrechtsertheilung im Widerspruche stehen mit der Erklärung der Unantastbarkeit des Eigenthumsrecht der Gemeindgüter. Lütthi v. Sol. unterstützt von Lütthi v. Langnau, Schneider, Bodmer und Mürger will dagegen den Beschluß annehmen; er behauptet, wenn die ehemalige Regierung von Basel, vermöge eines alten Gebrauchs oder Gesetzes, das Recht gehabt habe, unehelichen Töchtern, deren Mütter Bürgerinnen von Basel, die Väter aber Fremde waren, aus besonderer Gunst das Bürgerrecht von Basel zu bewilligen, so müsse die gegenwärtige Regierung auch das Recht haben, der Gleichheit zufolge gegen Söhne zu thun, was bisher nur gegen Töchtern geschah; der bisherige Unterschied gründete sich auf die Besorgniß der Oligarchie, solche neue Bürger, möchten Zutritt zu Stellen, die sie für sie allein behalten wollte, erlangen. Der Bittsteller ist von Basel gebürtig, 36 Jahr alt, hat immer daselbst gewohnt, trägt den Namen seiner Mutter, einer Basler Bürgerin, ist im Basler Waisenhaus erzogen, und dadurch von der Stadt als Bürger anerkannt worden. Der Beschluß wird verworfen.

Grosser Rath, 4. August.

Huber anbietet sich, den Anfang des Protokolls umzuarbeiten, wenn man ihn während einiger Zeit der Commissionalarbeiten entlasse. Ruhn wünscht, daß Huber lieber die wichtigern Commissionalarbeiten besorge, als sich mit der freilich auch nothwendigen Umschaffung des Protokollanfangs abzugeben. Huber erklärt beide Geschäfte so viel möglich neben einander besorgen zu wollen, welches die Versammlung mit Dank annimmt.

Der Präsident zeigt an, daß Sprüngli von Bern als Dolmetscher aus dem Deutschen ins Französische seine Proben zu machen wünschte. Er wird zur Probe angenommen.

Zimmermann zeigt an, daß die wegen dem Sitz der Regierung niedergesetzte Commission, alle Berichte von den Verwaltungskammern der verschiedenen Städte Helvetiens eingezogen habe, und nun diese Berichte vorlege; er zeigt zugleich an, daß, um jede Art von Zwistigkeit zu verhüten und eine unnütze, lebhafte Berathung auszuweichen die Mehrheit der Commission die Versammlung im Namen des ganzen Vaterlandes auffodere, ohne alle Vorberathung durch geheimes Stimmenmehr zu entscheiden, ob die Versammlung das Dekret vom 4 May beibehalten wolle oder nicht.

Cartier ist schon in der Commission wider diesen Schluß derselben gewesen, indem er glaubt, es

seyen keine Gründe da, das Dekret vom 4 May zurückzunehmen und also habe die Commission kein Recht solche Vorschläge zu machen: zugleich liest Cartier eine Vertheidigungsschrift für Arau vor; er sagt: nur Rabale können diese Veränderung betreiben; in Arau seyen wir vor aller Ansteckung sicher; für republikanische Lebensart sey Arau groß genug, und die fremden Minister, welche uns besuchen werden, seyen ja auch Republikaner; da Helvetien unter dem Schutze Frankreichs immer mit dem Kaiser Friede haben werde, so sey von der nahen österreichischen Gränze nichts zu befürchten; alles fodere uns auf, uns nicht mit unsrer mehr, oder minderen Bequemlichkeit zu beschäftigen, denn noch haben wir so viel als nichts gethan, und was wir Gutes gethan haben, wie Aufhebung der Feudalrechte u. d. g. fängt an uns zu gereuen; eben der Fall ist es mit Bestimmung unsers Hauptortes. Im Gefühl der Nothwendigkeit uns jedem schlimmen Einfluß zu entziehen, haben wir Arau gewählt, und jetzt sollten wir uns durch bloße Rabale verleiten lassen, uns dem alle Freiheit verderbenden Einfluß der aristokratischen Städte auszusetzen, unter dem Vorwand einige tausend Louisd'ors wegen zu erbauenden Nationalgebäuden zu ersparen; gleich als ob einige tausend lausigte Louisd'ors mehr werth wären als unsere Freiheit; ich fodere Tagesordnung. Der Redner wird oft durch den Ruf: Zur Ordnung! unterbrochen, fährt aber immer mit Erhöhung seiner Stimme fort bis ans Ende.) Thoring fodert, daß über das Resultat der Commission, nemlich die Frage: ob man durch geheimes Stimmenmehr über die Rücknahme des Dekrets vom 4 May entscheiden wolle, oder nicht? sogleich entschieden werde. Erlacher host, daß man über einen so wichtigen Gegenstand die Patrioten auch ihre Meinung äußern lasse, und nicht aller Uebung zuwider, die Vorberathung hindern werde. Ruzet folgt ganz Thoring, und wundert sich, daß man vor der Abstimmung schon in Berathungen eintrete. Bourgois folgt Erlacher, weil jeder Patriot sich öffentlich äußern dürfe, und noch kein Rapport ohne Berathung angenommen worden sey. Suter glaubt, die Rücknahme eines Dekrets sey wichtiger als ein Gesetz selbst, und daher fodert er, daß jeder frei, aber kalt über diesen Gegenstand seine Meinung äußere. Hüssi fodert, daß die Zeit, die dem Vaterland gehöre, nicht mit unnützen und selbst gefährlichen Berathungen verdorben, sondern sogleich dem acht weisen Vorschlag der Commission gemäß abgesprochen werde. (Getümmel und Ruf ums Wort von allen Seiten.) Der Präsident fodert die Versammlung auf, ihre Würde nicht zu vergessen. Durch grosses Stimmenmehr wird Thoring's Antrag und nach einigem neuen Geräusch, auch der Antrag der Commission, sogleich zum geheimen Stimmenmehr überzugehen, angenommen. Secretan fodert, daß man auf die Billet schreibe:

Beibehalten; Zurückgenommen (das Dekret vom 4 May). (Neuer Kern). — Zimmermann will die Worte: Ja oder Nein brauchen. (Getümmel). Koch begehrt die Worte: Arau, oder: Fort. (Großes Getümmel) — Secretan glaubt, durch Kochs Antrag würde Arau in einer neuen Wahl ausgeschlossen, welches widerrechtlich wäre, daher beharrt er auf seinem ersten Antrag, welcher angenommen wird. Mit 73 Stimmen gegen 40 wird das Dekret vom 4 May, welches den Regierungssitz nach Arau bestimmt, zurückgenommen.

H a a s glaubt, da wir nun jetzt auf dem gleichen Fleck stehen, wo wir vor dem 4 May standen, so müssen die Vortheile der verschiedenen Städte Helvetiens geschildert werden, welche den Sitz der Regierung bestimmen könnten. Um aber keine unnütze Zeit zu verlieren will er erst diese Zurücknahme eines Dekrets dem Senat zur Beurtheilung mittheilen. Hüssi will einzig den letzten Antrag von H a a s annehmen. Derselbe wird angenommen.

H ü s s i fodert, daß Cartiers heftige Schrift, welche die ganze Versammlung beleidige, der Vergessenheit übergeben, und allen Zeitungsschreibern der Versammlung verboten werde, davon Erwähnung zu thun, indem man sonst in Fall kommen könnte, sich gegen Cartiers Beschuldigungen rechtfertigen zu müssen. Man geht über diesen Antrag zur Tagesordnung.

Zu Verathung einer Finanzgegenstände betreffend den Vorschlag des Direktoriums wird die Sitzung geschlossen. Nach Wiedereröffnung derselben werden die Beschlüsse des Senats verlesen, und da der Beschluss wegen den, vor dem 4 März ausgestellten englischen Wechseln verworfen worden, hierüber eine neue Commission niedergesetzt.

Senat 4 August.

Der Beschluss, der dem B. de la Rogere die Bewilligung, seine Waase zu heurathen, ertheilt, wird zum zweitenmal verlesen. Fornerod, Lütthi v. Sol. und Stäpfer wollen denselben an eine Commission weisen, die nicht eher berichten soll, bis der große Rath ein allgemeines Gesetz über diese Ehen abgefaßt haben wird. M ü n g e r, S c h n e i d e r, K u b l i, B o d m e r und M u r e t stimmen für Annahme; sie stützen sich auf die bisherigen Bewilligungen und glauben nicht, daß das Zögern des großen Rathes mit dem Vorschlage des allgemeinen Gesetzes, dem Bittsteller zum Nachtheile gereichen dürfe. Der Beschluss wird angenommen, und auf Lütthi v. Sol. und Murets Antrag, soll zugleich in dem Protokoll bemerkt werden, wie sehr der Senat die Erscheinung des allgemeinen Gesetzes über diese Ehen wünsche.

Die Besoldungscommission berichtet über den Beschluss, der jedem der 2 Untersreiber des grossen

Rathes 150 Louisd'ors jährliche Besoldung bestimmt. Ihrem Vorschlage gemäß wird derselbe angenommen.

M u r e t und R e d i n g berichten im Namen der Commission über den Beschluss der vom Direktorium Aufschluß über die Ordre des Ministers des Innern, nach welcher die Bitt- und Vorstellungsschriften an die Gesetzgebung, derselben unmittelbar zugesandt werden sollen, verlangt. Die Commission rath zur Annahme, indem allerdings die Konstitution den Statthaltern die Pflicht auferlegt, Bittschriften anzunehmen und an ihre Bestimmung zu übersenden; obgleich auf der andern Seite jeder Bürger das Recht hat, sich auch unmittelbar an die oberen Gewalten zu wenden; es scheint also wichtig, das obwaltende Mißverständniß über diese constitutionelle Befugniß auf der einen und Pflicht auf der andern Seite zu heben. M e y e r v. A r a u glaubt, es rühre diese Ordre von dem Verlangen des gesetzgebenden Korps ab, alle Bittschriften in beiden Sprachen zu erhalten; da das Direktorium hierzu nicht Uebersetzer genug habe, so habe es die Bürger einladen wollen, das selbst zu thun. — Der Beschluss wird angenommen.

Nachmittags 3 Uhr.

Der Beschluss, welcher das Dekret vom 4ten May, wodurch der Sitz der Regierung in Arau war bestimmt worden, zurücknimmt, wird verlesen. Mehrere Stimmen verlangen die Urgenz und daß sogleich abgesprochen werde. M u r e t widersetzt sich der Urgenz; der Republik könne es sehr gleichgültig seyn, ob die Regierung ein paar Tage mehr, oder weniger in Arau bleibe; aber nicht gleichgültig sey es, daß eine Sache, die aller Ueberlegung bedarf, durch eine zahlreichere Versammlung als die gegenwärtige, behandelt werde. M e y e r v. A r b o n findet die Sache äußerst wichtig; er kann der verlangten Urgenz nicht beipflichten und will bis Montag vertagen. K u b l i ebenfalls; Eile thue hier nicht gut. F o r n e r o d: Der Beschluss ist von keinen Erwägungsgründen begleitet; wie kann man ein Dekret zurücknehmen, ohne Gründe anzugeben; ich könnte zur Verwerfung stimmen, will mich aber begnügen die Vertagung zu verlangen. P a s l e c h e r e: Wozu die Urgenz? Wahrlich die Sache ist, zumal für unsere angehende Republik sehr wichtig; er will erst nach zweiter Verlesung den Beschluss an eine Commission weisen. B e r t h o l l e t verlangt sogleich eine Commission. M e y e r v. A r a u: Es ist bekannt, wie die Repräsentanten nach Arau gekommen sind; man hat von Seite dieser Stadt alles angewandt, um ihnen die nöthigen Bequemlichkeiten zu verschaffen; nach einem vierwöchentlichen Aufenthalt beschließt das gesetzgebende Korps seinen fernern Aufenthalt in hier; und ist will man ohne Gründe dieses Dekret zurücknehmen; ich fodere Vertagung auf Morgen. Lütthi v. Sol.: Schon als das erstemal von Bestimmung des Regierungssitzes

Die Rede war, verlangte ich eine Commission; allein ich blieb beinahe allein. Die Erfahrung hat uns nun belehrt, und ich denke die Abwesenheit der Erwägungsgründe bei dem vorliegenden Beschluß, muß als eine Art von Schonung gegen die Stadt Aarau angesehen werden. Ich stimme um so mehr für die Urgenz, weil dadurch den Intriguen und ärgerlichen Ausfritten, die wir seit einigen Tagen bemerken mußten, ein Ende gemacht wird. Fuchs ist gleicher Meinung und wundert sich, daß man den Erwägungen nachfragen möge. Mün ger stimmt für die Vertagung.

Man geht zum Stimmenmehr über die Urgenz. Ein erstes Mehr giebt 25 Stimmen für und 17 gegen dieselbe. Die Richtigkeit des Zählens wird bestritten. Ein 2tes zählt 16 gegen, und 28 für die Urgenz. Da aber bei außerordentlichen Sitzungen 2/3 Stimmen für die Urgenz seyn müssen, so wird die Vertagung auf Montag beschlossen.

Am 5ten war keine Sitzung in beiden Räten.

Grosser Rath, 6. August.

Die Volksrepräsentanten des Kantons Bellinzona die Bürger Anton Zilio, Michel Leini und Jacob Bertina werden unter lautem Beifallgeklatsch in die Versammlung aufgenommen und leisten den Bürgereid.

Der Senat übersendet einen Bericht über die Bestellung seines Bureau. Huber fodert, daß derselbe sogleich der Besoldungscommission zu gehöriger Benutzung übergeben werde. Angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß vom Kanton Solothurn weder Oberichter noch Supleant im Obergerichtshof sitzen, und da dieses für das Kantonsgericht Solothurn sehr unangenehm ist, so fodert das Direktorium Berathung dieses Gegenstandes. Escher findet, es sey eine wesentliche Lücke in der Konstitution, daß sie nichts über Wiedererfüllung der verschiedenen Stellen bestimme, und fodert eine Commission, um einen Entwurf von organischen Gesetzen vorzulegen, die diese Lücke ausfüllen. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen, und in die Commission ernannt: Koch, Bourgois und Kubbin.

Das Direktorium fodert für das Bureau des Nationalschazamtes 6000 Franken. Bewilligt.

Das Reglement der beiden Räte kommt an die Tagesordnung.

Vom 7ten §. des VIIten Abschnittes fodert Ruhn eine bestimmtere Redaktion, welcher zufolge mit Commissionalarbeiten beschäftigte Mitglieder von den Sitzungen ausbleiben können, insofern sie den Grund davon dem Präsidenten anzeigen. Angenommen.

§ 8. Haas stimmt dem §. bei, will aber, daß man ein Mittel bestimme, wie die Mitglieder zu ge-

höriger Zeit zusammen vereinigt werden können. Secretan bemerkt, daß die französische Redaktion nicht bestimmt sey. Ruhn bittet Secretan die Redaktion zu verbessern. Angenommen. Die 9 und 10 ss. werden ebenfalls angenommen.

In Rücksicht des § 11. glaubt Deloës, vor den Geschäften der Tagesordnung sollen die Bottschaften des Direktoriums verlesen werden. Huber glaubt die Bottschaften seyen Zwischenereignisse, welche man nicht so genau bestimmen könne. Der § 11. wird unverändert angenommen.

Secretan bemerkt, daß der Abschnitt II über die Saalinspektoren, von dem Senat verworfen worden, und daß diesem zufolge die Commission vorschlage, den § 6. und § 7. auszustreichen und den § 8. so zu bestimmen, daß die Räte selbst die Polizeivergehungen ihres Bezirks beurtheilen und richten. Angenommen.

VIIIter Abschnitt. § 1. Angenommen. Bei dem 2ten § will Ruhn noch bestimmen, daß die wichtigen Gegenstände nicht nur zuerst an der Tagesordnung seyn, sondern auch zuerst behandelt werden sollen. Angenommen. § 3. wird auch angenommen.

§ 4. Huber will diesen §. als überflüssig und Zeitverschwendung verursachend ganz durchstreichen. Hubers Antrag wird angenommen. Ruhn will statt dem 4ten §. einen neuen einschieben, der bestimmt: Die Bottschaften des Direktoriums sollen auch an die Tagesordnung nach des Präsidenten Anordnung gesetzt werden. Billeter folgt und will die Senatsbottschaften hier auch einrücken. Koch widersezt sich Ruhns Antrag, weil die Tagesordnung nur aus den eigentlich wichtigen und bekannten Arbeiten, nicht aber aus Zwischengeschäften bestehen könne. Man geht über Ruhns Antrag zur Tagesordnung.

§ 5. Ruhn will diesem §. beifügen, daß die Tagesordnung nur dann unterbrochen werden könne, wenn ein anderes dringenderes Geschäft den Vorzug erhält. Ufermann glaubt diesen Beisatz überflüssig. Koch unterstützt Ruhns Beisatz als sehr wichtig. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 6. Deloës glaubt diese Redaktion sey unrichtig, und schlägt eine neue vor, deren zufolge ein weitläufiges Geschäft bis zu seiner Beendigung an der Tagesordnung seyn soll. Secretan folgt. Huber glaubt, dieser ganze § sey überflüssig, da alles was er bestimme sich von selbst verstehe. Koch vertheidigt ungefähr Deloës Antrag. Zimmermann folgt Hubern, der §. wird gestrichen.

Der 7. §. wird angenommen. Koch bemerkt, daß die Vertagungen immer vergessen werden, und daher will er in einem §. 8. bestimmen, daß auch ein Verzeichniß der Vertagungen fertiggestellt werden soll. Huber folgt, will aber dieses Verzeichniß in ein Buch eintragen. Koch folgt Hubern. Dieser Antrag wird angenommen. (Die Fortsetzung im 112ten Stük.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert und zwölftes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 6. August.

(Fortsetzung.)

IX. Abschnitt. §. 1. Huber glaubt, vier Mitglieder sollen die Tagesordnung nicht unterbrechen können, sondern wenigstens zwölf Mitglieder hierzu nothwendig seyn. Ruhn verteidigt den §. Deloës schlägt die Mittelzahl von sechs Mitgliedern vor. Huber will Ruhn folgen, insofern der 2. §. geändert werde. Der 1. §. wird unverändert angenommen.

§. 2. Huber glaubt, dieser §. könnte gefährlich werden, weil die besten Motionen dadurch auf die Seite geschafft werden könnten; er will daher über solche Motionen nur Vertagung, nicht Tagesordnung abstimmen lassen. Ruhn verteidigt den §. Deloës unterstützt denselben mit der einzigen Beifügung, daß auch die Forderung der Tagesordnung von 4 Mitgliedern unterstützt werden müsse. Koch folgt ganz Ruhn. Huber ist befriedigt, und will um mehrerer Deutlichkeit willen die Bestimmung. Der Präsident setzt die Frage in Berathung, beifügen. Der §. wird mit Deloës und Huber's letzter Bemerkung angenommen.

Der 3. und 4. §. werden angenommen.

§. 5. Huber glaubt, hier so wie überall soll die bloße Stimmenmehrheit entscheiden. Ruhn verteidigt das Gutachten, weil Gesetze aus dem Stegreif gemacht, meist schlecht sind. Deloës sagt, der bloße Schein sey wider diesen §. allein der traurigen Folgen wegen, die übereilte Gesetze haben können, verteidigt er den §. Secretan folgt Ruhn und Deloës: eben so auch Koch. Huber beharrt, und will lieber gar keine Zwischenmotionen als die, den §. annehmen. Zimmermann verteidigt den §. welcher angenommen wird. — Der 6. und 7. §. werden ebenfalls angenommen.

Ruhn hat schon oft bemerkt daß unbedeutende Motionen als Ordnungsmotionen erzwungen wurden, und daß man oft Motionen auf Motionen häuft, wodurch die Versammlung in Unordnung geräth: daher fordert er Beifügung von folgenden §§. §. 8. Zwischenmotionen sollen, wenn es keine Ordnungsmotionen sind, nicht statt haben können. §. 9. Ordnungsmotionen sind die, welche Tagesordnung, Vertagung, Priorität, oder die Form der Behandlung angehen, oder die sich aufs Reglement berufen. 10. §. Jede Ordnungsmotion soll sogleich behandelt und abgestimmt, ehe man andere zuläßt, oder ehe man wieder in die Hauptsache eintritt. Secretan kann diesen Vorschlägen nicht beipflichten, er glaubt §. 8. wäre allen bisher angenommenen Paragraphen dieses Ab-

schnittes zuwider, und jede Motion die urgent sey, müsse angenommen werden. Die im §. 9. bestimmten Ordnungsmotionen seyen nicht allgemein genug bestimmt; er glaubt alle diejenigen Motionen seyen Ordnungsmotionen, die den Gang der Berathung besser bestimmen; den 10. §. den Ruhn vorschlägt, nimmt Secretan an. Zimmermann verteidigt Ruhn's Vorschläge gegen Secretan's Einwendungen. Ruhn beharrt, weil hier nicht von Dringlichkeit, sondern von bloßen Zwischenmotionen die Rede sey; seine Ordnungsmotionsbestimmung glaubt er vollständig, höchstens; könnten die Zuläge noch dazu gerechnet werden, von denen jetzt aber noch keine Rede sey. Koch verteidigt Ruhn, weil hier nur von Motionen die Rede sey, welche mit einem Gegenstand selbst verwandt sind, und die eigentlich Zwischenmotionen heißen sollen. Secretan glaubt, der Begriff von Zwischenmotionen sey noch nicht hinlänglich bestimmt, und es sey gefährlich dieselben gar nicht gestatten zu wollen: er will also diese schwierigen Bestimmungen der Commission zu näherer Untersuchung zuweisen. Ruhn verteidigt seine Bestimmungen, will aber übrigens gerne der Zurückweisung in die Commission folgen. Diese Verweisung wird angenommen.

(Die Fortsetzung im 113ten Stück.)

Das Fest des Bundes. Gehalten zu Luzern den 19. Augustmonat 1793.

Liebe Mitbürger!

Die feyerliche Eidesleistung, welche von den gesetzgebenden Räthen der helvetischen Republik verordnet ist, wird in unserer Stadt am künftigen Sonntag, als am 19ten dieses Monats August vorgehen. — In der Frühe um 8 Uhr versammeln sich die Bürger nach ihren Quartieren auf den Trommelschlag, der in jedem Quartier sich wird hören lassen. Jeder Quartiermeister wird allda durch Namensaufruf sich versichern, ob alle Bürger gegenwärtig seyen, und sie dann auf den Mahlenplatz, welcher der Schwörplatz ist, führen; wo jedes Quartier seinen bestimmten Ort einnimmt. Mit dem Schlag 9 Uhr wird die Kanone gelöst, welche den öffentlichen Gewalten das Lösungszeichen ist, sich vom Rathhause ebenfalls auf den für sie erhöhten Ort des Schwörplatzes zu begeben, nachdem sie zuvor um 8 Uhr einem Gottesdienst in St. Peters Kapell werden begewohnt haben. Die Ordnung des Festes ist folgende:

- 1) Das Orchester beginnt mit einer feyerlichen Anrufung an den Gott der Väter nach Gluck'scher Musik.
- 2) Der Bürger Regierungs-Statthalter hält eine Aureda an die Bürger.
- 3) Die Bürger leisten den Eid, nachdem er ihnen vom B. Regierungs-Statthalter ist vorgeprochen worden.
- 4) Nach abgelegtem Eidschwur werden alle Kanonen gelöst, und hierauf ein deutsches Volkslied von dem Orche-